



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG-Projekt "Digitale Sammlung Deutscher Kolonialismus"

Das Recht des deutschen Kolonialbeamten unter Berücksichtigung des englischen, französischen und niederländischen Kolonialbeamtenrechts

Haarhaus, Hans

Karlsruhe i. B., 1911

urn:nbn:de:gbv:46:1-10477



H. c. 3622. No. 4

Das Recht des deutschen Kolonialbeamten

unter Berücksichtigung des englischen, französischen
und niederländischen Kolonialbeamtenrechts

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte

der Hohen

rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg

vorgelegt von

Hans Haarhaus

Referendar in Elberfeld.



H. c. 3622-4

Karlsruhe i. B.

G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag
1911



Staats- und
Universitätsbibliothek Bremen



H. c. 3622. No. 4.

Das Recht des deutschen Kolonialbeamten

unter Berücksichtigung des englischen, französischen
und niederländischen Kolonialbeamtenrechts

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte

der Hohen

rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg

vorgelegt von

Hans Haarhaus

Referendar in Elberfeld



Karlsruhe i. B.

G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag

1911



IX. c. 3622. No. 4

Das Recht des deutschen Kolonialbeamten

unter Berücksichtigung des englischen, französischen
und niederländischen Kolonialbeamtenrechts

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte

der Hohen

rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg

vorgelegt von

Hans Haarhaus

Referendar in Elberfeld



IX. c. 3622-4

Karlsruhe i. B.

G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag

1911

Faint handwritten text at the top of the page.

Das Recht des deutschen Kolonialbeamten

Faint text, likely the author's name or a subtitle.

Faint text, possibly a subtitle or a section header.

Faint text, possibly a name or a date.



Faint text, possibly a page number or a small mark.

Faint text, possibly a name or a date.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Abschnitt I	
§ 1. Geschichte des Kolonialbeamtengesetzes	1
Abschnitt II	
§ 2. Begriff des Kolonialbeamten	7
Abschnitt III	
§ 3. Die Arten der Kolonialbeamten	13
Abschnitt IV	
§ 4. Allgemeine Bestimmungen des KolBG.	19
a. Der Tag des Inkrafttretens des Gesetzes	19
b. Die Fortdauer der Geltung der vor dem KolBG. ergange- nen Bestimmungen	20
c. Einführungsbestimmungen (§§ 44 und 1 KolBG.)	21
d. Ausführungsbestimmungen (§ 59 KolBG.)	23
e. Die prozeßrechtlichen Vorschriften der §§ 46, 7—9 KolBG.	25
Abschnitt V	
§ 5. Die Begründung des Kolonialbeamtenverhältnisses	33
a. Die Anstellung	33
b. Die Vorbildung	34
c. Die Dauer des Beamtenverhältnisses	49
d. Der Beginn des Beamtenverhältnisses	52
e. Der Diensteid	52
Abschnitt VI	
§ 6. Pflichten, Beschränkungen, Befreiungen	54
Abschnitt VII	
Urlaub und Stellvertretung	62
§ 7. a. Die Urlaubsbestimmungen für den deutschen Kolonial- beamten	62
§ 8. b. Die Urlaubsbestimmungen für die ausländischen Kolonial- beamten	72
§ 9. c. Stellvertretung	78
Abschnitt VIII	
Das Disziplinarverfahren	80
§ 10. a. Die Disziplinarbestimmungen für die deutschen Kolonial- beamten	80
§ 11. b. Die französische Kolonialinspektion	89
Anhang: Die zivilrechtliche Haftbarkeit der Kolonial- beamten	91

IV

Abschnitt IX		Seite
	Die Rechte der Kolonialbeamten	92
§ 12.	a. Rang, Titel, Uniform	92
§ 13.	b. Besoldung	93
	1. Gehalt	93
	2. Accessorien	101
§ 14.	c. Pension und Wartegeld	104
	1. Pension	104
	a. Die Altbeamten	104
	β. Die Neubeamten	108
	2. Wartegeld	116
§ 15.	d. Tropenzulage	117
§ 16.	e. Hinterbliebenenfürsorge	121
	1. Das Gnadenquartal	122
	2. Fürsorge für Witwen und Waisen	122
	3. Elterngeld	125
	4. Rückbeförderungsvergütung	126
	5. Rücksendung des Nachlasses	127
§ 17.	f. Die Klauseln der vermögensrechtlichen Ansprüche	127
	1. Der Übertritt in den Heimatsdienst	127
	2. Die vermögensrechtlichen Folgen des Übertritts	129
	3. Nachträgliche Ansprüche	130
§ 18.	g. Verwirklichung der Rechte	133
	1. Die Zulässigkeit des Rechtswegs	133
	2. Die Beschränkungen der richterlichen Beurteilung	134
§ 19.	h. Privilegien der vermögensrechtlichen Ansprüche	135
§ 20.	i. Die Rechte der ausländischen Kolonialbeamten	135
	1. Besoldung	136
	2. Pension	137
	3. Hinterbliebenenfürsorge	140
Abschnitt X		
§ 21.	Veränderungen des Kolonialbeamtenverhältnisses	142
	a. Versetzung	142
	b. Einstweilige Versetzung in den Ruhestand	145
	c. Suspension	147
Abschnitt XI		
§ 22.	Beendigung des Kolonialbeamtenverhältnisses	149
	a. Versetzung in den Ruhestand	149
	b. Verlust des Amtes	150
	c. Dienstentlassung	151
Anhang		
	Besoldungsordnung I für die Schutzgebietsbeamten der Zivil- Verwaltung in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee	153

Literatur-Verzeichnis

I. Lehrbücher.

- Arndt, Das Staatsrecht des deutschen Reiches. Berlin 1901.
Dislere, Traité de législation coloniale. Première partie. Paris 1906.
Girault, Principes de colonisation et de législation coloniale. Paris 1895.
Hoffmann, Edler von, Deutsches Kolonialrecht. Leipzig 1907.
Laband, Das Staatsrecht des deutschen Reiches, 4. Auflage, 4 Bde. Tübingen und Leipzig 1901.
Meyer-Anschütz, Georg, Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes, 6. Auflage. Leipzig 1905.
Rehm, Allgemeine Staatslehre. Freiburg i. Br., Leipzig, Tübingen 1899.

II. Monographien und Abhandlungen.

- Deutsche Kolonialschule, Lehr- und Anstaltsplan einschl. Vorlesungsverzeichnis. Witzenhausen-Wilhelmshof.
Fabarius, Die deutsche Kolonialschule und ihre Aufgabe. Braunschweig 1908.
Florack, Die Schutzgebiete, ihre Organisation in Verfassung und Verwaltung. Tübingen 1905.
Fuchs, Zur Stellung des deutschen Kolonialbeamten, in »Deutsche Kolonialzeitung«, 22. Jahrgang. Berlin 1905. S. 110.
Girault, Rapport über die Inspection des colonies in dem Compte-rendu de l'Institut colonial international de la session tenu à Paris 1908.
Geller, Deutsches Kolonialbeamtenrecht. Tübingen 1911.
Hamburgisches Kolonialinstitut, Bericht über das erste Studienjahr. Hamburg 1909.
Hamburgisches Kolonialinstitut, Verzeichnis der Vorlesungen im Winterhalbjahr 1910/11. Hamburg 1910.
Die Kolonialbeamten der verschiedenen Länder. In »Deutsches Kolonialblatt«, 8. Jahrgang. Berlin 1897. S. 330ff.
v. König, Die Beamten in den Schutzgebieten, in »Beiträge zur Kolonialpolitik und Kolonialwirtschaft«, 2. Jahrgang. Berlin 1900/01. S. 33 ff.
Lentner, Das internationale Kolonialrecht im 19. Jahrhundert. Wien 1886.
La Quinzaine coloniale, organe de l'union coloniale française. Jahrgang 1908, Nr. 9; Jahrgang 1909, Nr. 7 und 21; Jahrgang 1910, Nr. 4 und 23; Jahrgang 1911, Nr. 4.

- Rehm, Die rechtliche Stellung des Staatsdienstes, nach deutschem Staatsrecht historisch-dogmatisch dargestellt in »Hirths Annalen« 1884, S. 565 ff. und 1885, S. 65 ff.
- Sassen, Das Gesetzgebungs- und Ordnungsrecht in den deutschen Kolonien. Tübingen 1909.
- v. Stengel, Die deutschen Schutzgebiete, ihre rechtliche Stellung, Verfassung und Verwaltung, in »Hirths Annalen« 1895, S. 493 ff., insbesondere S. 654 ff., zitiert v. Stengel 1895.
- v. Stengel, Die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete. Tübingen und Leipzig 1901.
- Tesch, Die Laufbahn der deutschen Kolonialbeamten, ihre Pflichten und Rechte, 2. Auflage. Berlin 1905.

III. Kommentare, Gesetzessammlungen, Gesetze.

- Kolonialbeamtenengesetz vom 8. Juni 1910 (KolBG.), Reichsgesetzblatt 1910, Nr. 37.
- Arndt, Das Reichsbeamtenengesetz vom 31. März 1873. Berlin 1908, zitiert Arndt.
- Beamtenhinterbliebenengesetz (BHG.), Reichsgesetzblatt 1907, S. 208.
- Görres, Das Reichsbeamtenengesetz. Berlin 1908.
- Höpfner, Die Schutzgebietsgesetzgebung. Berlin 1907.
- Kanngießer, Das Recht des deutschen Reichsbeamten. Berlin 1874.
- Konsulargerichtsbarkeitsgesetz vom 7. April 1900 (KGG.), Reichsgesetzblatt 1900, S. 213.
- Les fonctionnaires coloniaux, in den »Publications de l'institut colonial international«, Serie 2, Bd. I und II., Paris 1897. Bd. III., Paris 1910.
- Gesetz über die Versorgung der Personen der Unterklassen des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen vom 31. Mai 1906 (MVG.), Reichsgesetzblatt 1906, S. 593.
- Gesetz über die Pensionierung der Offiziere einschließl. Sanitätsoffiziere des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen vom 31. Mai 1906 (OPG.), Reichsgesetzblatt 1906, S. 565.
- Perels-Spilling, Das Reichsbeamtenengesetz. Berlin 1906.
- v. Pröbst, Die Verfassung des deutschen Reiches. München 1905.
- Règlement sur la solde et les allocations accessoires des fonctionnaires, employés et agents des services coloniaux ou locaux. Décret du 2 mars 1910. Paris 1910.
- Riebow, Die deutsche Kolonialgesetzgebung, Bd. 1—12. Berlin 1893—1909.
- Romberg, Kolonialbeamtenengesetz. Mannheim und Leipzig 1910.
- Schutzgebietsgesetz, vom 25. Juli 1909 (SchGG.), Reichsgesetzblatt 1909, S. 813.
- Thudichum, Das Reichsbeamtenrecht, in »Hirths Annalen«, 1876. Leipzig.
- v. Zedlitz-Neukirch, Die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten. Berlin 1873.
- Zorn, Deutsche Kolonialgesetzgebung. Berlin 1901.

IV. Gesetzesmaterialien.

- Entwurf eines Kolonialbeamtengesetzes nebst Begründung. Reichstagsdrucksachen, 12. Legislatur-Periode, II. Session. Nr. 387, zitiert Motive.

Mündlicher Bericht der Kommission für den Reichshaushaltsetat über den Entwurf eines Kolonialbeamtengesetzes. Reichstagsdrucksachen, 12. Legislatur-Periode, II. Session. Nr. 461, zitiert Kommissionsbericht.

Stenographische Berichte der Reichstagsverhandlungen, 12. Legislatur-Periode, 2. Session, S. 2664, 2942 ff., 2961.

Deutscher Reichsanzeiger vom 21. Oktober 1910, abends.

Entwurf eines Gesetzes betreffend die Feststellung des Haushaltsetats für die Schutzgebiete

a. auf das Rechnungsjahr 1899, zitiert Etat 1899,

b. » » » 1900, » » 1900,

c. » » » 1905, » » 1905,

d. » » » 1910, » » 1910.

Denkschrift zum Nachtrag zum Haushaltsetat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1910. Reichsgesetzblatt 1910, S. 810 ff.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Abschnitt I

§ 1

Geschichte des Kolonialbeamtengesetzes

Als im Jahre 1884 das deutsche Reich sich in die Lage versetzt sah, in die neuerworbenen Schutzgebiete Beamte zu entsenden, verwandte es zu diesem Zwecke die ihm zur Verfügung stehenden Reichsbeamten. Diese unterlagen einzig und allein, genau wie vor ihrer Entsendung in die Schutzgebiete, dem RBG. vom 31. März 1873. Nach und nach aber verlangte die politische und wirtschaftliche Entwicklung der Schutzgebiete eine anderweitige Regelung der Verhältnisse der Kolonialbeamten. Es galt zunächst, Beamte zu dem gegenüber dem Dienst in der Heimat erschwerteren Dienst in den Schutzgebieten dadurch heranzuziehen, daß man ihnen für ihre schwierige Tätigkeit ein Äquivalent bot; ferner ergab sich, daß die höchsten Beamtenposten der Schutzgebiete eine derartige Bedeutung hatten, daß es dringend notwendig schien, ein Mittel zu schaffen, um deren Inhaber in ihren Intentionen und Ansichten stets in Übereinstimmung mit dem Willen der Reichsregierung und des Kaisers zu erhalten. Schon nach kurzer Zeit, am 31. Mai 1887, erging dementsprechend ein wenig umfangreiches Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der kaiserlichen Beamten in den Schutzgebieten¹. Es beschränkte sich darauf, in Ergänzung des RBG. die Bestimmung zu treffen, daß die in den Schutzgebieten zugebrachte Dienstzeit bei der Pensionierung doppelt in An-

¹ Riebow, Bd. 1, S. 9.

rechnung kommen sollte, und ferner »dem Kaiser die Befugnis zu erteilen, die Gouverneure, Kanzler und Kommissare einstweilen in den Ruhestand zu versetzen¹«. Im Jahre 1892 wurden die Schutzgebiete durch das Gesetz über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete vom 30. März 1892² etatrechtlich selbständig gestellt. Nunmehr war ein besonderer, vom Reichsfiskus verschiedener Fiskus der Schutzgebiete vorhanden. Dies brachte auf dem Gebiete des Kolonial-Beamtenrechts eine große Umwälzung. Es erschien nicht mehr angängig, die in den Schutzgebieten tätigen Beamten aus Mitteln des Reichsfiskus zu besolden; ferner hatten die Schutzgebiete sich bereits derart entwickelt, daß sie einer selbständigen Beamtenschaft bedurften. Demgemäß schuf man für die Schutzgebiete einen von den Reichsbeamten verschiedenen Beamtenkörper, die Landesbeamten für die Schutzgebiete, so genannt nach Analogie der Landesbeamten für Elsaß-Lothringen³. Ihr Charakteristikum war, daß sie nur für den Dienst eines bestimmten Schutzgebietes verpflichtet waren und ihr Diensteinkommen aus dem Fond der Schutzgebiete bezogen⁴.

Die Regelung der näheren Verhältnisse der Landesbeamten im Wege des Gesetzes erschien nicht zweckmäßig. »Die Verhältnisse in den Schutzgebieten waren noch zu wenig geklärt und noch zu stark im Fluß⁵«. Man hielt es für richtiger, die Regelung nur im Verordnungswege vorzunehmen. Die Basis für diese Verordnungen war der § 1 des SchGG., der den Kaiser zur Ausübung der Schutzgewalt namens des Reiches ermächtigt⁶. Zunächst ergingen

¹ Motive, S. 15.

² Riebow, Bd. 1, S. 7.

³ Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Beamten und Lehrer vom 23. Dezember 1873, Art. 1 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen Nr. 39).

⁴ Verordnung vom 3. August 1888, Art. 1. Riebow, Bd. 1, S. 179. Verordnung vom 22. April 1894, Art. 1. Riebow, Bd. 2, S. 89. Verordnung vom 9. August 1896, Art. 1. Riebow, Bd. 2, S. 265.

⁵ Motive S. 15.

⁶ Es hängt die Frage nach der Zulässigkeit dieser Verordnungen zusammen mit der Frage nach der Geltung des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 in den Schutzgebieten, auf welche unten näher eingegangen werden wird. Nimmt man die Geltung des RBG. nicht an, so war gemäß

zwei Spezialverordnungen für die einzelnen Schutzgebiete; am 3. August 1888 für die Schutzgebiete Kamerun und Togo¹ und am 22. April 1894 für Deutsch-Ost-Afrika². Zusammengefaßt und in einigen Punkten, besonders in der Materie des Disziplinarverfahrens, erweitert, wurden diese Vorschriften durch die Verordnung vom 9. August 1896³ auf sämtliche Schutzgebiete ausgedehnt. Diese Verordnung hat dann späterhin noch eine Ergänzung in bezug auf die Pensions- und Wartegeldansprüche durch die Verordnung vom 23. Mai 1901⁴ erhalten. Die beiden Verordnungen von 1896 und 1901 waren in vollem Umfang bis zum Erlaß des KolBG. in Geltung und regelten fast ausschließlich die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten.

»Der hierdurch geschaffene Rechtszustand hat sich im Laufe der letzten Jahre immer mehr als unzulänglich erwiesen⁵«, besonders in bezug auf die Gebühren und die Pension der Beamten sowie die Reliktenversorgung. Die

dem SchGG. die Regelung im Ordnungswege unbedingt zulässig. Nimmt man dagegen mit der richtigen Meinung die rechtliche Geltung des RBG. in den Schutzgebieten an, so ist die Frage streitig. Die Verordnungen stellen dann nämlich Abänderungen eines Reichsgesetzes im Ordnungswege dar, indem das RBG. in einzelnen Punkten auf die Landesbeamten nicht mehr anwendbar ist, sondern an seine Stelle anderweitige Vorschriften gesetzt werden. (Litteratur Arndt, S. 763, Meyer-Anschütz S. 487; Laband II, S. 285; v. Stengel 1895, S. 679ff. sind für die Rechtsbeständigkeit der Verordnungen, Hänel 1, S. 853 hält die Verordnungen für ungültig.) Hänel erklärt, der Kaiser habe kein Recht, das RBG. für die Schutzgebiete abzuändern. Die richtige herrschende Meinung (besonders v. Stengel) argumentiert: gemäß dem SchGG. »ist der Kaiser in Ausübung der Schutzgewalt in den Schutzgebieten, d. h. der ihm durch das SchGG. übertragenen Rechte nur insoweit beschränkt, als dies im SchGG. bzw. in dem RG. vom 30. März 1892 über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete ausdrücklich bestimmt ist. Im übrigen kann er die Verhältnisse der Schutzgebiete nach seinem Ermessen regeln.« Die Praxis hat stets auf dem Standpunkt der herrschenden Meinung gestanden und die Verordnungen als gültig betrachtet. Heute hat die Streitfrage wenig Bedeutung mehr; denn das KolBG. ordnet die Verhältnisse der Kolonialbeamten in umfassender Weise.

¹ Riebow, Bd. 1, S. 119.

² Riebow, Bd. 2, S. 89.

³ Riebow, Bd. 2, S. 265.

⁴ Riebow, Bd. 6, S. 3.

⁵ Motive S. 15.

Regelung der pekuniären Verhältnisse der Landesbeamten war im Verordnungswege erfolgt. Etatsrechtliche Vorschriften in der Form von Denkschriften zu den Etats waren ergänzend hinzugetreten. »Die besonderen Verhältnisse, unter denen die Kolonialbeamten tätig sind, ließen indes diese Gebührrnisse vielfach als nicht ausreichend erscheinen, und zwar namentlich um deswillen, weil die Beamten in den Schutzgebieten unter der Einwirkung des Tropenklimas viel schneller verbraucht werden als in der Heimat und häufig schon in jungen Jahren klimatischen Krankheiten erliegen¹. »Die Notwendigkeit einer Besserstellung der Kolonialbeamten wurde daher sowohl vom Kolonialrate wie von den Gouvernements wiederholt und dringlich betont²«, um so mehr, als die Angehörigen der Schutztruppen auf Grund des Schutztruppengesetzes vom 7. und 18. Juli 1896 (Reichsgesetzblatt S. 653, vgl. besonders § 9 dieses Gesetzes) ungleich günstiger gestellt waren. Das Mittel zur Besserstellung waren die etatsrechtliche Festsetzung und die darauf gegründeten Verwaltungsvorschriften. Nun enthält eine ganze Reihe von Etats darauf bezügliche Bestimmungen; die Folge davon war eine große Unübersichtlichkeit, indem die einschlägigen Vorschriften zunächst in den beiden Verordnungen von 1896 und 1901 und sodann in den verschiedenen Etats und den zugehörigen Denkschriften enthalten waren. Daraus ergab sich aber für die Behörden manche Schwierigkeit. »Namentlich den Behörden in den Schutzgebieten, die vielfach auf wenig geschulte Kräfte angewiesen sind, wurde dadurch die Arbeit wesentlich erschwert³. Die Folgen waren naturgemäß Unklarheiten und Zweifel, aus denen wiederum Weiterungen und Beschwerden erwuchsen.

Hinzu kam, daß die Reichsregierung sich mit dem Gedanken trug, die Bezüge der Kolonialbeamten aufzubessern und eine größere Anzahl etatsmäßiger Stellen des Kolonialdienstes zu schaffen⁴. Zu diesem Zwecke erschien es ihr

¹ Motive S. 16.

² Denkschrift zum Etat 1899, S. 63 I.

³ Motive S. 16.

⁴ Vgl. Denkschrift zum Haushaltsetat 1910 und für Kiautschou 1910, Etat 1910, S. 17 ff. und 101 ff.

»unumgänglich erforderlich, sich zuvor über die rechtlichen Voraussetzungen und die Wirkungen derartiger Anstellungen vollkommene Klarheit zu schaffen¹.«

In Verfolg dieser Erwägungen unterbreitete der Reichskanzler, vertreten durch den damaligen Staatssekretär des Reichskolonialamts, Dernburg, am 18. April 1910 dem Reichstag den Entwurf eines Kolonialbeamtengesetzes nebst Begründung², wie solcher vom Bundesrat beschlossen worden war, zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme. Der Reichstag beschäftigte sich mit dem Entwurf in erster Lesung am 23. April 1910³. Es wurde der Entwurf gemäß einem Antrage Erzberger der Budgetkommission überwiesen. Die Kommission veränderte den Entwurf nicht viel. Außer einigen unwesentlichen und redaktionellen Änderungen ordnete die Kommission anderweitig die Bestimmungen über die Stellung zur Disposition, die Versetzung in den Ruhestand und den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes⁴. Hinzugefügt wurde zunächst eine Bestimmung über die Personalakten und sodann eine Vorschrift über die Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens, die aber schließlich nicht Gesetz wurde⁵. Die Kommission legte diesen abgeänderten Entwurf am 3. Mai 1910 dem Reichstag wieder vor⁶. Mit dem Entwurf verbunden war der Entwurf einer Resolution betreffend das Disziplinarverfahren des allgemeinen Beamtenrechts. Am 6. Mai 1910 beschäftigte dieser revidierte Entwurf den Reichstag in 2. Lesung des KolBG.⁷

Berichterstatter war der Abgeordnete Dr. Dröscher. Die Debatte drehte sich zunächst um § 43 a des Kommissionsberichts betreffend die Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens. Staatssekretär Delbrück widersprach entschieden

¹ Motive S. 16.

² Drucksachen des Reichstags, 12. Legislatur-Periode, 2. Session 1909/10, Nr. 387.

³ Stenographische Berichte des Reichstags, 12. Legislatur-Periode, 2. Session, S. 2664.

⁴ Kommissionsbericht, §§ 11, 12, 61.

⁵ Kommissionsbericht, §§ 9 a, 43 a.

⁶ Drucksachen des Reichstags, 12. Legislatur-Periode, 2. Session, Nr. 461.

⁷ Stenographische Berichte des Reichstags, 12. Legislatur-Periode, 2. Session, S. 2942 ff.

und mit Erfolg seiner Einfügung in das Gesetz. Eingbracht war ein Antrag Dr. Goerke-Magdeburg betreffend die Pensionierung solcher Kolonialbeamten, die nicht aus dem Reichs- oder heimischen Staatsdienst übernommen sind. Dieser Antrag wurde noch in dieser Lesung zurückgezogen und nicht wieder eingebracht, da er auf erheblichen Widerspruch stieß¹.

Am 9. Mai 1910 verabschiedete der Reichstag das KolBG. ohne Diskussion in dritter Lesung, gleichzeitig wurden als Ergebnis der Debatte über den § 43 a des Kommissionsberichts zwei Resolutionen über das Disziplinarverfahren angenommen². Ausgefertigt wurde das Gesetz am 8. Juni 1910, verkündet im Reichsgesetzblatt am 16. Juni 1910. (Reichsgesetzblatt Nr. 37.)

¹ Das Nähere unten.

² a. a. O. S. 2961.

Abschnitt II

§ 2

Begriff der Kolonialbeamten

Das KolBG. nennt Kolonialbeamte »diejenigen Beamten, die für den Dienst eines Schutzgebietes angestellt sind¹.« Eine Bestimmung des Begriffs des Kolonialbeamten will das Gesetz damit nicht geben, sondern lediglich die Voraussetzungen bezeichnen, bei deren Vorliegen das KolBG. Anwendung findet². Es gibt das Gesetz daher zwar keine Definition des allgemeinen Begriffes des Kolonialbeamten, wohl aber wird ganz bestimmt der Begriff des Kolonialbeamten im Sinne des KolBG. umgrenzt. Entsprechend der Ausdrucksweise des Gesetzes soll in der Folge unter der Bezeichnung »Kolonialbeamter« der Kolonialbeamte im Sinne des KolBG. verstanden werden.

Gemäß der Definition des § 1 des KolBG. ist der Kolonialbeamte zunächst Beamter. Den Begriff des Beamten setzt KolBG. voraus. Man wird mit der herrschenden Meinung ihn dahin bestimmen, daß Beamte »diejenigen Personen sind, welche einem politischen Gemeinwesen kraft besonderen staatsrechtlichen Aktes zur Leistung von dauernden Diensten in Unterordnung unter ein vorgesetztes Organ verpflichtet sind³.«

Außer diesen jedem Beamten eigentümlichen Kriterien umfaßt der Begriff der Kolonialbeamten noch einige Sonderbedingungen. Die Beamten müssen für den Dienst eines Schutzgebietes angestellt sein, d. h. also, ihre Dienstver-

¹ § 1 KolBG.

² Vgl. Motive S. 17.

³ Meyer-Anschütz S. 497.

pflichtung muß sich ausdrücklich auf den Dienst in einem Schutzgebiete beziehen. Es fallen daher nicht unter das KolBG. diejenigen Beamten, die, wie z. B. die Beamten des Reichskolonialamtes, zwar für die Schutzgebiete ihre Dienste leisten, jedoch diese nicht in einem Schutzgebiet verrichten. Eine kurze, von vornherein lediglich vorübergehende Beschäftigung eines Kolonialbeamten außerhalb der Schutzgebiete bleibt natürlich außer Betracht.

Ebenso findet das KolBG. keine Anwendung auf diejenigen Beamten, welche Dienste in einem Schutzgebiete tun, aber nicht für diesen Dienst angestellt sind. Die Ausdrucksweise »für den Dienst in einem Schutzgebiet angestellt« begrenzt vielmehr den Kreis der Kolonialbeamten auf diejenigen in den Schutzgebieten befindlichen Beamten, die lediglich eine Dienstverpflichtung für die Schutzgebiete haben, und zwar für ein bestimmtes Schutzgebiet oder bestimmte Schutzgebiete. Die Kolonialbeamten dürfen z. B. nicht lediglich in die Schutzgebiete versetzt oder zur informatorischen Beschäftigung überwiesen sein, denn sie dürfen nicht mehr dem Heimatsbeamtenverband angehören, sondern ihre Dienstverpflichtung muß sich erschöpfen und beschränken im Dienst für die Schutzgebiete. Deshalb fallen nicht unter das KolBG. die Beamten der Reichspost- und Telegraphenverwaltung, die sich in den Schutzgebieten befinden, denn sie bekleiden etatsmäßige Stellen des Heimatsdienstes und ihre Beschäftigung in den Schutzgebieten erfolgt auf Grund einer Versetzung dorthin, während sie nach wie vor in ihrem bisherigen Heimatsverband verbleiben. Ebenso werden vom KolBG. § 1 nicht mit umfaßt diejenigen Marinebeamten, die in Kiautschou verwandt werden und dorthin zur Dienstleistung abkommandiert sind, ohne aus dem Reichsdienst auszuscheiden.

Geller¹ will die Bezeichnung »Kolonialbeamter« den aus Mitteln des Schutzgebietsfiskus besoldeten Beamten vorbehalten. Diese Definition entspricht nicht der des Gesetzes. Das Gesetz sieht kein ausschlaggebendes Merkmal in der Unterscheidung danach, ob der Reichsfiskus oder der Schutz-

¹ Geller S. 2.

gebietsfiskus die Besoldung der Beamten bestreitet. Die Definition ist aber auch unrichtig. Einerseits ist sie zu eng, indem das Gesetz unter dem Begriff der Kolonialbeamten auch Beamte umfaßt, die wie die Kommunalbeamten, Ehrenbeamten und Notare von keinem der beiden fisci besoldet werden¹. Andererseits aber ist sie zu weit. Nach der Gellerschen Definition würden zwar die Post- und Telegraphenbeamten nicht unter das KolBG. fallen, da sie aus Reichsmitteln besoldet werden, wohl aber wären nach Geller die vorgenannten zur Dienstleistung in Kiautschou abkommandierten Marinebeamten als Kolonialbeamten anzusehen, da sie aus dem Fond des Schutzgebietes Kiautschou besoldet werden. Sie verbleiben aber, wie schon gesagt, trotzdem im Heimatsdienst² und sind daher keine Kolonialbeamten im technischen Sinne.

Der Etat, aus dem die Besoldung erfolgt, ist also kein Bestimmungsmerkmal, die einzigen Kriterien der Kolonialbeamten sind vielmehr Dienst in einem Schutzgebiet und Anstellung für diesen Dienst.

Die Kolonialbeamten sind mit Rücksicht darauf, daß die Schutzgebiete staatsrechtlich Inland sind, Reichsbeamte und zwar, da ihre Dienste den Schutzgebieten unmittelbar gewidmet sind, unmittelbare Reichsbeamte³.

Zu diesem Ergebnis kann man natürlich nur kommen, wenn man sich zu der Auffassung bekennt, daß die Reichsgewalt und die Staatsgewalt in den Schutzgebieten ein und dieselbe Staatsgewalt sind. Wenn man dagegen — wie Rehm und Romberg — Reichsgewalt und Schutzgebietsgewalt trennt, so gelangt man zu einem anderen Ergebnis⁴.

¹ § 57 KolBG.

² Motive zu § 59.

³ Zustimmung: Perels-Spilling S. 11, IV, Laband, Bd. 2, S. 70, Meyer-Anschütz S. 503, Florack S. 42, Sassen S. 84.

⁴ Rehms Auffassung (Staatslehre, S. 80 und 164), die Kolonialbeamten seien Beamte besonderer Staatswesen, ist die Konsequenz der Prämisse, die Schutzgebiete seien besondere, vom Reiche verschiedene Staaten. Rehm entwickelt diese Auffassung daraus, daß er unter bezug auf den Wortlaut des § 1 SchGG. für die Schutzgebiete zwei Staatsgewalten annimmt, einmal die Schutzgewalt über die Schutzgebiete und sodann die Schutzgewalt in den Schutz-

Die Kolonialbeamten sind auch Reichsbeamte im Sinne des RBG., denn da sie vom Kaiser angestellt sind, erfüllen sie die in RBG. § 1 aufgestellten Erfordernisse durchaus.

gebieten. Beide Gewalten besitzt das Reich, die erstere wird ausgeübt je nach der Natur des einzelnen Aktes vom Bundesrat und Reichstag oder vom Bundesrat oder Kaiser allein, die letztere steht stets und allein dem Kaiser zu. Dem ist entgegen zu halten, daß ein solches Nebeneinander zweier Gewalten aus dem § 1 SchGG. nicht geschlossen werden darf. Reichsgewalt ist Souveränität und daher allumfassend und unteilbar. Außerdem bedarf ein Staat mindestens eines aus dem Staatsvolk hervorgegangenen Organes der Staatsgewalt. Dieses fehlt aber den Schutzgebieten, sie sind daher, trotzdem sie vom Reiche getrennte Länder sind und eigene Fisci haben, nicht als Staaten anzusehen; ihre Beamten sind somit nicht Beamten besonderer, vom Reiche verschiedener Staaten, sondern Reichsbeamte.

Auf ganz ähnlicher Grundlage bestreitet auch Romberg Seite 41 ff., daß die Kolonialbeamten Reichsbeamte, insbesondere Reichsbeamte im Sinne des § 1 RBG. sind. Er führt ungefähr folgendes aus: Die Reichsgewalt im Sinne der Reichsverfassung ist nicht identisch mit der Staatsgewalt in den Schutzgebieten. Jede staatliche Gewalt ist auf ein bestimmtes Territorium beschränkt. Die Reichsgewalt hat als territoriales Substrat das Reichsgebiet im Sinne des § 1 der Reichsverfassung, sollte sie sich auf die Schutzgebiete erstrecken, so müßten die Schutzgebiete inkorporiert werden und zu dieser Gebietsveränderung ist eine Verfassungsänderung notwendig. Dies ist aber nicht geschehen. Es bestehen also die Reichsgewalt und die Staatsgewalt in den Schutzgebieten selbständig nebeneinander und es ist der Begriff »Kaiser« im Sinne der Reichsverfassung und des RBG. ein anderer als im SchGG. Je nachdem nun der kaiserliche Dienstherr eines Beamten der »Kaiser« als Organ der Reichsgewalt oder der Staatsgewalt in den Schutzgebieten ist, sind Reichsbeamte (im Sinne des RBG.) und Kolonialbeamte zu unterscheiden.

Dies ist abwegig, denn, wie schon gesagt, ist Reichsgewalt nichts anderes als die Souveränität des Reiches; diese aber trägt in sich den Begriff der Unbeschränktheit, insbesondere ist sie nicht beschränkt auf das Bundesgebiet. Die Reichsgewalt besitzt überhaupt kein bestimmt begrenztes »territoriales Substrat«, sie kann sich verwirklichen und in die Erscheinung treten an jedem Punkte der Welt, soweit die Machtmittel des Reiches, des Subjektes der Reichsgewalt, zur Anwendung gebracht werden können. Ein Beispiel für die Anwendung der Reichsgewalt in vollständig vom Bundesgebiet des deutschen Reiches unabhängigen Gebieten sind u. a. die Konsulargerichte. Demnach stehen Gebietsveränderung und Ausdehnung des Wirkungskreises der Reichsgewalt nicht in unbedingtem Zusammenhang; und es folgt daraus, daß zu einer Gebietsveränderung ein verfassungsänderndes Gesetz notwendig ist, nicht die Notwendigkeit einer Verfassungsänderung für eine Ausdehnung des Wirkungskreises der Reichsgewalt. Durch die Besitzergreifung der Schutzgebiete hat das deutsche Reich seine Reichsgewalt auf die Schutzgebiete ausgedehnt, Reichsgewalt und Staatsgewalt in den Schutzgebieten sind daher identisch; Reichsgewalt ist lediglich der weitere, der umfassendere Begriff. Demnach ist auch der Begriff

Daß auf sie wenigstens tatsächlich bis zur Begründung der besonderen Schutzgebietsfisci im Jahre 1892 das RBG. mit dem durch das kurze Gesetz vom 31. Mai 1887 geschaffenen Änderungen Anwendung fand, wird wohl nirgends ernstlich bestritten. Aber die Kolonialbeamten standen nicht nur tatsächlich oder kraft Gewohnheitsrechts unter dem RBG., sondern das RBG. galt in den Schutzgebieten als Gesetz¹. Denn die Reichsgesetzgebung erstreckt sich nicht

»Kaiser« in der Reichsverfassung, dem RBG., dem SchGG. und dem KolBG. der gleiche, und die Kolonialbeamten sind Reichsbeamte im Sinne des RBG. (vgl. hierzu die zustimmenden Ausführungen von Laband, Bd. 2, S. 201 f., 233 f., 285. Ferner Motive S. 24: »Da die Schutzgewalt nur ein Ausfluß der Reichsgewalt ist, so ist die Staatsgewalt, in deren Dienst der Beamte sich gestellt hat, in sämtlichen Schutzgebieten wie auch im Reiche die gleiche«).

Die Behauptung Rombergs, daß bei dieser Auffassung auch ein preußischer Amtsrichter als Reichsbeamter im Sinne des § 1 RBG. anzusehen sei, weil der König von Preußen gemäß Artikel 11 der Reichsverfassung des Präsidiums des Reiches unter dem Namen »Deutscher Kaiser« führe, trifft nicht zu. Das Beispiel ist vielmehr schief und trifft den Kern der Frage nicht. Die Anstellung des Amtsrichters ist ein Ausfluß der preußischen Staatsgewalt, die Anstellung eines Reichsbeamten im Sinne des § 1 RBG. dagegen erfolgt als Ausfluß der Reichsgewalt. Subjekt der Reichsgewalt ist das Reich, Subjekt der preußischen Staatsgewalt der preußische Staat. Der Umstand, daß beide, das Reich und der preußische Staat, sich desselben Organes, der Person des Herrschers des Königreichs Preußen, bei der Anstellung der Beamten bedienen, stellt die Beamten rechtlich nicht untereinander gleich. Denn das die Anstellung vornehmende Organ handelt jedesmal in einer anderen Eigenschaft, einmal als Organ des Reiches und das andere Mal als Organ des preußischen Staates. Bei der Anstellung der Reichsbeamten wie auch der Kolonialbeamten wirkt der Kaiser aber beide Male nur als Organ der gleichen juristischen Person, nämlich des Reiches. Dieses Resultat ergibt sich, gleich, ob man das Reich als Subjekt einer die Staatsgewalt in den Schutzgebieten umfassenden Reichsgewalt oder als Inhaber zweier koordinierter Staatsgewalten, der Reichsgewalt und der Schutzgebietsgewalt, ansieht. Infolgedessen hat das gewählte Beispiel für den vorliegenden Fall keine Durchschlagskraft.

¹ Zustimmend: v. Hoffmann S. 52. Anderer Meinung ist Sassen; er will eine tatsächliche, gewohnheitsmäßige Geltung des RBG. in den Schutzgebieten anerkennen, bestreitet aber die gesetzliche Geltung des RBG. mangels jeder Einführung. Er argumentiert ferner, daß ja, wenn das RBG. in den Kolonien als Gesetz gegolten habe, durch die Kaiserliche Verordnung vom 3. August 1888 betreffend die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in Togo usw. und die späteren Verordnungen ein Reichsgesetz im Verordnungswege abgeändert worden sei. Daß dieser Einwand nicht durchschlägt, ist bereits oben Seite 2, Anm. 6 dargelegt. Auch Arndt S. 6 bestreitet die rechtliche Geltung des RBG., da das RBG. für die Schutzgebiete nicht mit ergangen sei.

nur — wie man aus dem Wortlaut des Art. 2 RV. schließen möchte — auf das Reichsgebiet, sondern die Reichsgesetzgebung wirkt auch darüber hinaus, zunächst personal (nämlich in fremden Staaten, in denen sie nur die Reichsangehörigen ergreift), dann aber auch territorial, nämlich in den Gebieten, in denen das Deutsche Reich die Staatsgewalt ausübt, also in den Kolonien¹.

Es ist also unrichtig, daß, wie Florack S. 42 meint, bis zum Gesetze vom 31. Mai 1887 die Kolonialbeamten einfach ad nutum des Kaisers gestanden hätten. Auch damals schon fußten sie auf dem festen Rechtsboden des RBG.

Als im Jahre 1892 die Schutzgebiete eigene fiskalische Persönlichkeiten erhielten, hat sich dieser Rechtszustand nicht geändert. Zwar war nunmehr für die pekuniären Ansprüche der Kolonialbeamten an die Stelle des Reichsfiskus der Fiskus des einzelnen Schutzgebietes getreten, aber die Rechtsbeziehungen der Beamten zu dem Schutzgebietsfiskus waren dieselben geblieben, die vorher gegenüber dem Reichsfiskus bestanden hatten. Die übrigen Rechtsverhältnisse der Kolonialbeamten waren vollständig unberührt geblieben. Es galt für sie nach wie vor das RBG., denn nach wie vor war seine Voraussetzung, die Anstellung seitens des Kaisers, erfüllt.

Auch nach dem Erlaß des KolBG. bleiben die Kolonialbeamten, da sie durch den Kaiser angestellt sind und RBG. in den Schutzgebieten gilt, Reichsbeamte im Sinne des RBG. In erster Linie findet, wie KolBG. § 1 Abs. 1 noch ausdrücklich hervorhebt, das RBG. auf sie Anwendung.

Die Kolonialbeamten stellen somit eine Unterart der allgemeinen Kategorie der Reichsbeamten dar, für die neben dem RBG. noch besondere gesetzliche Bestimmungen bestehen; ebenso wie für die richterlichen, diplomatischen und militärischen Beamten, sowie die Landesbeamten für Elsaß-Lothringen neben dem RBG. Sonderbestimmungen zur Anwendung kommen².

¹ Geller S. 5 Anmerkung 3 stimmt im Ergebnis mit der obigen Ausführung überein, jedoch nimmt er lediglich eine personale Geltung des RBG. in den Schutzgebieten an, eine territoriale will er nicht behaupten.

² Laband Bd. 2, S. 234.

Abschnitt III

§ 3

Die Arten der Kolonialbeamten

Unter den in den Schutzgebieten verwendeten Beamten unterscheidet das KolBG. zwei Hauptkategorien. Zunächst die Kolonialbeamten d. h. diejenigen Beamten, die den oben aufgestellten Erfordernissen genügen, und sodann die »Reichsbeamten, welche, ohne in den Kolonialdienst übernommen zu sein, im Schutzgebiet beschäftigt sind«¹. Es handelt sich dabei entweder um Beamte, die von der Verfassung des Schutzgebiets überhaupt nicht berührt werden, indem sie etatsmäßige Stellen des Reichsdienstes bekleiden und demgemäß auch aus Reichsmitteln besoldet werden, oder aber es sind solche Beamte, die zwar aus dem Fond der Schutzgebiete ihre Besoldung erhalten, aber nicht für den Dienst in den Schutzgebieten angestellt sind, sondern in ihrem bisherigen Heimatsbeamtenverband verbleiben. Einige Verwaltungszweige der Schutzgebiete nämlich stehen selbständig neben der allgemeinen Kolonialverwaltung als Zweige der Verwaltungsorganisation des Reiches. So wird, wie oben gesagt, die Post in den Schutzgebieten unmittelbar vom Reiche verwaltet, und ferner sind im Schutzgebiete Kiautschou eine Reihe von Marinebeamten beschäftigt, die trotz ihrer Tätigkeit im Schutzgebiete im Reichsdienste verbleiben. Hinzutreten auch diejenigen Beamten, deren Beschäftigung im Schutzgebiete ihrer ganzen Natur nach nur vorübergehend ist, wie Beamte des Kolonialamts oder anderer Be-

¹ KolBG. § 59.

hörden, die mit besonderen Aufträgen oder zu Vertretungszwecken ins Schutzgebiet entsandt werden¹. Nicht zu dieser Kategorie gehören die in dem Dienst eines Schutzgebietes tätigen, nicht aber in den Kolonialdienst übernommenen Landesbeamten eines deutschen Bundesstaates. Für sie bringt KolBG. keine Sonderbestimmungen, sondern es findet auf sie überhaupt keine Anwendung. In praxi werden diese Beamten kaum vorkommen, da sie meist wenigstens kommissarisch in den Kolonialdienst übernommen werden².

Weiterhin unterscheidet das KolBG. zwischen weißen und eingeborenen Beamten³. Eingeborene Beamte sind diejenigen Beamten, die im Sinne des SchGG. zu den Eingeborenen gehören. Es fallen darunter gemäß der in Ausführung von SchGG. § 4 Satz 1 ergangenen kaiserlichen Verordnung vom 9. November 1900 § 2 (Reichsgesetzblatt S. 1005) alle Personen, welche nicht Weiße sind. Den Weißen gleichgestellt sind die Japaner und diejenigen Farbigen, welche gemäß SchGG. § 9 naturalisiert worden und damit Reichsangehörige geworden sind.

Unter den weißen Kolonialbeamten unterscheidet das KolBG. hinsichtlich der Art ihrer Tätigkeit zwischen den Zivilbeamten und den militärischen Beamten.

Unter den Zivilbeamten werden verschieden behandelt die richterlichen Beamten und die Verwaltungsbeamten⁴. Auch die Verordnung von 1896 kannte bereits diese Unterscheidung. Richterliche Beamte sind diejenigen, die in Gemäßheit des § 2 SchGG., §§ 5, 6 KGG. zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten berufen sind, d. h. die vom Reichskanzler zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten. Eine bestimmte Befähigung ist nicht notwendig⁵, auch nicht, daß der Beamte lediglich richterliche Funktionen wahrnimmt; er kann in einer Person richterlicher und auch Verwaltungsbeamter sein. Insoweit er aber richterliche Funktionen ausübt, untersteht er ledig-

¹ Motive zu § 59.

² Vgl. Romberg Anm. 3 zu § 59.

³ KolBG. § 58.

⁴ KolBG. §§ 8, 48—51.

⁵ Siehe jedoch § 59 KolBG.

lich den für die richterlichen Beamten geltenden Vorschriften. Alle übrigen Zivilbeamten sind Verwaltungsbeamte.

Die militärischen Beamten zerfallen in die Unterarten der Schutztruppenbeamten, welche ausschließlich den Militärbefehlshabern unterstehen, und der richterlichen Beamten der Schutztruppe¹. Diese Unterscheidung ist hinsichtlich der Kolonialbeamten neu; in den Verordnungen von 1896 und 1901 findet sie sich noch nicht.

Als Quasimilitärbeamte werden behandelt die Polizeibeamten², entsprechend ihrer Funktion, neben der Schutztruppe, wenn nötig mit Waffengewalt, für die Aufrechterhaltung des Friedens und der allgemeinen Sicherheit im Schutzgebiete Sorge zu tragen³. Auch diese Gliederung der Kolonialbeamten findet sich zum ersten Male im KolBG.

An mehreren Stellen⁴ spricht das KolBG. von Beamten, die eine Kaiserliche Bestallung erhalten haben. Wer diese Beamten sind, sagt das KolBG. selbst nicht; vielmehr ist in bezug hierauf ergangen der § 3 der Ausführungsverordnung zum KolBG. vom 3. Oktober 1910⁵. Danach erhalten die Gouverneure, die ersten Referenten, die etatsmäßigen Richter, sowie der Zivilkommissar für das Schutzgebiet Kiautschou eine kaiserliche Bestallung. Die übrigen Beamten werden im Namen des Kaisers durch den Reichskanzler (Reichskolonialamt bzw. Reichsmarineamt) oder die durch den Reichskanzler dazu ermächtigten Behörden angestellt.

Hinsichtlich der Dauer der Anstellung unterscheidet das KolBG.⁶ ebenso wie das RBG.⁷ zwischen Beamten, die auf Lebenszeit, und solchen, die unter Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung angestellt sind.

Von diesen Beamten zu unterscheiden sind die etatsmäßig angestellten und die nicht etatsmäßig angestellten

¹ §§ 53, 54 KolBG.

² KolBG. §§ 55, 56.

³ Motive zu § 55.

⁴ KolBG. §§ 12, 13, 43.

⁵ Reichsanzeiger vom 21. Oktober 1910.

⁶ KolBG. § 21.

⁷ RBG. § 2.

Beamten. Das KolBG.¹ unterscheidet in Übereinstimmung mit dem RBG.² zwischen »Beamten, die eine in den Besoldungsetats aufgeführte Stelle bekleiden und solchen Beamten, die eine solche Stelle nicht bekleiden«. »Unter Besoldungsetats im Sinne des KolBG. wie auch des RBG. sind nur die Titel »Besoldungen« im Haushaltsetat für die Schutzgebiete, bzw. für diejenigen Beamten, die unter den § 59 KolBG. fallen, im Reichshaushaltsetat, aus denen die einzelnen Beamtenstellen ersichtlich sind, nicht etwa die Spezialbesoldungsetats der einzelnen Verwaltungen zu verstehen«³. Für den Begriff des etatsmäßig angestellten Beamten genügt aber nicht, daß die Pauschalsumme, aus der der Beamte sein Gehalt bezieht, im Etat steht, denn der Etat enthält sämtliche Einnahmen und Ausgaben, also auch die Vergütung für alle, die dem Reiche entgeltliche Dienste leisten. Der Begriff des etatsmäßig angestellten Beamten im Sinne des KolBG. erfordert vielmehr, daß die von dem Beamten bekleidete Stelle im Etat aufgeführt ist⁴. Demgemäß fallen unter den Begriff der etatsmäßigen angestellten Beamten solche, die auf Lebenszeit, wie auch solche, die auf Widerruf oder Kündigung angestellt sind, sofern sie nur eine in den Besoldungsetats aufgeführte Stelle bekleiden. Andererseits ist es aber möglich, daß ein auf Lebenszeit angestellter Beamter nicht etatsmäßig angestellt ist, da er seine Besoldung in Vergütungen und Tagegeldern aus den in den Etatstiteln »andere persönliche Ausgaben« vorgesehenen Mitteln bezieht⁵.

Von großer praktischer Bedeutung insbesondere hinsichtlich der Pensions- und Wartegeldansprüche der Beamten, ist die Unterscheidung zwischen solchen Kolonialbeamten, wie aus dem Reichs- oder dem heimischen Staatsdienst in den Kolonialdienst übernommen sind — Altbeamte —,

¹ KolBG. § 21.

² RBG. § 7, 37.

³ Vgl. Perels-Spilling S. 102 III.

⁴ Vgl. Entscheidung des Reichsgerichts vom 15. Juni 1899.

⁵ Dieser Fall kann z. B. eintreten, wenn für seine Funktion überhaupt keine etatsmäßige Stelle besteht.

und solchen, bei denen dies nicht der Fall ist — Neubeamte —¹. Als Reichs- oder heimischer Staatsdienst ist jeder Dienst im Sinne des § 57, 2 Abs. 2 RBG. in Verbindung mit KolBG. § 1 Abs. 1 Ziff. 2 zu betrachten². Es fällt also insbesondere darunter auch der Militärdienst. Die Neubeamten gehen in der Hauptsache aus dem kaufmännischen oder einem anderen praktischen Berufe hervor, oder es sind Ärzte, Tierärzte, Techniker, die vor ihrem Eintritt in den Kolonialdienst eine Privatpraxis ausgeübt haben.

Ebenso Bezug nehmend auf die Verhältnisse der Beamten vor ihrem Eintritt in den Dienst der Schutzgebiete ist die Aufstellung von besonderen Vorschriften für diejenigen Kolonialbeamten, die keinen Heimatsstaat haben³. Gemäß SchGG. § 9 in Verbindung mit dem Staatsangehörigkeitsgesetz vom 1. Juni 1870 § 9 besitzen diejenigen Ausländer, welche für den Dienst in einem Schutzgebiet angestellt, d. h. also Kolonialbeamte sind, die Reichsangehörigkeit ohne Staatsangehörigkeit. Diese Beamten bezeichnet das KolBG. mit »Beamte, welche keinen Heimatsstaat haben«.

Hinsichtlich des näheren und entfernteren Verhältnisses zwischen der Kolonialverwaltung und ihren Beamten unterscheidet das KolBG. zunächst die unmittelbaren, d. h. in unmittelbaren Dienste eines Schutzgebietes angestellten Beamten, im Gegensatz zu den mittelbaren Beamten, welche wie die Beamten der Gemeinden und anderen öffentlichen Verbände zwar auch im Interesse der Schutzgebiete, jedoch nicht im unmittelbaren Dienste der Kolonialverwaltung tätig sind. Ferner unterscheidet das KolBG. die festbesoldeten Beamten von den garnicht oder nicht fest besoldeten Beamten, wie z. B. den ehrenamtlich tätigen Beamten und den Notaren⁴.

Endlich bestehen besondere Vorschriften für diejenigen Beamten, die kolonialdienstunfähig sind. Kolonialdienst-

¹ § 14 KolBG. Romberg nennt sie Berufs- und Wahlkolonialbeamte. Diese Bezeichnung erscheint mir insofern etwas irreführend, als doch beide Kategorien Berufsbeamte (Gegensatz Ehrenbeamte) sind.

² § 44 KolBG. Näheres über den Begriff vgl. unten § 4.

³ § 8 KolBG.

⁴ § 57 KolBG., vgl. auch Motive zu § 57.

unfähig ist der Kolonialbeamte, welcher infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist¹. Die Dienstunfähigkeit braucht lediglich in bezug auf das Amt im Schutzgebiet vorhanden zu sein. Demnach ist die Kolonialdienstunfähigkeit verschieden von der Dienstunfähigkeit des RBG., ja KolBG. § 29 spricht besonders von den Beamten, die zwar »nicht mehr zum Kolonialdienst, wohl aber zum Dienst in der Heimat fähig sind«. Jedoch ist die Kolonialdienstunfähigkeit in den Schutzgebieten der der Dienstunfähigkeit des RBG. im Mutterland entsprechende Begriff. Die Grundsätze über die Dienstunfähigkeit finden also entsprechende Anwendung. Es erklärt sich die Bildung dieses auch schon in der Verordnung von 1896 als »Tropendienstunfähigkeit« eingeführten Begriffes aus den besonderen Verhältnissen der Schutzgebiete. Unter den Einwirkungen des Klimas und der sonstigen Verhältnisse in den Tropen ist es den Beamten oft schon nach kurzer Zeit im Interesse ihrer Gesundheit nicht mehr möglich, ihren Dienst im Schutzgebiet zu versehen, während sie durchaus dienstfähig für die Heimat bleiben. Fiskalische Interessen im Hinblick auf ihre Pensions- und Wartegeldansprüche ließen es angemessen erscheinen, sie nicht zur Kategorie der dienstunfähigen Beamten zu rechnen, sondern sie unter dem Spezialbegriff der kolonialdienstunfähigen Beamten besonderen Bestimmungen zu unterwerfen. Für die Regelung der Pensions- und Wartegeldansprüche ist daher der Begriff von großer Bedeutung.

In der folgenden Darstellung sollen nicht die Rechtsverhältnisse aller der vorgenannte Arten der Kolonialbeamten betrachtet werden. Die Darstellung soll sich vielmehr nur auf die Rechtsverhältnisse der unmittelbaren, weißen Zivil-Kolonialbeamten beschränken. Ausgeschlossen von der Erörterung sind die Bestimmungen über die eingeborenen Beamten, die militärischen und quasi-militärischen Beamten der Schutztruppen und der Polizei, sowie über die Kommunalbeamten, Ehrenbeamten und Notare.

¹ § 16 KolBG.

Abschnitt IV

§ 4

Allgemeine Bestimmungen des Kolonial- Beamten-Gesetzes

Ehe wir näher auf die einzelnen Bestimmungen des KolBG. eingehen, empfiehlt es sich, zunächst einige generellen Vorschriften des Gesetzes zu erörtern.

Über den Zeitpunkt seines Inkrafttretens bestimmt das Gesetz¹, daß es im allgemeinen² mit der Verkündung in Kraft tritt. Es ist dies der Tag an dem die Nr. 37 des Reichsgesetzblattes 1910 zu Berlin ausgegeben worden ist³, mithin der 16. Juni 1910⁴. Nach dem Regierungsentwurf sollte der Zeitpunkt des Inkrafttretens — und zwar ohne Ausnahme — durch eine kaiserliche Verordnung bestimmt werden⁵, um das KolBG. gleichzeitig mit der in Aussicht

¹ § 61 KolBG.

² Eine Ausnahme besteht bezüglich der die Besoldung, die Pensions- und Wartegeldansprüche, sowie die Ansprüche der Hinterbliebenen betreffenden Vorschriften. Insoweit trat das Gesetz mit rückwirkender Kraft vom 1. April 1910 ab in Kraft.

³ Reichsverfassung Art. 2.

⁴ Romberg zu § 61 S. 230 setzt als Termin des Inkrafttretens den 30. Juni 1910 an. Dies ist unrichtig. Es greift nicht die Vorschrift des Artikels 2 der Reichsverfassung Platz, wonach bei Fehlen einer anderweitigen Bestimmung als Anfangstermin der verbindlichen Kraft des Gesetzes der 14. Tag nach dem Ablauf des Publikationstages anzusehen ist, da in § 61 das Gesetz den Tag der Verkündung selbst als Anfangstermin bestimmt. Dieser Tag wird — hierin ist den Ausführungen Rombergs zu folgen — als Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes auch in den Schutzgebieten anzusehen sein.

⁵ § 61 des Entwurfs.

genommenen Neuregelung der Besoldung der Kolonialbeamten in Kraft treten zu lassen¹. Die Reichstagskommission hat die heutige Bestimmung eingeführt.

Die weitere Bestimmung des § 61, wonach gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Gesetzes die entsprechenden Vorschriften der Verordnungen vom 9. August 1896 und 23. Mai 1901 außer Kraft treten, hat nur für die obige Ausnahme und auch dort nur für die Zeit vom 1. April 1910 bis zum 16. Juni 1910 Bedeutung. Seit dem 16. Juni 1910 sind diese Verordnungen vollständig außer Kraft getreten, da das KolBG. sämtliche dort behandelten Materien durch entsprechende Bestimmungen ersetzt hat.

Im Anschluß hieran wird zu erörtern sein, ob und in wie weit die große Zahl der kaiserlichen und vom Reichskanzler (Reichskolonialamt, Reichsmarineamt) erlassenen Verordnungen heute noch in Geltung sind. Zweifellos ist die Fortdauer der Wirksamkeit auch unter der Herrschaft des KolBG. anzunehmen bezüglich der Verordnungen, deren Grundlage durch das KolBG. unberührt geblieben ist, indem das KolBG. über diesen Punkt überhaupt keine Bestimmungen getroffen, sondern einfach die bisherige Regelung der Kompetenz zum Erlaß der Vorschriften übernommen hat; aber auch bezüglich der Verordnungen, deren Grundlage durch das KolBG. geändert worden ist, wie z. B. betreffend die Tagegelder und Fuhrkosten bei Dienstreisen außerhalb des Schutzgebiets (früher Verordnung des Reichskanzlers, jetzt Gesetz), ist die Fortdauer der Geltung anzunehmen, wenn nicht das KolBG. selbst anderweitige Vorschriften trifft oder auf Grund der nunmehrigen Vorschriften über die Kompetenz neue Bestimmungen ergehen. Das KolBG. hat die bisherigen auf der alten Grundlage ergangenen Vorschriften nicht aufheben, sondern nur den Modus der künftigen Regelung ändern wollen².

Einführungsbestimmungen geben KolBG. § 1 und § 44. § 1 KolBG. bestimmt, daß auf die Kolonialbeamten und ihre Hinterbliebenen, soweit nicht das KolBG. abweichende

¹ Motive zu § 61 S. 49.

² Ebenso Geller S. 7.

Vorschriften trifft, das RBG. und das BHG. Anwendung finden sollen. RBG. und BHG. gelten also subsidiär. Jedoch sind dabei die Vorschriften des § 1 Nr. 1—3 KolBG. zu beachten. Darnach gilt für die Anwendung des RBG. und BHG.:

1. An Stelle des Reichs und der Einrichtungen des Reichs tritt, soweit nicht im KolBG. ein anderes bestimmt ist, das Schutzgebiet und dessen Einrichtungen.
2. Der Reichsdienst oder der Dienst in einem anderen Schutzgebiete steht dem Dienste in einem Bundesstaate gleich.
3. Die dem Bundesrate vorbehaltenen Bestimmungen und Entscheidungen erfolgen durch den Reichskanzler.

KolBG. § 1 Nr. 1

Wo in den vorbezeichneten beiden Gesetzen, RBG. und BHG., vom »Reiche« und seinen »Einrichtungen« die Rede ist sind hierunter betreffs ihrer Anwendung auf die Kolonialbeamten das einzelne Schutzgebiet und dessen Einrichtungen zu verstehen. Es tritt also z. B. an Stelle des Reichsfiskus der Schutzgebetsfiskus.

In Ausführung des KolBG. § 1 Nr. 1 und RBG. § 159 bestimmt die Verordnung vom 3. Oktober 1910, daß, wo RBG. und BHG. von der obersten Reichsbehörde sprechen, hierunter bezüglich der Kolonialbeamten der afrikanischen und Südseeschutzgebiete das Reichskolonialamt, für diejenigen des Schutzgebietes Kiautschou das Reichsmarineamt zu verstehen ist. Die Befugnisse, die in den bezeichneten Gesetzen den höheren Reichsbehörden zugewiesen sind, nehmen in den Schutzgebieten die Gouverneure wahr. Jedoch erleidet diese Bestimmung eine Ausnahme: Für die Klage wegen vermögensrechtlicher Ansprüche (RBG. § 151), nicht aber für das Defektenverfahren, sind nicht die Gouverneure, sondern Reichskolonialamt bzw. Reichsmarineamt passiv legitimiert.

KolBG. § 1 Nr. 2

Durch diese Bestimmung wird festgelegt, wie diejenigen Bestimmungen der RBG. und BHG. auf die Kolonialbeamten

anzuwenden sind, in denen von dem Dienste in einem Bundesstaat die Rede ist. Die dort aufgestellten Regeln werden dahin erweitert, daß sie auch dann Anwendung finden, wenn zwar nicht der Dienst in einem Bundesstaat, aber der Reichsdienst oder der Dienst in einem andern Schutzgebiet, als demjenigen, für welches der Kolonialbeamte derzeitig angestellt ist, vorliegt. Kolonialdienst und Reichsdienst gelten also als Staatsdienst im Sinne des RBG. und BHG., jedoch immer nur insoweit, als diese auf Kolonialbeamte angewandt werden¹.

KolBG. § 44

Wo das KolBG. vom Reichs- und heimischen Staatsdienst spricht², gilt als solcher jede in § 57 Nr. 2 Abs. 2 RBG. aufgeführte Anstellung oder Beschäftigung. Es gilt also als Reichs- und Staatsdienst neben dem Militärdienst auch jede Anstellung oder Beschäftigung als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienste, bei den Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung, bei ständischen und solchen Instituten, welche ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs, eines Bundesstaates oder einer Gemeinde unterhalten werden. »Selbstverständlich aber kann diese Vorschrift dort nicht

¹ Es ist daher die von Romberg S. 49, 184, 213 gezogene Folgerung abzulehnen, daß § 57 Nr. 2 Abs. 2 RBG. ganz allgemein, nicht nur in bezug auf Kolonialbeamte, dahin erweitert sei, daß als Reichsdienst und Staatsdienst der Kolonialdienst gilt. Auf pensionierte Reichsbeamte, die in den Kolonialdienst übergetreten sind, gilt bezüglich ihrer aus Mitteln des Reichsfonds bezogenen Pension der § 57 Nr. 2 lediglich in ihrer Eigenschaft als Reichsbeamte, nicht als Kolonialbeamte. Im RBG. § 57 stehen aber der Reichs- und Staatsdienst nur für den Fall dem Kolonialdienst gleich, daß dieser zufolge § 1 KolBG. auf Kolonialbeamte Anwendung findet. Es gilt also für die nach erfolgter Pensionierung später in den Kolonialdienst übergetretenen Reichsbeamten der Kolonialdienst nicht als Reichsdienst im Sinne des § 57 Abs. 2 RBG. Etwas anderes wird es sein, wenn die Praxis den Kolonialdienst in dem obigen Fall als Reichsdienst behandeln wird, ähnlich, wie in der preußischen Praxis die Zeit der Funktion im elsäß-lothringischen Landesdienst als Reichsdienst betrachtet wird (Min.-Bl. f. d. innere Verwaltung 1883, S. 57, Ziff. 9). RBG. § 57 Nr. 2 Abs. 2 ist dann aber gewohnheitsrechtlich, und nicht durch § 1 Nr. 2 KolBG. geändert worden.

² KolBG. §§ 14, 29, 30, 31, 33, 36.

Platz greifen, wo Spezialvorschriften etwas Abweichendes anordnen¹, wo also, wie z. B. in §§ 46, 2; 51, 1 RBG., § 59 KolBG. ein ganz bestimmter Dienst getroffen werden soll.

KolBG. § 1 Nr. 3

Er bestimmt im Anschluß an den bisherigen Rechtszustand (Verordnung von 1896 § 3 Abs. 2), daß in RBG. und BHG. die dem Bundesrat vorbehaltenen Bestimmungen und Entscheidungen durch den Reichskanzler erfolgen. Diese Bestimmung ist eine Konsequenz des § 1 SchGG., wonach die Staatsgewalt in den Schutzgebieten selbständig durch den Kaiser ausgeübt wird. Dem würde es aber widersprechen, wenn man im Bundesrate die Gesamtheit der verbündeten Regierungen an der Ausübung der Staatsgewalt beteiligen würde. In der Praxis trifft der Reichskanzler seine Bestimmungen und Entscheidungen durch das Reichskolonialamt bzw. Reichsmarineamt. Dies ist zulässig. Denn, da der Reichskanzler alleiniger verantwortlicher Reichsminister ist, so sind beide Reichsämtler lediglich seine Büros, die in seiner Vertretung, jedoch unter seiner Verantwortlichkeit handeln können. Das Stellvertretungsgesetz vom 17. März 1878 findet keine Anwendung, da dies sich nur auf die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers im Sinne des Artikels 17 der Reichsverfassung bezieht.

In Verfolg des § 1 Nr. 3 KolBG. und § 5 RBG. ist die Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die vierteljährliche Gehaltszahlung an die etatsmäßigen Kolonialbeamten der afrikanischen und Südseeschutzgebiete vom 30. Juli 1910 ergangen². Im übrigen ist die Bestimmung des § 1 Nr. 3 KolBG. nur noch praktisch im Falle des § 68 Abs. 2 RBG., die übrigen in Betracht kommenden Bestimmungen des RBG., wie z. B. § 66, haben für die Kolonialbeamten keine Geltung.

Eine Art Ausführungsbestimmung gibt § 59 KolBG. Wie oben ausgeführt, ist in den Schutzgebieten eine ganze Anzahl von Reichsbeamten tätig, die nicht in den Kolonialdienst übernommen sind. Da sie nicht für den Schutzgebietsdienst

¹ Motive S. 43.

² Kolonialblatt 1910, Nr. 16, S. 684.

sondern den Reichsdienst (Heimatsdienst) angestellt sind, so sind sie keine Kolonialbeamte im technischen Sinne des § 1 KolBG.; es würde dieses Gesetz daher auf sie keine Anwendung finden. Es würde diese Regelung eine Härte enthalten, indem diesen Beamten und ihren Hinterbliebenen die vielen Vergünstigungen der Kolonialbeamten, wie z. B. Doppelrechnung (§ 24), Tropenzulage (§ 25 f), Elterngeld (§ 37) nicht zustehen würden. Für den krassesten Fall bringt § 59 Satz 1 KolBG. Abhilfe. Er bestimmt, daß die Vorschriften des KolBG. auf diese nicht in den Kolonialdienst übernommenen Reichsbeamten und ihre Hinterbliebenen, sofern sie für diese günstiger sind, Anwendung finden sollen, wenn die Beamten durch den Schutzgebietsdienst für den Heimatsdienst dauernd untauglich geworden sind. Da die Pensions- und Reliktenbezüge der in Betracht kommenden Beamten aus Mitteln des Reichsfiskus erfolgen, so werden die Schutzgebietsfisci durch § 59 Satz 1 KolBG. nicht berührt. Er stellt sich vielmehr als eine Erweiterung des § 51 RBG. dar, wie diese bereits verschiedene Male durch Bundesratsbeschluß, Reichsgesetz oder kaiserliche Verordnung erfolgt ist¹. In praxi bringt § 59 Satz 1 KolBG. nichts Neues; bereits im Reichshaushaltsetat 1910 waren die notwendigen Mittel eingestellt, und demgemäß sind auch die Bezüge gewährt worden².

Neu ist dagegen die Bestimmung des § 59 Satz 2 KolBG. Entsprechend einer Forderung der Billigkeit bestimmt er, daß den vorbezeichneten Reichsbeamten die den Kolonialbeamten in den Schutzgebieten außer ihrem Gehalt zustehenden Gebühren gewährt werden können. Solche Gebühren sind z. B. Kolonialzulage, Tagegelder, Fuhr- und Umzugskosten. Die Gewährung der Gebühren richtet sich nach dem billigen Ermessen der Verwaltung. Welche Stelle zuständig ist, bestimmt lediglich das Reichsbeamtenrecht, da auch diese Gebühren aus Mitteln des Reichsfiskus bestritten werden.

KolBG. enthält eine ganze Reihe von Vorschriften, die inhaltlich nicht so sehr in ein Beamtengesetz, als vielmehr in

¹ Vgl. Arndt zu § 51 S. 69.

² Motive S. 48.

Prozeßgesetze wie GVG. und ZPO. gehören. Einzelne dieser Bestimmungen beziehen sich lediglich auf gewisse Arten von Beamten¹ und sind daher zweckmäßig in anderem Zusammenhange zu behandeln. Auf sämtliche Kolonialbeamten beziehen sich an derartigen Bestimmungen die §§ 46; 7—9 KolBG.

KolBG. § 46

Er behandelt die Vorschriften über die Zustellungen und tritt an die Stelle des § 133 RBG. Generell gilt als Zustellung im Sinne des KolBG. jede Bekanntgabe, die in einer für gerichtliche Zustellungen vorgeschriebenen Form vorgenommen ist. Es gelten also die für die Zustellungen im Zivil- und Strafprozeß gültigen Vorschriften. Diese aber sind zum Teil bezüglich ihrer Geltung in den Schutzgebieten auf Grund der §§ 6 Ziff. 7; 15 SchGG., § 10 der kaiserlichen Verordnung vom 9. November 1900² vereinfacht und abgeändert worden. In umfangreicher Weise ist dies geschehen für Kiautschou durch die Verordnung des Gouverneurs, betreffend die Zustellungen etc.³ vom 21. Juni 1904 §§ 2—18. Der Unterschied dieser Regelung durch § 46 KolBG. gegenüber § 133 RBG. ist hauptsächlich der, daß im Geltungsbereich des RBG. lediglich die Vorschriften der StPO. zur Anwendung kommen, während nach KolBG. auch die gemäß der ZPO. bewirkten Zustellungen gültig sind. Praktische Bedeutung hat dieser Unterschied nicht, weil § 37 StPO. auf die ZPO. verweist.

Satz 2 § 46 KolBG. ist fast wörtlich dem RBG. entnommen. Er besagt: den vereidigten Verwaltungsbeamten kommt derselbe Glaube zu, wie den Gerichtsvollziehern. Diese Vorschrift findet ihr Hauptanwendungsgebiet auf Kolonialbeamte in der Heimat. Ferner trifft sie dann zu, wenn, wie in § 4 der Kiautschou-Verordnung vom 21. Juni 1904, die Zustellung durch den Gerichtsvollzieher vorgeschrieben ist. In diesem Falle genügt auch die Zustellung durch einen ver-

¹ Z. B. KolBG. § 49.

² Riebow Bd. 5, S. 158.

³ Riebow Bd. 8, S. 288.

eidigten Verwaltungsbeamten. Im Gegensatz zu RBG. § 133¹ ist aber im Sinne des KolBG. eine Zustellung durch einen nichtvereidigten Beamten nicht wirkungslos. Diese ist dann vielmehr voll wirksam, wenn sie durch einen dem vereidigten Verwaltungsbeamten bestellten Substituten im Sinne des § 4 der kaiserlichen Verordnung vom 25. Dezember 1900² ausgeführt worden ist³.

Der Zustellung steht, wie auch nach der Praxis des RBG.⁴, die Eröffnung zu Protokoll, sowie jede sonstige durch einen vereidigten Verwaltungsbeamten bescheinigte Bekanntmachung gleich.

KolBG. §§ 7—9

Sie geben eingehende Bestimmungen über den Gerichtsstand der Kolonialbeamten. Im allgemeinen gilt, daß die Kolonialbeamten sowohl in Zivil- wie in Strafsachen ihr forum domicilii in dem Schutzgebiete haben, in welchem sie angestellt sind. Darnach ist also der § 21 RBG, in Verbindung mit § 15 ZPO., § 11 StPO. und § 3 FGG. ausgeschaltet. Bisher war nämlich die Frage, ob § 21 RBG. auf die Beamten der deutschen Schutzgebiete Anwendung finde, d. h. ob die Schutzgebiete in Ansehung der Vorschriften über den Gerichtsstand als Ausland oder Inland zu betrachten sind, streitig⁵. Die Praxis hat geschwankt. § 7 KolBG. entscheidet die Frage dahin, daß die Schutzgebiete in dieser Beziehung Inland sind, jedoch mit Modifikationen im Sinne des § 21 RBG., die durch das praktische Bedürfnis erfordert werden.

Die Motive begründen diese Entscheidung damit, daß der Gerichtsstand im Schutzgebiet gegenüber einem entfernt liegenden Gerichtsstand im Reichsgebiet sowohl für die

¹ Vgl. Arndt zu § 133, Anm. 2.

² Riebow Bd. 5 S. 179.

³ Ebenso Romberg § 46, Anm. 2.

⁴ Perels-Spilling § 133, Anm. 2.

⁵ Die Streitfrage: Sind die Schutzgebiete Inland oder Ausland? hat die Praxis in jedem einzelnen Falle nach den Erfordernissen der Praxis entschieden. Schutzgebiete Inland: Arndt § 21 Abs. 3 und die dort zitierten Autoren. Ausland: Motive zu § 7 S. 21 f., Perels-Spilling S. 10.

Beamten selbst wie auch für die übrige Bevölkerung der Schutzgebiete eine Erleichterung bilde¹, und Romberg² macht darauf aufmerksam, daß bei den Kolonialbeamten die ratio des § 21 RBG. entfalle; denn diese Sondervorschrift habe den Sinn, zu verhindern, daß für einen deutschen Beamten überhaupt kein Gerichtsstand vor einem deutschen Gerichte bestehe.

Diese Bestimmung über den allgemeinen Gerichtsstand des Kolonialbeamten erleidet die Einschränkung, daß anderweitige reichsgesetzliche Bestimmungen vorgehen. Die wichtigste Ausnahme ist KolBG. § 8. Danach haben die Gouverneure und richterlichen Beamten einen doppelten Gerichtsstand. Außer dem Gerichtsstand ihres Wohnsitzes im Schutzgebiete ist ferner zuständig das Gericht ihres letzten Wohnsitzes in der Heimat oder des Ortes, der nach näherer Vorschrift des § 8 KolBG. als solcher gilt. Es erklärt sich diese Regelung daraus, daß es, wenn der Gouverneur oder die richterlichen Beamten Prozeßparteien sind, infolge der geringen Anzahl des Richterpersonals schwer halten würde, das Gericht im Schutzgebiet vorschriftsmäßig zu besetzen, insbesondere da bei dem regen Verkehr der höheren Beamten untereinander fast stets die Besorgnis der Befangenheit gegeben sein wird.

Aus den gleichen Motiven heraus ordnet der Entwurf einer StPO. im § 2 Abs. 3, jedoch in Beziehung auf sämtliche Kolonialbeamten, nicht nur die Gouverneure und richterlichen Beamten, an, daß in Strafsachen auch ein zweites Forum des letzten Heimatsdomizils begründet sein soll. Wird dieser Entwurf Gesetz, so ist dies auch eine Ausnahme von § 7 KolBG.

Die Bestimmungen des § 8 KolBG. gelten für sämtliche Kolonialbeamte, soweit es sich um vermögensrechtliche Ansprüche handelt, die gegen einen Beamten während seines Aufenthaltes in der Heimat entstanden sind. Das schutzwürdige Interesse der Gläubiger in der Heimat verlangt, daß sie dort den Schuldner belangen können. Sie haben

¹ Motive S. 22.

² Romberg § 7, Anm. 1.

meist zu den Schutzgebieten keine Beziehungen und kennen ihre Einrichtungen nicht, während die Kolonialbeamten stets mit den Verhältnissen in der Heimat vertraut sind und auch fast stets dorthin Beziehungen unterhalten. Um eine unbillige Erschwerung der Position der Gläubiger zu vermeiden, ist die Regelung des § 8 KolBG. geschaffen.

Ein Novum im Strafprozeß bringt § 9 KolBG. Bisher galt für Kolonialbeamte und gilt auch sonst noch allgemein, daß ein Strafverfahren, das bei einem örtlich zuständigen Gericht anhängig war, auch dann anhängig bleibt, wenn der Beschuldigte in einem anderen Gerichtsbezirk seinen Wohnsitz nimmt. Eine Verweisung an das Gericht des neuen Wohnsitzes war nicht zulässig.

In Anbetracht des häufigen Wechsels des Wohnsitzes der Kolonialbeamten, die aus dem Reichsgebiet in ein Schutzgebiet, aus einem Schutzgebiet ins Reichsgebiet und aus einem Schutzgebiet ins andere versetzt werden, ergeben sich große Unzuträglichkeiten und Härten. Den heimischen Beamten, die nur im Reichsgebiet versetzt zu werden pflegen, war es bei den relativ geringen Entfernungen immerhin möglich, selbst ihre Rechte geltend zu machen und persönlich vor dem Prozeßgericht zu erscheinen. Dies war aber für die Kolonialbeamten infolge der riesigen Entfernungen fast unmöglich. Infolgedessen war, soweit das Verfahren in ihrer Abwesenheit fortgeführt werden konnte, ihnen die Geltendmachung ihrer Rechte wesentlich erschwert; soweit das Verfahren ihre Anwesenheit voraussetzte, war es oft nur mit unverhältnismäßigen Opfern von seiten des Beschuldigten, bisweilen aber überhaupt nicht zu Ende zu führen¹. § 9 soll diesen Härten und Schwierigkeiten abhelfen.

Wenn gegen einen Kolonialbeamten bei einem Gericht im Schutzgebiete ein Strafverfahren abhängig geworden ist, und der Beamte seinen dauernden Aufenthalt im Reichsgebiet hat, so kann das bisher befaßte Gericht die Sache an das sachlich zuständige Gericht des nunmehrigen Aufenthaltsortes verweisen. Das gleiche gilt, wenn gegen einen Kolonialbeamten im Reichsgebiet ein Strafverfahren an-

¹ Motive S. 23.

hängig geworden ist und dieser seinen dauernden Aufenthalt in einem Schutzgebiete hat, oder wenn das Strafverfahren gegen einen Kolonialbeamten in einem Schutzgebiete anhängig geworden und dieser in einem andern Schutzgebiete seinen dauernden Aufenthalt hat.

Das Strafverfahren muß bei einem Gericht gegen einen Kolonialbeamten anhängig geworden sein. Nicht notwendig ist, daß der Beschuldigte bereits Kolonialbeamter war, als das Verfahren anhängig wurde; ebenso ist auch dann eine Verweisung möglich, wenn der Beschuldigte aus dem Kolonialdienst ausgeschieden ist und aufgehört hat, Kolonialbeamter zu sein. Es genügt, wenn das Verfahren anhängig gewesen ist zu einer Zeit, als der Beschuldigte Kolonialbeamter war¹.

Das Verfahren muß bei einem Gericht anhängig geworden sein. Es muß also mindestens die Anklage erhoben sein^{2, 3}. Örtlich zuständig als das Gericht, an welches

¹ Ebenso Motive S. 23, Romberg § 9, Anm. 2a.

² Die Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung (der Voruntersuchung oder in Fällen, wo diese nicht stattfindet, des Hauptverfahrens) ist nicht erforderlich; andererseits genügt es aber nicht, daß das Gericht überhaupt irgendwie mit der Sache befaßt gewesen ist (Romberg § 9, Anm. 2a). Vielmehr muß die Sache bei dem Gericht anhängig geworden sein, d. h., die bisherige unbeschränkte Verfügungsbefugnis der Staatsanwaltschaft über die Sache (Einstellung des Verfahrens) muß dieser verloren gegangen sein und die weitere Fortsetzung des Verfahrens durch die Entscheidung des Gerichts erfolgen. Eine vor der Erhebung der Anklage liegende richterliche Handlung, z. B. eine verantwortliche Vernehmung des Beschuldigten, Erlaß eines Haftbefehls, macht die Sache noch nicht bei Gericht anhängig.

Dem steht nicht entgegen, daß das Gesetz stets von dem Beschuldigten spricht. Die Ausdrucksweise des Gesetzes hat keinen Bezug auf das Prozeßstadium, in dem die Verweisung vorgenommen werden kann, sondern der Ausdruck Beschuldigter ist hier lediglich die Bezeichnung dessen, gegen den sich das Strafverfahren richtet, und zwar generell, die übrigen in § 155 StPO. genannten Bezeichnungen mit umfassend.

Vor der Erhebung der Anklage, solange nur die Polizei und die Staatsanwaltschaft mit der Sache befaßt sind, bedarf es übrigens einer besonderen gesetzlichen Fixierung der Verfügungsbefugnis nicht, da eine solche Verweisung im Falle, daß die Zuständigkeit mehrerer Gerichte gegeben ist, eine rein interne Angelegenheit dieser Behörden ist.

³ Ob zu der Zeit, als in diesem Sinne das Verfahren anhängig wurde, der Kolonialbeamte seinen Aufenthalt bereits verlegt hatte, oder ob diese Verlegung erst später stattfand, macht keinen Unterschied; § 9 deckt beide Fälle.

verwiesen wird, ist dasjenige, in dessen Bezirk der Kolonialbeamte seinen dauernden Aufenthalt genommen hat. Es ist nicht notwendig, daß auch der Wohnsitz verlegt worden ist. Vielmehr, entsprechend der ratio des Gesetzes, ist KolBG. § 9 auch dann schon anzuwenden, wenn eine Übersiedelung auf längere Zeit stattgefunden hat, ohne daß es zu einer »ständigen« Niederlassung im Sinne des § 7 BGB. gekommen ist, z. B. fallen die in Kiautschou beschäftigten Referendare unter § 9 KolBG., ebenso die für eine bestimmte Zeit von und zum Kolonialamt entsandten Beamten. Es ist also nicht erforderlich, daß bereits nach der StPO. für das Gericht, an welches verwiesen werden soll, eine Zuständigkeit begründet war, § 9 KolBG. schafft einen neuen, besonderen, selbständigen Gerichtstand¹.

Sachlich zuständig ist das dem verweisenden Gericht des Schutzgebietes bzw. Reichsgebietes entsprechende Gericht des Reichsgebiets bzw. Schutzgebiets. Ein solches wird nicht immer vorhanden sein, da die Prozeßvorschriften für die Schutzgebiete von denjenigen des Reichsgebiets erheblich abweichen². Fehlt es an einem entsprechenden Gericht, so ist die Verweisung nicht möglich.

Die Verweisung kann das Gericht »auf Antrag oder von Amtswegen«³, vornehmen. Entscheidend ist das richterliche Ermessen. Jedoch sollen vor der Entscheidung die Staatsanwaltschaft und der Beschuldigte tunlichst gehört werden⁴. Die Anhörung des Beschuldigten wird jedoch, eben infolge seiner Abwesenheit, meist untunlich sein. Die Entscheidung selbst erfolgt durch Beschluß. Dies ist anzunehmen, da auch ein Kollegialgericht die Verweisung aussprechen kann, es sich also nicht um eine bloße Verfügung des Einzelrichters handelt⁵. Der Beschluß wird eine

¹ Motive S. 23.

² Vgl. die Beispiele der Motive S. 23 und Romberg § 9, Anmerkung 2c und 7.

³ Die in Anführungszeichen gesetzten Worte sind lediglich der Deutlichkeit halber auf Grund der Änderungen der Kommission eingefügt; sie bilden gegenüber dem Entwurf keine Änderung in der Sache selbst.

⁴ Seitens der Reichstagskommission eingefügt.

⁵ Ebenso Romberg § 9, Anm. 5.

kurze Begründung enthalten müssen, ähnlich etwa derjenigen, welche die Beschlüsse über die Entbindung des Angeklagten vom Erscheinen in der Hauptverhandlung und über seine kommissarische Vernehmung erhalten. Gegen diesen die Verweisung aussprechenden oder ablehnenden Beschluß hat der Beschuldigte wie auch die Staatsanwaltschaft die Rechtsmittel der einfachen und weiteren Beschwerde¹. Hierdurch wird das bisherige Rechtsmittelsystem der StPO., die eine weitere Beschwerde bisher nur im Falle des § 352 StPO. kannte, durchbrochen. Romberg² macht mit Recht darauf aufmerksam, daß infolgedessen diese Vorschrift so eng wie möglich zu interpretieren sei. Man wird daher nicht annehmen, daß für die Verweisungen nach § 9 KolBG. der § 346 Abs. 3 StPO. ausgeschaltet sei, daß also auch gegen einen Beschluß des Oberlandesgerichts oder des Obergerichts³ die weitere Beschwerde gegeben sei, vielmehr wird die weitere Beschwerde nur stattfinden gegen Beschlüsse des Landgerichts oder des Bezirksgerichts in 2. Instanz.

Mit der Verweisung ist das Gericht zuständig, an welches die Verweisung erfolgt ist. Für dieses besteht nicht, entsprechend dem § 46 FGG. bezüglich der Vormundschaftsgerichte, die Möglichkeit, die Übernahme abzulehnen, seine Zustimmung ist zur Verweisung nicht erforderlich. Vielmehr ist der Beschluß für das in dem Beschluß bezeichnete Gericht bindend⁴. Es wird dies sogar dann gelten, wenn die Verweisung an ein sachlich sonst nicht zuständiges Gericht erfolgt ist; geheilt werden kann dieser Mangel nur auf die Beschwerde des Beschuldigten oder der Staatsanwaltschaft hin.

Das nunmehr zuständige Gericht setzt das Verfahren in der Lage fort, in der es sich befindet, die Befugnisse

¹ Zusatz der Reichstagskommission.

² Romberg § 9, Anm. 5.

³ Die Möglichkeit der weiteren Beschwerde gegen einen weiteren Beschluß des Obergerichts wird auch theoretisch erst nach der Einführung eines obersten Kolonial- und Konsulargerichtshofs gegeben sein.

⁴ Ähnlich wie ZPO. § 505, Abs. 2.

des 2. Gerichts sind also die gleichen, wie wenn die Sache von Anfang an bei diesem anhängig gewesen wäre. Entsprechend ist auch bezüglich der Stellung des Beschuldigten und der Staatsanwaltschaft, insbesondere der nach der Verweisung gegen Beschlüsse des 1. Gerichts eingelegten Rechtsmittel, die Sachlage so anzusehen, als wenn das 2. Gericht von Beginn des Verfahrens an zuständig gewesen wäre und eine Verweisung nicht stattgefunden hätte.

Abschnitt V

§ 5

Die Begründung des Kolonialbeamtenverhältnisses

Die Begründung des Kolonialbeamtenverhältnisses erfolgt ebenso wie bei allen übrigen Reichsbeamten gemäß Reichsverfassung § 18 durch Anstellung seitens des Kaisers. Sämtliche Beamte erhalten eine Anstellungsurkunde¹.

Die etatsmäßigen Kolonialbeamten werden vom Kaiser ernannt und erhalten eine Bestallung. Die Bestallungen der Gouverneure, ersten Referenten, des Zivilkommissars für das Schutzgebiet Kiautschou und der etatsmäßigen Richter erteilt der Kaiser, die Bestallungen der übrigen etatsmäßigen Kolonialbeamten werden im Namen des Kaisers vom Reichskanzler, und zwar in seiner Vertretung vom Reichskolonialamt bzw. Reichsmarineamt erteilt. Der Reichskanzler kann diese Befugnis auch anderen Behörden übertragen². Die Anstellung der nicht etatsmäßigen Beamten geschieht nicht in Form einer Ernennung. Diese schließen vielmehr einen Vertrag, in dem das Reichskolonialamt bzw. Reichsmarineamt und der Anzustellende als Vertragsparteien genannt sind. Sie erhalten auch keine Bestallung, sondern als Anstellungsurkunde eine Ausfertigung des Vertrages³. Es handelt sich natürlich um den öffentlich-rechtlichen Anstellungsvertrag, die durch diesen übernommenen Verpflichtungen sind nicht einklagbar, es sei denn, daß ausdrücklich der Rechtsweg

¹ RBG. § 4.

² Verordnung vom 3. Oktober 1910, § 3.

³ Vgl. das Muster Tesch, S. 60 ff.

für zulässig erklärt ist. Da ein ähnlicher Vertrag auch abgeschlossen wird mit den Personen, welche im Dienste der Schutzgebiete, jedoch nicht als Beamte tätig sind, wird in dem Vertrage besonders darauf hingewiesen, daß dem betreffenden Vertragschließenden Beamteneigenschaft zustehe¹.

Die allgemeinen Erfordernisse der Anstellung sind die gleichen wie für die Reichsbeamten, es wird also lediglich der Vollbesitz der bürgerlichen Ehre erfordert².

Ein dem Kolonialdienst eigentümliches Anstellungserfordernis ist die Kolonialdienstfähigkeit. »Das tropische Klima an und für sich, sowie die besonderen Krankheiten, welche in unsern Kolonien verbreitet sind, stellen an die körperliche Widerstandskraft der dort lebenden Europäer erhöhte Anforderungen; es ist deshalb nicht jeder, der in der Heimat im allgemeinen gesund ist, auch tropendienstauglich«³.

Es bestehen daher ganz eingehende Vorschriften, welchen körperlichen Anforderungen der Anwärter für den Kolonialdienst genügen muß. Er hat seine Tropendienstauglichkeit durch ein auf seine Kosten zu beschaffendes ärztliches Zeugnis nachzuweisen. Nur diejenigen Bewerber, bei denen das ärztliche Zeugnis zu Bedenken keinen Anlaß gibt, werden bei der Anstellung berücksichtigt.

In bezug auf die von den Kolonialbeamten erforderte Vorbildung bestehen zurzeit noch keine eingehenden Vorschriften. Vielmehr ist die Frage der Vorbildung der Kolonialbeamten ein Problem, das wiederholt die öffentliche Meinung und den Reichstag beschäftigt hat. Für alle Fehlgriffe einzelner Beamten, für die Unrentabilität der Kolonien, für den jüngsten Aufstand in Deutsch-Südwestafrika schob und schiebt die öffentliche Meinung, — ob mit Recht oder Unrecht, soll hier nicht erörtert werden — die Schuld der »falschen« Vorbildung der Beamten, dem sogenannten

¹ Vgl. auch die Verfügung der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes vom 26. Juli 1904. Tesch S. 16, Anmerkung.

² StGB. §§ 31 und 34.

³ Vorschriften der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes, betreffend die Untersuchung auf die Tropendienstauglichkeit vom 29. Januar 1903. Tesch S. 35.

Assessoriums und Militarismus zu. Es hat daher dieser Punkt ein gewisses aktuelles Interesse.

Bei allen Kolonialstaaten hat sich das Bedürfnis nach einer eigens für den Kolonialdienst vorgebildeten Beamtenschaft erst nach und nach herausgestellt, als der Gedanke durchdrang, daß die Kolonien nicht nur Objekte rücksichtslosester Ausbeutung seien, sondern daß das Mutterland an deren Wohlergehen und damit auch an einer möglichst den besonders gearteten Verhältnissen Rechnung tragenden Verwaltung ein lebhaftes Interesse habe. Der erste, der diesen Gedanken in die Praxis umsetzte, war Lord Wellesly, Generalgouverneur in Indien. Er schuf im Jahre 1800 die erste Kolonialschule in Kalkutta, die durch die Kolonialschule in Haileybury abgelöst wurde. Heute bestehen besondere Kolonialschulen in Britisch-Indien nicht mehr¹.

Vielmehr gilt heute für den indischen höheren Verwaltungsdienst folgendes²: Es sind zwei Prüfungen zu bestehen, von denen insbesondere die zweite hohe Anforderungen stellt. Die Zulassung zur ersten (Aufnahme-) Prüfung ist abhängig von folgenden Voraussetzungen: Der Bewerber muß sein:

1. geborener Untertan des Königs von England,
2. tropendiensttauglich,
3. muß er die sittliche Reife besitzen und nicht unter 22 und nicht über 23 Jahre alt sein.

Die Aufnahmeprüfung verlangt eingehende Kenntnisse der englischen, französischen, deutschen Litteratur und Sprache, ferner eine gewisse Fertigkeit in Sanskrit, Arabisch, Griechisch und Latein, außerdem Kenntnisse der Naturwissenschaften, der Mathematik und Logik.

Hat der Anwärter die Prüfung bestanden, so studiert er ein Jahr lang auf einer englischen Universität indisches Straf- und Prozeßrecht und Geschichte, sowie die Sprache

¹ Näheres über die Geschichte der Kolonialschulen siehe Zimmermann S. 103 ff.

² Vgl. die Regulations for the civil service of India, aufgestellt durch das Secretary of State for India, abgedruckt: les fonctionnaires coloniaux, Bd. II, S. 258—283, etwas abgeändert im Jahre 1908. Bezüglich der Änderungen vgl. a. a. O., Bd. 3, S. 595 ff.

der Provinz, in der er später beschäftigt werden will. Daneben hat er die Wahl unter folgenden Materien: Zivilrecht, Muhammedanisches Recht, Sanskrit, Arabisch, Persisch, Nationalökonomie. Danach unterzieht er sich einer weiteren Prüfung in diesen Gegenständen und im Reiten. Nach dem Bestehen dieses Schlußexamens wird er im indischen Dienst angestellt. Die Zahl derer, die diese Vorbildung haben, reicht jedoch nicht aus, um alle Beamtenstellungen in Indien zu besetzen. Für die Techniker bestehen jährliche Kurse auf dem Royal Engineering College zu Coopers Hill. Auch hier sind ein Aufnahmeexamen und eine Schlußprüfung zu bestehen. Danach wählt die indische Verwaltung die ihr tauglich scheinenden jungen Leute aus der Zahl der Anwärter aus. Für die Offiziere der indischen Armee bestehen besondere Studienvorschriften nicht mehr.

Holland besitzt ebenso wie England keine Kolonialschulen mehr. Die Kolonialschulen in Soerakarta, Delft und Leyden sind eingegangen¹.

Heute ist die Laufbahn des höheren Kolonialbeamten für Niederländisch-Indien folgende, erst ganz kürzlich neu geordnete²:

Es bestehen drei Examina: das Aufnahmeexamen, das Vorexamen und das Schlußexamen.

Zugelassen zum Aufnahmeexamen wird derjenige, der ein Examen bestanden hat, welches die Berechtigung zum Universitätsstudium verleiht oder diesem gleichwertig ist, und die Troupendienstfähigkeit besitzt³. Das Examen erstreckt sich auf alle Zweige der allgemeinen Bildung und außerdem auf Kenntnisse in der deutschen, französischen und englischen Sprache⁴. Das Examen wird abgehalten je von einer Kommission in Holland und in Niederländisch-Indien. Die Liste

¹ Über deren Geschichte vgl. die ausführliche Darstellung bei Zimmermann S. 108 f.

² Besluit op de Indische bestuursopleiding vom 11. März 1907 und Ausführungsbestimmungen des Kolonialministeriums vom 4. Mai 1908. In »les fonctionnaires coloniaux«, Bd. 3, S. 65—139. Koninklijk Besluit vom 29. August 1883. A. a. O., Bd. 2, S. 22 ff.

³ A. a. O., Besluit von 1907, Art. 5.

⁴ A. a. O., Besluit von 1907, Art. 9.

der Kandidaten wird nach dem Examen — und zwar die Kandidaten ihren Leistungen nach geordnet — dem Kolonialminister bzw. dem Generalgouverneur von Niederländisch-Indien seitens der Kommission eingereicht. Diese ernennen darauf diejenigen Anwärter, die in den Kolonialdienst übernommen werden sollen, zu *candidaat Indische ambtenaren*¹. Und zwar der Kolonialminister $\frac{2}{3}$, der Generalgouverneur $\frac{1}{3}$ von der jährlich im voraus festgelegten Zahl der neu aufzunehmenden Kandidaten².

Mit der Ernennung zum *candidaat Indisch ambtenar* wird der Kandidat bereits für den indischen Kolonialdienst designiert, d. h. alle die, die die vorgeschriebenen beiden anderen Examen bestehen, sind sicher, im indischen Dienst eine Anstellung zu erhalten. Dies war früher nicht der Fall, vielmehr wurden bisher die Kandidaten erst nach Ablauf ihrer Studien zu Beamten ernannt, jedoch ohne irgend welches Anrecht auf Anstellung. Bei dem großen Andrang zu dem früheren »großen Examen« fand dann auch nur die kleinere Zahl derer, die bestanden, Anstellung³.

Das eigentliche Studium dauert 3 Jahre, jedoch kann im Dispensweg Abkürzung gewährt werden. Wie und wo der Kandidat sich die erforderlichen Kenntnisse aneignet, bleibt ihm überlassen⁴. Es geschieht dies meist an der Universität Leyden oder an der Abteilung B für Taal-Land-en Volkenkunde von Nederlandsch-Indie des Gymnasiums Willem III in Batavia, je nachdem der Kandidat in Holland oder Indien designiert worden ist und demgemäß auch seine Examina ablegen muß⁵.

Nach Ablauf des ersten Studienjahres erfolgt das Vor-examen (*voorbereidende examen*)⁶. Es erstreckt sich auf die Elemente der malaiischen Sprache, niederländisch-indische Geschichte und Geschichte der Mission auf dem malaiischen

¹ A. a. O., Besluit von 1907, Art. 10.

² A. a. O., Besluit von 1907, Art. 4.

³ Näheres a. a. O., Bd. 3, S. 14 ff., 25.

⁴ A. a. O., Besluit von 1907, Art. 12, Abs. 1.

⁵ A. a. O., Besluit von 1907, Art. 14.

⁶ A. a. O., Besluit von 1907, Art. 13.

Archipel bis zum Jahre 1800, Geographie des indischen Archipels und Grundzüge des geltenden Rechts¹.

Die Kandidaten, die das Vorexamen bestanden haben, werden darauf vorläufig ernannt, entweder für den Dienst auf Java und Madoera oder für den Dienst auf den übrigen Besitzungen. Durch die Designation wird für das Schlußexamen entweder die javanische oder die malaiische Sprache Hauptfach. Persönliche Wünsche werden bei der Designation berücksichtigt².

Nach Ablauf des Studiums von 3 Jahren erfolgt das Schlußexamen (eindexamen)³. Es erstreckt sich auf die Kenntnisse in der obligatorischen, malaiischen bzw. javanischen Sprache, die niederländisch-indische und Missionsgeschichte seit 1800, Ethnographie des indischen Archipels, Staatsrecht, Strafrecht, Strafprozeß und die Bedeutung des Islam für Niederländisch-Indien⁴. Die in den Einzelmaterien gestellten Anforderungen sind nicht sehr weitgehend⁵.

Ist auch dieses Examen bestanden, und der Kandidat bei einer nochmaligen ärztlichen Untersuchung für diensttauglich befunden worden, hat er außerdem die nötige Gewandtheit im Reiten bewiesen, so erfolgt gemäß der bereits vorgenommenen Designation die Anstellung in Java und Madoera bzw. den übrigen Besitzungen⁶. Die erste Ausrüstung, sowie die eventuellen Kosten der Überfahrt trägt die Regierung.

In dem höheren Verwaltungsdienst von Niederländisch-Indien finden nur solche Beamten Anstellung, die die oben gekennzeichnete Vorbildung haben⁷. Für den richterlichen Dienst wird außerdem noch die juristische Doktorwürde verlangt⁸.

¹ A. a. O., Besluit von 1907, Art. 18.

² A. a. O., Besluit von 1907, Art. 20.

³ A. a. O., Besluit von 1907, Art. 13.

⁴ A. a. O., Besluit von 1907, Art. 19.

⁵ A. a. O., Ausführungsbestimmungen, S. 131 ff.

⁶ A. a. O., Besluit von 1907, Art. 25.

⁷ A. a. O., Besluit von 1907, Art. 1.

⁸ A. a. O., Besluit von 1883, Art. 9.

Eine Neuschöpfung der Regelung von 1907 ist die Nederlandsch-Indische Bestuursacademie im Haag. Es ist dies eine Kolonialakademie, ein Seitenstück zu der gleichfalls im Haag bestehenden höheren Kriegsschule.

Sie ist bestimmt zur weiteren Fortbildung von höheren Kolonialbeamten, die bereits eine praktische Dienstzeit von 6—10 Jahren in den Kolonien hinter sich haben¹. Sie soll ganz akademischen Charakter tragen, es besteht daher kein Antritts- oder Schlußexamen, nur wenige Collegs sind Pflichtkurse.

Teilnehmer an diesen Kursen sind diejenigen Beamten, die auf ihren Antrag seitens des Generalgouverneurs zur Teilnahme kommandiert sind. Die Höchstzahl ist jährlich 12¹. Es werden nur solche Beamte ausgewählt, die sich besonders bewährt haben.

Die Kurse zerfallen

- a. in die obligatorischen Kurse über
 1. Straf- und Privatrecht Niederländisch-Indiens,
 2. Die verschiedenen Kolonialsysteme,
 3. Volkswirtschaftslehre,
- b. Freiwillige Kurse in der französischen, englischen und deutschen Sprache,
- c. Freiwillige Konversatorien über koloniale Fragen, die von namhaften Gelehrten in zwangloser Folge abgehalten werden^{2, 3}.

Die Beteiligung auch an den fakultativen Kursen ist bisher sehr stark gewesen³. Die Dauer des Studiums auf der Akademie beträgt im allgemeinen 2 Jahre⁴.

Irgendwelche direkte Bevorzugung in bezug auf Beförderung besteht für die Kolonial-Akademiker nicht. Jedoch werden ihnen insbesondere die höchsten Beamten entnommen⁵. Was die Erfahrungen angeht, die man mit dieser

¹ A. a. O., Besluit von 1907, Art. 40.

² A. a. O., Besluit 1907, Art. 52.

³ A. a. O., Bd. 3, S. 59 ff.

⁴ A. a. O., Besluit von 1907, Art. 51.

⁵ A. a. O., Besluit von 1907, Art. 39.

Neuschöpfung der Akademie gemacht hat, so ist die Zeit bisher noch zu kurz, um ein Urteil zu fällen. Jedenfalls handelt es sich aber um eine Einrichtung, von größtem Interesse auch für Deutschland, in dem man, falls die Akademie günstige Resultate aufweist, dem Gedanken der Einrichtung einer ähnlichen Anstalt wird näher treten müssen.

Bezüglich der Vorbildung der französischen Kolonialbeamten gilt folgendes¹:

Frankreich besitzt heute noch eine Kolonialschule in Paris. Dieselbe ist 1885 gegründet und sollte zunächst nur der Ausbildung junger Eingeborener dienen. Dieser Zweck ist jedoch späterhin zurückgetreten gegenüber der heute wichtigsten Aufgabe der Kolonialschule, der Ausbildung von europäischen Kolonialbeamten.

Die Schule wird unterhalten aus eigenem Vermögen, Schulgeld und staatlichen Zuschüssen. Sie wird verwaltet von einem Verwaltungsrat und einem Beirat. Die Mitglieder beider Korporationen ernennt der Kolonialminister auf je 3 Jahre. Es sind meist Beamte des Kolonialministeriums. Die Lehrer sind entweder auch Beamte des Kolonialministeriums oder Universitätsprofessoren. Die Zahl der Schüler wird jährlich festgesetzt. Besondere Lehrgänge bestehen für den Dienst in der *magistrature coloniale*², der *Administration pénitentiaire*, der *Administration centrale*, sowie der Verwaltung von Indo-China und Afrika. Außerdem bestehen Vorlesungen für diejenigen, die sich auf das unten erwähnte Aufnahmeexamen zur Kolonialschule vorbereiten. Nebenher besteht noch das Internat für die Eingeborenen.

Die Aufnahme in die Kolonialschule setzt voraus körperliche Tauglichkeit, sittliche Reife, Alter zwischen 17 und 30 Jahren und Bestehen des Aufnahmeexamens.

¹ Vgl. hierzu Dislere Bd. 1, Nr. 282. Kolonialblatt a. a. O., S. 337. *Les fonctionnaires coloniaux* Bd. 1, S. 97—122, Bd. 3, S. 254.

² Bis 1906 bestand ein *Commissariat coloniale* und für dieses ein besonderer Lehrgang. Seit 1906 ist es in die Intendanz der Kolonialtruppen umgewandelt worden und untersteht dem Kriegsministerium. An die Stelle der Vorbereitung für das *Commissariat* ist die Abteilung für die Vorbereitung zur *Magistrature coloniale* getreten. A. a. O., Bd. 3, S. 254.

Dieses Examen erstreckt sich auf Volkswirtschaftslehre, Kolonialgeschichte, Geographie, Topographie und moderne Sprachen.

Die Studienzeit dauert 2 Jahre. Jährlich findet eine Prüfung statt. Wer diese beiden Prüfungen, sowie die an der Universität abgehaltenen juristischen Prüfungen besteht, kann in den Kolonialdienst übernommen werden, jedoch sind die Aussichten auf Anstellung sehr gering, da in der Hauptsache Beamte aus den unteren Stellen nachrücken oder anderweitig vorgebildete Anwärter die Stellen erhalten. Eine Abweichung besteht für die Zulassung zum Kolonialdienst in Afrika. Diese ist nämlich für die Abiturienten der höheren Erziehungsanstalten sowie die der Kolonialschule abhängig von dem Bestehen eines weiteren Examens. Dies Examen zerfällt in einen mündlichen Teil (Geschichte und Geographie Afrikas, Verwaltungs-, Finanz- und Zollwesen, koloniale Warenkunde, Englisch und Deutsch), eine schriftliche Prüfung im Berichtverfassen, und schließlich hat der Kandidat auch eine Probe seiner Fertigkeit in Ortsaufnahmen zu geben. Auch für diese Prüfung melden sich wegen der geringen Anstellungsaussichten nur wenige Kandidaten.

Deutschland kennt bisher eine eigentliche Koloniallaufbahn nicht; nur Anfänge zu einer solchen sind seit jüngster Zeit vorhanden. Die Regel war bisher, daß man heimische Beamte in die Kolonialverwaltung übernahm. Die höheren Beamtenstellen sind durchweg mit Juristen und Offizieren besetzt. Diese erhalten meist eine besondere Ausbildung hinsichtlich der Landes- und Verkehrssprachen, jedoch ist dies nicht obligatorisch. Dagegen ist eine besondere koloniale Ausbildung notwendig bezüglich der Post- und Zollbeamten, der Vermessungsbeamten, ferner erhalten die Regierungsärzte und Tierärzte eine besondere Ausbildung, ebenso auch die Gärtner.

Zum Zweck der Ausbildung dieser Beamten, ausschließlich Ärzte, Tierärzte, Gärtner, wurde das bereits 1887 gegründete Seminar für orientalische Sprachen in Berlin benutzt. Dies ist ursprünglich begründet worden zur sprachlichen Ausbildung der Anwärter für den Kaiserlichen Dragomanatsdienst,

seit 1893 ist aber eine ganze Reihe von Kolonialvorlesungen aufgenommen worden. »Zur Vorbereitung auf den Kolonialdienst sind folgende Übungen und Vorlesungen bestimmt: Suaheli, Hindustani, Guzerati, Haussa, Herero, Duale, Ephe; geographische Ortsbestimmungen; über Tropenhygiene; über die wichtigsten tropischen Nutzpflanzen und deren Verwendung; Landeskunde von Deutsch-Ost-Afrika; Landeskunde der westafrikanischen Kolonien (Deutsch-Südwest-Afrika, Kamerun, Togo); die deutschen Kolonien, Einführung in die Praxis des deutschen Kolonial- und Konsularrecht«¹. Die Dozenten sind teils akademisch gebildete Lehrer, teils eingeborene Assistenten der verschiedenen Länder. Die Anstalt selbst steht im innigsten Konnex mit dem Reichskolonialamt und dem Auswärtigen Amt. Seit dem Jahre 1905 hat man begonnen, mit Hilfe des orientalischen Seminars eine besondere Kolonialaufbahn zu begründen. Eine beschränkte Zahl von Anwärtern für den deutsch-ostafrikanischen Dienst wurde teils auf eigene Kosten, teils auf Reichskosten zugelassen, Voraussetzung ist der Besitz des Abiturientenzeugnisses einer neunklassigen höheren Schule, Tropendiensttauglichkeit und ein Alter unter 23 Jahren. Der Anwärter wird zunächst, nachdem er sich für 10 Jahre verpflichtet hat, ein Jahr lang in Berlin in Kasse, Kalkulatur und Registratur ausgebildet; gleichzeitig aber hat er sich am orientalischen Seminar Sprachkenntnisse anzueignen. Danach arbeitet er 2 Dienstperioden in Ostafrika. Nach jeder Dienstperiode hat er eine Prüfung in Landeskunde, Verwaltung, Hygiene zu bestehen. Zum Schluß folgt ein Jahr Studium am orientalischen Seminar sowie an der Universität, an letzterer besonders im Verwaltungsrecht. Danach folgt wiederum ein Examen und, wenn dieses bestanden ist, wird der Anwärter Sekretär und hat späterhin Aussicht, Bezirksamtmann zu werden.

Ein Übelstand dieser Ausbildung ist, daß ihre Voraussetzungen sehr weit gehen, während das Ziel eine Sekretärstellung ist. Dies Ziel kann der Bewerber bequemer und billiger erreichen, wenn er die gewöhnliche Laufbahn des mittleren Beamten einschlägt und sich dann in den Kolo-

¹ Tesch S. 43.

nialdienst übernehmen läßt. Daraus erklärt sich auch, daß sich nur wenige Bewerber für diese besondere Laufbahn finden.

Neben dem orientalischen Seminar bestehen noch zwei spezifische Kolonialbildungsanstalten: das Hamburgische Kolonialinstitut zu Hamburg und die deutsche Kolonialschule zu Witzhausen-Wilhelmshof an der Werra. Überseeische Kolonialschulen bestehen nicht. Die Kolonialschule zu Witzhausen dient vorwiegend der Ausbildung von Pflanzern und Farmern, für die Vorbildung der Kolonialbeamten kommt sie nicht in Betracht¹. Dieser dient in besonderem Maße das Hamburgische Kolonialinstitut, die jüngste Kolonialbildungsanstalt. »Die Begründung des Hamburgischen Kolonialinstituts erfolgte auf Grund des Beschlusses des Senats und der Bürgerschaft von Hamburg vom 25. März/1. April 1908 durch Gesetz vom 6. April 1908«². Vorangegangen waren Verhandlungen zwischen Reichskolonialamt und Senat, die ihren Abschluß fanden in der »Vereinbarung über die Errichtung eines Kolonialinstituts« vom 21. Januar 1908, der auch das Reichsmarineamt beiträt. »Sie bestimmt:

Hamburg wird im Einverständnis mit dem Reichskolonialamt ein Kolonialinstitut errichten, das sich an die Hamburgischen wissenschaftlichen Anstalten und das Vorlesungswesen anschließen soll³.

Der Zweck des Instituts ist die gemeinsame Vorbildung von Beamten, die vom Reichskolonialamt dem Institut überwiesen werden, und von anderen Personen, die in die Schutzgebiete zu gehen beabsichtigen«⁴.

¹ Siehe die Deutsche Kolonialschule, Lehr- und Anstaltsplan einschl. Vorlesungsverzeichnis.

² Bericht über das 1. Studienjahr, S. 5.

³ Bereits seit längerer Zeit bestehen in Hamburg eine Anzahl wissenschaftlicher Anstalten, von denen hier besonders interessieren das Institut für Schiffs- und Tropenkrankheiten, an der die Regierungsärzte ausgebildet werden, die botanischen Staatsinstitute mit dem Laboratorium für Warenkunde, der Station für Samenkontrolle und der Abteilung für Pflanzenschutz, die von jeher tropische Verhältnisse besonders berücksichtigt haben.

⁴ Bericht S. 6.

Am 28. Oktober 1908 wurde das Institut eröffnet.¹

»Das Kolonialinstitut untersteht unmittelbar dem Senat, der einen Kommissar für die Leitung des Instituts bestimmt. Die Interessen der beiden Reichsämtler werden durch besondere Kommissare wahrgenommen, die den Senatskommissar beraten. Außerdem ist ein kaufmännischer Beirat gebildet, bestehend aus drei von der Handelskammer zu delegierenden Mitgliedern. Die Verwaltung aller mit der Lehrtätigkeit zusammenhängenden Angelegenheit liegt in der Hand des Professorenrates, dem die dauernden Vertreter der Hauptfächer, sowie der Leiter des Instituts für Schiffs- und Tropenkrankheiten angehören².« Aus seiner Mitte wählt der Professorenrat den Ausschuß des Professorenrates, »dem die Erledigung der laufenden Geschäfte, die Leitung der Immatrikulationen, endlich die Disziplinarangelegenheiten obliegen³.«

Der Lehrkörper besteht aus Dozenten, die am Institut ständig angestellt sind und ständige Lehraufträge haben, und auswärtigen Gelehrten und Praktikern, die einzelne Vorlesungen halten. Die letzteren, die sogenannten Dozenten mit Lehrauftrag, sind nicht Mitglieder des Professorenrates. Im ganzen hatten für das Wintersemester 1910/11 14 ordentliche und 32 Dozenten mit Lehrauftrag Vorlesungen annonciert⁴.

Der Unterricht »soll den Hörern eine koloniale Allgemeinbildung und ein für die Praxis ausreichendes Maß von Spezialkenntnissen geben. Die Zeit beträgt 2 Semester, da das Reichskolonialamt nicht länger Urlaub erteilt, jedoch wird von Seiten des Instituts die Verlängerung auf 3 Semester angestrebt⁵.

Die Vorlesungen behandeln folgende Gebiete und zwar jedes in einer Reihe von Einzelvorlesungen: Geschichte, Rechts- und Staatswissenschaft, Kolonialwirtschaft und Naturwissenschaften, Landes- und Völkerkunde, Hygiene,

¹ Bericht S. 7.

² Bericht S. 8.

³ Bericht S. 9.

⁴ Vorlesungsverzeichnis S. 3 ff.

⁵ Bericht S. 21.

Sprachen und technische Hilfsfächer¹, besonderer Wert wird auf Exkursionen in kaufmännische Exportgeschäfte und große Fabrikanlagen gelegt.

Die Schüler zerfallen in Hörer und Hospitanten. Die Bedingungen für die Zulassung sind folgende:

»Es werden zugelassen:

A. als Hörer:

1. Abiturienten deutscher höherer Lehranstalten mit neunjährigem Kursus,
2. Seminaristisch gebildete Lehrer, die die zweite Prüfung bestanden haben,
3. Kaufleute, Industrielle, Landwirte und andere Personen, die die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst besitzen oder als Selektaner von Hamburgischen Volksschulen abgegangen sind oder auswärtige gleichwertige Schulen absolvierten, sofern sie eine mindestens dreijährige geregelte Berufstätigkeit hinter sich haben, jedenfalls aber die Lehrzeit in ihrem Beruf beendeten.
4. Ausländer auf Beschluß des Professorenrats, wenn sie eine gleichwertige Vorbildung nachweisen.

B. als Hospitanten zu einzelnen Vorlesungen auf Beschluß des Professorenrats Personen, die über 18 Jahre alt und nicht mehr Schüler einer Lehranstalt sind, sofern sie eine genügende Vorbildung besitzen².

Den Hörern und Hospitanten steht die Wahl der Vorlesungen frei, so daß sie einen vollständigen Lehrgang auch in mehr als zwei Semestern durchmachen können³. Jeder Hörer und Hospitant, der das Kolonialinstitut verläßt, kann auf seinen Antrag von dem Vorsitzenden des Professorenrats des Kolonialinstituts ein Zeugnis über die Dauer seines Aufenthalts am Kolonialinstitut und über die regelmäßig von ihm besuchten Vorlesungen erhalten³. Hörer, welche eine ausreichende Zahl von Vorlesungen aus den Haupt-

¹ Vorlesungsverzeichnis S. 9 ff.

² Bericht S. 58 f.

³ Bericht S. 60.

gebieten des Unterrichtes gehört haben, können sich einer Diplomprüfung unterziehen¹. Diese Prüfung besteht in schriftlichen Arbeiten praktischer Art, die je nach den einzelnen Seminarien verschieden sind². Am Schluß des Sommersemesters 1909 unterzogen sich 17 Hörer der Diplomprüfung, von denen 16 bestanden.

Die Hörer setzten sich hauptsächlich aus den vom Reichskolonialamt entsandten Beamten zusammen. Dieses überweist jährlich mindestens 20 Beamte, die zum kleineren Teil für die höhere, zum größeren Teil für die mittlere Beamtenlaufbahn bestimmt sind. Auch das Auswärtige Amt hatte im Sommersemester 1909 zwei Assessoren an das Kolonialinstitut entsandt, um diesen eine praktische Ausbildung als Konsulatsbeamte zu geben. Der Rest sind einige hamburgische Zollbeamte und Private³.

Die Besuchsziffern waren die folgenden:

	Hörer	Hospitanten	Insgesamt
Zugang WS. 1908/09 (I. Sem.)	56	46	102
Abgang Ostern 1909	16	13	29
Bestand	40	33	73
Zugang SS. 1909	26	58	84
Bestand SS. 1909	66	91	157

Über die Herkunft und den Beruf der Hörer und Hospitanten gibt die nebenstehende Tabelle Auskunft.

Ein abschließendes Urteil über den Wert des Kolonialinstituts läßt sich bei der Kürze der Zeit seines Bestehens noch nicht geben. Wohl aber scheint, nach dem Anwachsen der Zahl seiner Hörer zu schließen, das Ergebnis ein günstiges zu sein.

Geregelt ist allein die Vorbildung für die Richter in den deutschen Schutzgebieten. Als etatsmäßiger Richter

¹ Bericht S. 61.

² Bericht S. 56 f.

³ Vgl. Bericht S. 61 f.

Nach Beruf und Herkunft waren die Hörer und Hospitanten des Kolonialinstituts:											
Wint semester 1908/09	Hör er	Hamburg	Preußen	Bayern	Sachsen	Sachsen-Altenburg	Württemberg	Baden	Hessen-Darmstadt	Elsaß-Lothringen	
		Kaufleute	11	3	—	—	—	—	—	—	—
Richter, Rechtsanwälte, Asses- soren, Referendare	5	3	1	1	—	—	1	—	—	11	
mittlere Beamte	2	8	—	—	1	1	—	1	1	14	
Offiziere	3	—	1	—	—	1	—	—	—	5	
Landwirte	1	1	—	—	—	—	—	—	—	3	
Ingenieure und technische Berufe	1	1	—	1	—	—	—	—	—	3	
andere Berufe	2	2	1	—	—	—	1	—	—	6	
	25	18	3	2	1	2	2	1	2	56	
Hospitanten											
Kaufleute	7	1	—	—	—	—	—	—	—	8	
Zollbeamte	35	—	—	—	—	—	—	—	—	35	
andere Berufe	3	—	—	—	—	—	—	—	—	3	
	45	1	—	—	—	—	—	—	—	46	
Sommersemester 1909	Hör er	Hamburg	Preußen	Bayern	Sachsen	Württemberg	Baden	Hessen-Darmstadt	Mecklenb.-Schwer.	Sachsen-Weimar	Elsaß-Lothringen
		Kaufleute	8	4	—	—	—	—	—	—	1
Richter, Rechtsanwälte, As- sessor en, Referendare	7	8	1	—	—	1	1	—	—	—	18
mittlere Beamte	1	7	—	—	2	—	3	1	—	1	15
Offiziere	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Landwirte	2	1	1	—	1	—	—	—	—	—	5
Ingenieure u. technische Berufe	1	3	—	1	—	—	—	—	—	—	5
andere Berufe	3	3	2	—	—	—	—	—	—	—	8
	23	27	4	1	3	1	4	1	1	1	66
Hospitanten											
Kaufleute	50	1	—	—	—	—	—	—	—	—	51
Zollbeamte	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28
andere Berufe	6	6	—	—	—	—	—	—	—	—	12
	84	7	—	—	—	—	—	—	—	—	91

kann in einem Schutzgebiet nur derjenige angestellt werden, der die Fähigkeit zum Richteramt in einem Bundesstaat erlangt hat. Bisher war eine besondere juristische Vorbildung nicht vorgeschrieben, denn SchGG. mit KGG. erwähnen den § 2 GVG. nicht. Es war dementsprechend auch der Grundsatz der Trennung von Justiz und Verwaltung nicht durchgeführt, Verwaltungsbeamte nahmen auch, besonders in den Anfangsstadien der deutschen Kolonialentwicklung, richterliche Geschäfte wahr. Es erklärt sich dieser Zustand aus den Verhältnissen. Anfangs war die weiße Bevölkerung nicht zahlreich genug, um einem Berufsrichter genügend Beschäftigung zu bieten. Erst mit der Zusammenfassung der richterlichen und Verwaltungstätigkeit in einer Person wurde die Arbeitskraft des Beamten voll ausgenutzt. Heute bestehen diese Verhältnisse noch in einzelnen Bezirken Deutsch-Ost-Afrikas und dem größten Teil von Deutsch-Neu-Guinea¹. Dort sind noch Rechtsprechung und Verwaltung in einer Hand vereinigt.

»Im übrigen hat die fortschreitende Entwicklung der Schutzgebiete und das damit einhergehende Anwachsen der weißen Bevölkerung es mit sich gebracht, daß auch ohne gesetzlichen Zwang die Rechtsprechung in immer steigendem Maße in die Hände von Berufsrichtern übergegangen ist².« Schon jetzt werden fast nur solche Beamte als Richter beschäftigt, die die Befähigung zum Richteramt in der Heimat erworben haben. Dieser in praxi bereits bestehende Zustand soll durch § 49 KolBG. nun auch, wenigstens für die etatsmäßigen Richter, gesetzlich festgelegt werden. Die etatsmäßigen Richter umfassen aber die Hauptmasse der Berufsrichter; nur der Etat für Deutsch-Südwest-Afrika kennt noch 4 außer-etatsmäßige Richterstellen³, in den übrigen Schutzgebieten, in denen bislang außer-etatsmäßige Richterstellen bestanden, in Ostafrika und Kamerun, sind dieselben durch etatsmäßige ersetzt worden⁴. Es ist daher die Befähigung zum Richteramt für die überwiegende Mehrheit

¹ Motive S. 44.

² Motive S. 45.

³ Etat 1910, S. 19.

⁴ Etat für Ostafrika 1910, S. 21, Anmerkung. Etat für Kamerun 1910, S. 23.

der Richter gesetzliches Erfordernis, für die Minderheit verlangt sie die Praxis.

Das Ausland verlangt eine besondere richterliche Vorbildung für die Kolonialrichter nicht. Ein gewisser Anklang findet sich in den Vorschriften für den richterlichen Dienst in Niederländisch-Indien. Dort tritt als weitere Voraussetzung zu den allgemeinen Erfordernissen für die höhere Beamtenkarriere der Besitz der juristischen Doktorwürde hinzu¹, eine Vorbildung im praktischen Justizdienst wird aber nicht erfordert. England und Frankreich verlangen überhaupt keine speziell richterliche Vorbildung. England wählt richterliche Beamte für den Kolonialdienst meist aus der Liste der Anwärter für den Civil Service², der auch die Verwaltungsbeamten entnommen werden; und in Frankreich ist die Besetzung der Richterposten durch das Kolonialministerium an keinerlei Beschränkungen gebunden³. Jedoch geht das Bestreben dahin, den französischen Kolonialrichtern eine besondere und der der heimischen französischen Richter gleichwertige Vorbildung zu geben⁴.

Bezüglich der Dauer des Beamtenverhältnisses gilt grundsätzlich RBG. § 2, d. h. falls die Anstellung nicht ausdrücklich unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung erfolgt, gelten die Kolonialbeamten auf Lebenszeit angestellt. Dieser Grundsatz bildet aber in der Praxis die Ausnahme. In der Praxis erfolgt die Anstellung fast stets nur zur kommissarischen und widerruflichen Verwendung⁵ auf die Dauer einer Dienstperiode, und das Dienstverhältnis wird nach Ablauf der ersten Dienstperiode um eine weitere verlängert^{6, 7}.

¹ Zimmermann S. 109.

² Zimmermann S. 108.

³ Zimmermann S. 115.

⁴ Vgl. die Resolution des Kongresses der »section des anciennes colonies de l'Union coloniale française« vom 11. bis 16. Oktober 1909. In »La Quinzaine coloniale« vom 10. November 1909, S. 811.

⁵ Vgl. das bei Tesch S. 49 ff. abgedruckte Annahmeformular.

⁶ Tesch S. 27, 28, 61. Riebow Bd. 6, S. 535, Bedingungen für die Annahme von Bureau-, Kassen- und Rechnungsbeamten zum Dienst für die Schutzgebiete. Vom 20. September 1902, IV.

⁷ Auch die Anstellung der etatsmäßigen Beamten erfolgt auf Widerruf, siehe Tesch S. 99.

Die Dauer dieser Dienstperioden beträgt für Deutsch-Südwest-Afrika und die Schutzgebiete der Südsee 3 Jahre, für Deutsch-Ost-Afrika 2 Jahre, für Kamerun und Togo $1\frac{1}{2}$ Jahr, für das gesund gelegene Buea $2\frac{1}{2}$ Jahr.

Dieser Rechtszustand erklärt sich aus den Verhältnissen. Ein lebenslänglicher Dienst als Kolonialbeamter ist den Beamten nur ganz selten möglich, meist sind die Einflüsse des Klimas so verderblich für die Gesundheit der Beamten, daß sie schon nach verhältnismäßig kurzer Zeit den Dienst in den Schutzgebieten aufgeben müssen. Diesen tatsächlichen Zuständen entsprechend wird denn auch das Dienstverhältnis nur kurzfristig und zwar widerruflich eingegangen.

Die Kolonialverwaltung ist bemüht gewesen, etwaige sich aus der notwendigerweise nur widerruflich erfolgenden Anstellung ergebende Härten zu mildern. Diejenigen Beamten, die bereits vor ihrem Eintritt in den Kolonialdienst im heimischen Staatsdienst gestanden haben, können nach Ablauf ihrer Verpflichtungszeit in den Schutzgebieten in ihre frühere Stellung zurücktreten und in dieser ihr Dienstalter wahren. Das Reichskolonialamt hat sich mit den einzelnen Bundesregierungen dieserhalb in Verbindung gesetzt. Die Stellungnahme der Bundesregierungen ist im ganzen genommen die gleiche. Grundlegend für die gesamte Rechtslage ist der für Preußen mit Geltung für den Reichsdienst im allgemeinen ergangene Allerhöchste Erlaß vom 2. Februar 1881¹. Danach soll den in den Reichsdienst — also auch Kolonialdienst — übertretenden Beamten in der Regel² ein Dimissoriale nicht erteilt werden, und ihnen bei Eintritt geeigneter Vakanzen unter Wahrung ihres Dienstalters und Diensteinkommens die Wiederaufnahme in den preußischen Dienst gesichert sein.

Im Anschluß an den hier aufgestellten Grundsatz ist dann zwischen den einzelnen preußischen Ministerien wie überhaupt den deutschen Bundesstaaten und dem Kolonialamt die Übernahme der Beamten so geregelt, daß die Beamten entweder für die Dauer ihrer Verwendung im Kolo-

¹ Tesch S. 18.

² Abänderungen seitens der einzelnen Ministerien sind also zulässig.

nialdienst beurlaubt werden¹, oder daß die Beurlaubung von vornherein auf eine bestimmte Anzahl Jahre erfolgt, nach deren Ablauf das Reichskolonialamt den aus seinem bisherigen Dienstverhältnis ausscheidenden Beamten in den Reichs-(Kolonial-)Dienst übernimmt^{2,3}.

Die aus dem heimischen Reichsdienst hervorgegangenen Kolonialbeamten werden, falls ihnen ein weiterer Dienst in den Schutzgebieten unmöglich ist, wieder in den heimischen Reichsdienst durch Verfügung der Reichsregierung aufgenommen. Besonderer Abmachungen hierüber bedurfte es nicht, da es sich um eine innere Angelegenheit der Reichsregierung handelt. Außerdem finden diese Beamten meist wieder im Reichskolonialamt Beschäftigung. Sie bilden auch nur einen kleinen Teil der Kolonialbeamtenschaft, der größere Teil besteht aus früheren Beamten der Bundesstaaten.

Für diejenigen nur auf die Dauer einer Dienstperiode angestellten Kolonialbeamten, die nicht aus dem Reichs- oder heimischen Staatsdienst übernommen sind — Neubeamte —, trägt in dieser Beziehung § 15 KolBG. Sorge. Danach erhalten diese Kolonialbeamten schon bei Vorliegen von Erwerbsunfähigkeit Pension; ein bestimmtes Mindestdienstalter wird nicht verlangt.

Um dem Risiko zu begegnen, daß hierbei der Fiskus der Schutzgebiete laufen könnte, bestimmt § 29 KolBG., daß die zwar kolonialdienstunfähigen, aber für den Reichs- oder heimischen Staatsdienst noch dienstfähigen Beamten eine ihrer bisherigen Stellung entsprechende Stellung in der Heimat nicht ablehnen dürfen, widrigenfalls sie ihrer Versorgungsansprüche verlustig gehen⁴.

Löst sich das Dienstverhältnis der Neubeamten auf, ohne daß bei ihnen Erwerbsunfähigkeit vorliegt, so erhalten sie zwar keine Versorgung; jedoch liegt hierin auch keine Härte, da es ihnen möglich ist, ihre frühere Erwerbstätigkeit wieder in vollem Umfange aufzunehmen.

¹ Z. B. Bayern, Tesch S. 19.

² Z. B. das preußische Ministerium des Innern. Tesch S. 18.

³ Näheres Tesch S. 18 ff.

⁴ Das Nähere siehe unten § 14 ff.

Bezüglich des Beginns des Kolonialbeamtenverhältnisses gelten die gleichen Vorschriften wie für die Reichsbeamten im allgemeinen. Es wird daher auch für den Kolonialbeamten mit der herrschenden Meinung¹ anzunehmen sein, daß im allgemeinen seine Rechte und Pflicht mit dem Empfang der Anstellungsurkunde beginnen. Hierbei sind zwei Ausnahmen zu machen. Der Anspruch auf Besoldung² beginnt bei den etatsmäßig angestellten Beamten mit dem in ihrer Bestallung genannten Termin; für die nicht etatsmäßig angestellten Beamten mit dem Tage ihres Eintreffens im Schutzgebiete³. Die 2. Ausnahme besteht bezüglich des Beginnes der Berechnung des Dienstalters betreffend die Feststellung der Pension⁴.

Eine Formvorschrift besteht insoweit für den Dienstantritt, als jeder Reichsbeamte und also auch der Kolonialbeamte auf die Erfüllung der Obliegenheiten des ihm übertragenen Amtes vor dem Dienstantritt eidlich zu verpflichten ist⁵. Es ist dies eine bloße Sollvorschrift, rechtliche Folgen sind an die Unterlassung der Abnahme des Diensteides nicht geknüpft⁶. Der Diensteid für die in den Schutzgebieten angestellten Beamten, welche nicht Reichsbeamte im Sinne des RBG. bereits gewesen sind, ist in seinem Wortlaut besonders fixiert, durch die Verordnung vom 24. September 1892⁷. Er lautet:

Ich, NN., schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich seiner Majestät dem Deutschen Kaiser treu und gehorsam sein, meine Dienstpflichten

¹ Laband S. 424.

² RBG. § 4, Abs. 2. Tesch S. 99.

³ Vgl. unten §§ 14 ff.

⁴ RBG. § 4, Abs. 2. Tesch S. 60, §§ 2 und 3. In § 3 wird die Vergütung für »die Dauer der Dienstleistung im Schutzgebiet« berechnet; § 2 im Anfang bestimmt, daß die Dauer der Dienstzeit sich nach dem Tage des Eintreffens richtet.

⁵ RBG. § 3.

⁶ Schreiben des Reichskanzleramts vom 13. März 1877, J. 10028, zitiert nach Perels-Spilling S. 15, Anm. 7.

⁷ Riebow Bd. 1, S. 22.

nach Maßgabe der Gesetze und der mir zu erteilenden Instruktionen treu und gewissenhaft erfüllen und das Beste des Reichs und seiner Schutzgebiete fördern will, so wahr mir Gott helfe.

Die Praxis verlangt diesen Eid von sämtlichen in den Schutzgebieten dienenden Beamten. Notwendig wäre dieser Eid jedoch nur für diejenigen Kolonialbeamten, welche nicht bereits Reichsbeamte im Sinne des RBG. sind, d. h. also für die Beamten, die aus dem Dienste eines Bundesstaates übernommen sind, und die Neubeamten. Die aus dem Reichsdienst übernommenen Beamten sind, da der Dienst in den Schutzgebieten nur eine Art des Reichsdienstes ist, auch bereits für den Dienst in den Schutzgebieten vereidigt.

Abschnitt VI

§ 6

Pflichten, Beschränkungen, Befreiungen

In ihrer Eigenschaft als Reichsbeamte haben die Kolonialbeamten die Verpflichtung, gemäß § 10 RBG. »das ihnen übertragene Amt der Verfassung und den Gesetzen entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen und durch ihr Verhalten in und außer dem Amt der Achtung, die ihr Beruf erfordert, sich würdig zu erzeigen.« Es gelten für sie wie für alle Reichsbeamten die §§ 10—16 RBG., jedoch mit einigen, sich aus den besonderen Verhältnissen der Kolonialbeamten erklärenden Abweichungen. Eine nähere Darlegung darüber, was speziell von einem Kolonialbeamten in bezug auf die Beobachtung eines achtungswürdigen Verhaltens erfordert wird, geben die Bestimmungen des Reichskolonialamts für die Landesbeamten und sonstigen Angestellten in den Schutzgebieten in der Fassung vom 1. Oktober 1907¹. Gemäß diesen Bestimmungen »sollen die Beamten die wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung der Schutzgebiete zu fördern bestrebt sein. Ihr Augenmerk sollen sie richten auf ein möglichst gutes, persönliches Verhältnis zu der weißen Bevölkerung, und sollen dieser sowie, wie besonders hervorgehoben wird, den christlichen Missionsgesellschaften die weitgehendste Unterstützung gewähren. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, daß es die Pflicht eines jeden Beamten sei, in sittlicher Beziehung ein gutes

¹ Riebow Bd. 11, S. 386 ff.; diese Bestimmungen werden den Annahmeerlassen der Kolonialbeamten als Anlage beigefügt.

Beispiel zu geben und alles zu vermeiden, was in dieser Hinsicht Ärgernis geben könnte. Es wird dabei mit besonderem Nachdruck darauf aufmerksam gemacht, daß das Ansehen der Beamten in den Augen der Eingeborenen durch den geschlechtlichen Verkehr mit eingeborenen Weibern ernststen Schaden leide.

In bezug auf das Verhältnis der Beamten zu den Eingeborenen ist die Aufrechterhaltung eines gegenseitigen guten Verhältnisses und die Heranziehung der Eingeborenen zur Arbeit als eine der wichtigsten Aufgaben der Verwaltung bezeichnet. Es wird daher den Beamten eingeschärft, die Eingeborenen mit Wohlwollen und Selbstbeherrschung zu behandeln und Übergriffe und ungerechtfertigte Härten zu vermeiden. Als Pflicht der Vorgesetzten wird bezeichnet, dort, wo sich eine Neigung zu ungerechtfertigter Härte und unfriedlichem Verhalten zeigt, durch rechtzeitige Warnungen, Versetzungen oder Entfernungen aus dem Dienst schwereren Ausschreitungen vorzubeugen.

Betreffs der in RBG. § 11 aufgestellten Pflicht zur Wahrung des Dienstgeheimnisses bestehen detaillierte Vorschriften für die Kolonialbeamten¹. Es ist den Kolonialbeamten verboten, außer-amtliche Veröffentlichungen in der Presse, welche nicht lediglich private Beziehungen zum Gegenstand haben, ohne Genehmigung des Kolonialamtes zu veranlassen. Auch zu öffentlichen Vorträgen ist die Genehmigung des Reichskolonialamtes einzuholen. Es ist daher seitens der Kolonialbeamten im Verkehr mit Vertretern der Presse, wie bei Mitteilungen an Angehörige und Bekannte die äußerste Vorsicht geboten. Noch in jüngster Zeit ist anlässlich einiger Spezialfälle auf diese Bestimmungen seitens des Reichskolonialamts wiederholt aufmerksam gemacht²

¹ Erlaß des Reichskanzlers, betreffend die Wahrung des Dienstgeheimnisses seitens der Beamten und Mitglieder der Schutztruppe vom 22. November 1896. Riebow Bd. 2, S. 315. Es ist dies eine Zusammenfassung der früher ergangenen Bestimmungen, sie findet sich auch abgedruckt in den Bestimmungen von 1907.

² Runderlaß des Reichs-Kolonialamts betreffend Mitteilungen an die Presse vom 21. Februar 1907.

und der Wunsch ausgesprochen worden, etwaige Veröffentlichungen im Kolonialblatt erscheinen zu lassen.

Bezüglich der Pflicht des Gehorsams gegenüber dem Befehl der Vorgesetzten und der Beachtung von Gesetz und Verfassung bringt das KolBG. eine besondere Bestimmung bezüglich der richterlichen Beamten¹. Im Einklang mit GVG. § 1 bestimmt KolBG. § 48, daß, soweit die Kolonialbeamten zur Ausübung der Gerichtsbarkeit nach § 2 SchGG. berufen sind, sie ihr Amt als unabhängige, nur dem Gesetze unterworfenen Richter ausüben. Insoweit ist also ihre sonst genau wie bei den übrigen Kolonial- und Reichsbeamten bestehende Gehorsamspflicht gegenüber den Befehlen Vorgesetzter begrenzt. Diese Bestimmung des § 48 KolBG. ist neu. Bisher galten gemäß SchGG. § 2 die Bestimmungen des KGG. Dieses enthält keine Bestimmungen über die Unabhängigkeit des Richterkonsuls. Jedoch ist auch für den bisherigen Zustand »als selbstverständlich zu betrachten, daß auch die Richter im Schutzgebiete die im § 1 GVG. ausgesprochene Unabhängigkeit in bezug auf ihre richterliche Tätigkeit besaßen.« Es ist dies insbesondere daraus zu schließen, daß SchGG. § 3 mit KGG. § 19 die Bestimmungen der ZPO. §§ 286/287, StPO. 260 für anwendbar erklärt. Der dort aufgestellte Grundsatz der freien richterlichen Überzeugung setzt aber einen von jedem Befehl eines Vorgesetzten in bezug auf die Ausübung des Richteramtes unabhängigen Richter voraus.

Für die übrigen Kolonialbeamten besteht ebenso wie im allgemeinen Beamtenrecht der Streit über den Umfang der Gehorsamspflicht².

Ähnlich wie die Reichsbeamten unterliegen auch die Kolonialbeamten außer diesen Pflichten noch einigen Beschränkungen. Es soll durch diese Beschränkungen verhindert werden, daß, »Verhältnisse entstehen, unter denen die Autorität der Beamten leidet und das Privatinteresse der Beamten zu dem dienstlichen Interesse im Widerspruch

¹ Über den Begriff vgl. oben § 3.

² Vgl. v. Stengel 1895, S. 686, a. M. Höpfner, S. 5.

³ Literatur über diese Frage: Meyer-Anschütz S. 513, Laband Bd. 1, S. 431.

steht¹.« Hauptsächlich aus dem letzteren Grunde besteht die Bestimmung des § 6 KolBG. Diese ergänzt den § 16 RBG. Es gilt daher auch für den Kolonialbeamten, daß die Genehmigung der obersten Reichsbehörde zur Übernahme eines Nebenamtes oder einer außeramtlichen Beschäftigung, mit welcher eine Remuneration verbunden ist, sowie zum Betriebe eines Gewerbes seitens eines Reichsbeamten vorher einzuholen ist. »Was ein Nebenamt und eine Nebenbeschäftigung ist, ist aus dem Reichsbeamtenrecht zu entnehmen².« Darnach ist »Nebenamt jedes besoldete oder unbesoldete Amt im Staats- oder Gemeindedienst, ferner jedes Amt bei einer öffentlichen Korporation, mit welchem eine fest verwaltende Tätigkeit verbunden ist³,« »Nebenbeschäftigung jede neben dem Hauptamt übernommene Tätigkeit im öffentlichen sowohl wie im Privatdienst⁴.«

Lediglich auf die kolonialen Verhältnisse bezugnehmend bestimmt § 6 KolBG. weiterhin, daß Kolonialbeamte innerhalb des Schutzgebietes nur mit Erlaubnis des Reichskanzlers Grundeigentum erwerben oder sich an Erwerbsunternehmungen beteiligen dürfen. Jedoch kann der Reichskanzler die Gouverneure zur Erteilung der Erlaubnis ermächtigen. Außerhalb der sämtlichen Schutzgebiete, also nicht bereits außerhalb desjenigen, in dem der Kolonialbeamte angestellt ist, steht dem Kolonialbeamten der Grunderwerb und die Beteiligung an Erwerbsunternehmungen unter der Beobachtung der Vorschriften des § 16 RBG. frei. Es erklärt sich diese Bestimmung daraus, daß gerade in den Schutzgebieten eine große Gefahr besteht, daß die Beamten in die Spekulation an Grundstücken wie auch Erwerbsunternehmungen (z. B. Südwest-Afrikanische Diamantfunde) hineingerissen werden. Dem soll durch dies Erfordernis der Genehmigung vorgebeugt werden. Dementsprechend betrifft die Vorschrift auch nur

¹ Motive zu § 6, S. 21.

² Romberg S. 146, Anm. I zu § 6, siehe dort auch ausführliche Angaben bezüglich der Betätigung eines Kolonialbeamten in den Selbstverwaltungskörpern der Kolonien.

³ Erlaß vom 21. Dezember 1886 (Min.-Bl. 1887, S. 92), zitiert nach Sperels-Spilling S. 55, III.

⁴ Perels-Spilling S. 55, III.

koloniale Grundstücke und Erwerbsunternehmungen. Im Regierungsentwurf lautete § 6 KolBG.: Der Reichskanzler kann bestimmen, daß ein Kolonialbeamter innerhalb der Schutzgebiete nur nach Einholung der Erlaubnis der obersten Reichsbehörde Grundeigentum erwerben oder sich an Erwerbsunternehmungen beteiligen darf¹.

Grundsätzlich unterlag also nach der Absicht des Entwurfs der Kolonialbeamte nur den Beschränkungen des RBG. § 16; die im Entwurf des KolBG. § 6 vorgesehenen Beschränkungen kamen nur als Ausnahme und kraft besonderer Bestimmung des Reichskanzlers in Betracht, in dessen Ermessen es gestellt war, die den jeweiligen Verhältnissen entsprechende Regelung zu treffen.

Es war dies aus dem Grunde vorgesehen, weil nach der Ansicht der Motive² »ein völliges Verbot zu weit gehen würde, da es häufig sogar vom kolonialpolitischen Standpunkt aus erwünscht sein würde, daß ein Beamter sich in dem Schutzgebiete seßhaft macht, oder sein Privatvermögen in den Dienst der wirtschaftlichen Erschließung eines solchen stellt³.« Die schließlich vom Reichstag vorgenommene Fassung des § 6 KolBG. hat zwar kein völliges Verbot des Grunderwerbes und des Betreibens eines Erwerbsunternehmens für die Kolonialbeamten aufgestellt; jedoch bringt sie dadurch, daß die als Ausnahme gedachte Bestimmung als Regel aufgestellt wurde, eine Erschwerung. Denn die Umständlichkeiten und Weiterungen, die das vorgeschriebene Gesuch um Genehmigung mit sich bringt, werden manchen Beamten von der Seßhaftmachung und der Kapitalsanlage im Schutzgebiet zurückhalten, und zwar auch in solchen Gebietsteilen, wo solche erwünscht wären. Zwar werden die Unzuträglichkeiten, die sich daraus ergeben könnten, daß in jedem Einzelfall die Erlaubnis des Reichskanzlers einzuholen ist, gemildert durch die ebenfalls vom

¹ Entwurf § 6.

² Motive zu § 6.

³ Romberg S. 147, Anm. 2 bringt sehr treffend den Vergleich mit dem kreiseingesessenen preußischen Landrat und fährt fort: Der Bezirksamtmann als gleichzeitiger Farmer und Pflanze wird die Mühen und Sorgen seiner Eingesessenen besser verstehen als ein anderer.

Reichstag eingefügte Bestimmung, daß der Reichskanzler die Gouverneure zur Erteilung der Erlaubnis ermächtigen kann. Eine Erschwerung bleibt aber trotzdem bestehen.

Eine Erleichterung gegenüber dem RBG. bringt § 6 KolBG. insofern, als er den Satz 3 des § 16 RBG. für den Kolonialbeamten ausräumt. Dort besteht ein absolutes Verbot für Reichsbeamte bezüglich des Eintritts in den Vorstand, den Verwaltungs- oder Aufsichtsrat einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft, sofern diese Stelle mittelbar oder unmittelbar mit einer Remuneration verbunden ist. Das KolBG. verbietet die gewinnbringende Beteiligung an Erwerbsunternehmungen nicht; es behandelt sich vielmehr genau wie die unentgeltliche Beteiligung, d. h. es verlangt die Erlaubnis des Reichskanzlers. Das Verbot ist in das RBG. eingefügt worden aus Mißtrauen und Furcht vor der Korruption des Beamtentums¹. Heute hegt man zu der Beamenschaft ein größeres Vertrauen und hat daher für die Kolonialbeamten mit diesem einengenden Verbot aufgeräumt. »Es wäre auch nicht einzusehen, warum zur Stärkung des Vertrauens der Gouverneur oder erste Referent eines Schutzgebietes nicht in den Aufsichtsrat eines reellen kolonialen Unternehmens eintreten sollte. Einen hinlänglichen Schutz gegen etwaigen Mißbrauch bildet eben das Erfordernis der Genehmigung, sowie die stete Widerruflichkeit. (§ 16, Abs. 2 RBG.)²« Andererseits gibt eine solche Beteiligung an Erwerbsunternehmen den Beamten einen Einblick in die Verhältnisse des Erwerbslebens, befördert ihr Interesse daran und verhütet so Beschlüsse vom grünen Tisch aus.

Aus Gründen der Wahrung der Autorität der Beamten besteht das Verbot, unerwachsene weibliche Eingeborene, sei es als Dienerinnen, sei es in irgendwelcher anderen Eigenschaft, in den Hausstand europäischer Beamten aufzunehmen³. Diese Bestimmung hat ihre gesetzliche Unterlage im RBG. § 10, in dem das Halten unerwachsener weib-

¹ Vgl. die Ausführungen von Kanngießler S. 75, Bemerkung 2.

² Romberg zu § 6, Anm. 1, S. 147.

³ Runderlaß des Auswärtigen Amtes, Kolonialabteilung, vom 19. Januar 1907. Riebow Bd. 11, S. 57.

licher Angestellter geeignet ist, Anlaß zu Anstoß und Ärgernis zu geben.

Eine den Kolonialbeamten eigentümliche Beschränkung liegt in der Bestimmung des Runderlasses der Kolonialabteilung vom 13. Oktober 1896¹. Hiernach dürfen ethnographische und naturwissenschaftliche Sammlungen, welche von den Beamten in den Schutzgebieten erworben oder zusammengestellt sind, sofern sie nicht lediglich in Privatbesitz des Sammlers bleiben oder den heimischen wissenschaftlichen Instituten zur Verfügung gestellt werden, nur ausnahmsweise und nach vorher eingeholter Genehmigung des Kolonialamtes anderweit verwertet oder veräußert werden. Derartige Sammlungen sind vielmehr vor etwaiger Entäußerung an das Königliche Museum für Völkerkunde, Kolonialabteilung, in Berlin zu senden, damit zunächst den heimischen wissenschaftlichen Instituten Gelegenheit zum Erwerb gegeben wird.

Bereits auf Grund des § 1 KolBG. und § 15 RBG. ist den Kolonialbeamten die Annahme von Geschenken und Belohnungen in bezug auf ihr Amt nur mit Genehmigung der obersten Reichsbehörde (Reichskolonialamt, Reichsmarineamt) gestattet. Diese Bestimmung ist für die Kolonialbeamten insoweit verschärft, als diese von Angehörigen der eingeborenen Bevölkerung Geschenke überhaupt nicht annehmen dürfen. Eine Ausnahme besteht für Geschenke, deren Zurückweisung nach der Landessitte eine Verletzung in sich schließen würde; sie sind dem Gouvernement abzuliefern, sofern nicht nach Lage des Falles eine andere Verwertung im fiskalischen Interesse angebracht oder geboten erscheint.

Ausnahme von dieser Bestimmung sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Reichskolonialamts zulässig².

Von denjenigen Pflichten, die den Kolonialbeamten in ihrem Militärverhältnisse als Angehörige des Beurlaubtenstandes etc. der Armee und Marine an sich obliegen würden, sind sie in der Hauptsache befreit³. Bestimmend für diese

¹ Riebow Bd. 2, S. 291.

² Erlaß des Reichskanzlers vom 1. März 1902. Riebow Bd. 6, S. 463.

³ Vgl. Erlaß des Reichskanzlers betreffend Unabkömmlichkeit des Personals der Schutzgebiete bei Mobilmachungen vom 26. Mai 1894, und Ver-

Maßnahme waren die folgenden Erwägungen: »Das Personal der Schutzgebiete ist an und für sich auf das unumgänglich notwendige Bedürfnis beschränkt. Es kommt hinzu, daß dasselbe in der Regel nur verhältnismäßig kurze Zeit in den tropischen Gebieten verbleiben kann und daß der hierdurch bedingte häufige Ersatz im Kriegsfall unter Umständen nur schwer wird beschafft und hinausgesandt werden können. Es erscheint mithin dringend erforderlich, wenigstens diejenigen Beamten, welche sich beim Ausbruch eines Krieges in den Schutzgebieten befinden, daselbst zu belassen¹.« Bezüglich der Friedensübungen der Kolonialbeamten bestehen entsprechende Bestimmungen gegen deren Einberufung.

Demzufolge gelten die Kolonialbeamten für den Fall einer Mobilmachung als unabkömmlich und haben auf ihrem Posten zu verbleiben, von den Friedensübungen sind sie während der Dauer ihrer Tätigkeit in den Schutzgebieten befreit.

fügung der Kolonialabteilung, betreffend Befreiung der Kolonialbeamten von den Friedensübungen in der Heimat vom 2. Februar 1895. Riebow Bd. 1, S. 101 und 144.

¹ Erlaß vom 26. Mai 1894, a. a. O.

Abschnitt VII

Urlaub und Stellvertretung

§ 7

Die Urlaubsbestimmungen für die deutschen Kolonialbeamten

Die Pflicht zur Wahrnehmung seines Amtes hat der Kolonialbeamte an sich ständig und ununterbrochen. Will er die Wahrnehmung seiner Amtspflichten eine Zeit lang unterlassen, so bedarf er hierzu eines besonderen Urlaubs. Bezüglich des Urlaubs der Kolonialbeamten gilt § 14 Abs. 1 RBG. nicht. An seine Stelle ist der § 4 KolBG. getreten. Danach erläßt der Reichskanzler die Vorschriften über den Urlaub der Kolonialbeamten und ihre Stellvertretung, sowie über die während des Urlaubs zu gewährenden Gehältnisse. Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen, schon in § 5 der Kaiserlichen Verordnung vom 9. August 1896 festgelegten Zustand.

Auf Grund des § 4 KolBG. ist am 11. Juli 1910 die Verordnung des Reichskanzlers ergangen, betreffend Abänderung der Vorschriften vom 31. März 1901¹, betreffend den Urlaub, die Stellvertretung, die Tagegelder, Fuhr- und Umzugskosten der Landesbeamten in den Schutzgebieten mit Ausnahme von Kiautschou². Diese Verordnung läßt in der Hauptsache die Verordnung vom 31. Mai 1901 unverändert. Änderungen sind erfolgt nur bezüglich der Stellvertretung und Dienstaufwandentschädigungen der Gouverneure und der Gehältnisse der nicht etatsmäßigen Kolonial-

¹ Riebow Bd. 6, S. 331 ff.

² Kolonialblatt 1910, S. 649.

beamten während des Urlaubs. Die Verordnung vom 31. Mai 1901 bildete die Grundlage für eine Reihe von Ausführungsbestimmungen. Insoweit nun die Verordnung vom 31. Mai 1901 unverändert geblieben ist, sind auch diese Ausführungsbestimmungen weiterhin in Geltung.

Für Kiautschou ist ergangen die Urlaubsverordnung für die Beamten des Schutzgebiets Kiautschou vom 15. Juni 1910¹.

Danach gilt heute bezüglich der Schutzgebiete mit Ausnahme von Kiautschou folgendes:

Scharf auseinander zu halten sind der Heimatsurlaub und der Urlaub innerhalb des Schutzgebietes oder nach Erholungsstationen in dessen Nähe.

Was den Heimatsurlaub anbetrifft, so haben die etatsmäßigen Kolonialbeamten einen Rechtsanspruch² auf Heimats-

¹ Kiautschouverordnungsblatt 1910, S. 15.

² A. M. Romberg S. 114, Anmerkung.

Wenn auch im allgemeinen Beamtenrecht (RBG. § 149) nur für vermögensrechtliche Ansprüche der Rechtsweg stattfindet und demnach der Urlaub der Beamten im allgemeinen nicht einklagbar ist, so besteht eine Ausnahme für den Heimatsurlaub der etatsmäßigen Kolonialbeamten. Für den Heimatsurlaub der etatsmäßigen Kolonialbeamten kommt das RBG. gar nicht in Betracht, da § 14 RBG. durch § 4 KolBG. ersetzt ist. Es sind vielmehr allein maßgebend die Bestimmungen der Verordnungen vom 31. Mai 1901 (mit ihren Änderungen) und der Verordnung vom 15. Juni 1910. Diese geben aber den etatsmäßigen Kolonialbeamten in den §§ 1 bzw. 7 ausdrücklich einen Anspruch auf Gewährung eines Heimatsurlaubes, während nach den §§ 5 bzw. 9 den nicht etatsmäßigen Kolonialbeamten ein Heimatsurlaub bewilligt werden kann. Es ist nicht anzunehmen, daß man eine so verschiedene Ausdrucksweise angewandt hat zur Bezeichnung der gleichen Rechtslage. Man würde sicherlich den Ausdruck »Anspruch« vermieden haben, wenn kein »Anspruch« gewährt werden sollte.

Ferner spricht gegen die Rombergsche Ansicht folgender Umstand:

Nach § 6 der Verordnung vom 15. Juni 1910 steht den etatsmäßigen Beamten ein Anspruch auf Schutzgebiets- und Auslandsurlaub nicht zu, dagegen aber erwerben sie gemäß § 7 a. a. O. einen Anspruch auf Heimatsurlaub. Es erhellt daraus klar, daß die rechtliche Qualifikation beider Urlaubsarten verschieden ist und daß der Ausdruck »Anspruch« auch juristische Bedeutung hat.

Selbstverständlich muß auch der Heimatsurlaub bewilligt werden, der Beamte darf nicht nach seiner Willkür, wenn die Voraussetzungen für seinen Heimatsurlaub vorhanden sind, ohne weiteres seinen Dienst verlassen. Aber der Heimatsurlaub darf nicht versagt werden; geschieht dies doch, so findet der Rechtsweg statt, und nicht nur die vorgesetzte Behörde, sondern die ordentlichen Gerichte entscheiden, ob die Voraussetzungen für den Heimats-

urlaub. Dieser Anspruch wird dadurch begründet, daß der Kolonialbeamte eine Dienstperiode im Schutzgebiet verbringt. Die Dauer des Urlaubs beträgt vier Monate. In diese Zeit wird nicht eingerechnet diejenige Zeit, die zur Hin- und Rückreise von und nach dem nächsten europäischen Hafen im Durchschnitt erforderlich ist¹. Ist der Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit erteilt oder liegen sonstige Gründe vor, so kann der Reichskanzler die Dauer des Urlaubs verlängern. Bezüglich des Antritts des Urlaubs ist zu beachten, daß der Urlaub zu verschieben ist, wenn besondere dienst-

urlaub gegeben sind. — Natürlich bleibt auch die Möglichkeit der Beschwerde im Dienstaufsichtswege. Dabei ist jedoch zu beachten, daß bereits nach allgemeinen Grundsätzen, insbesondere auf Grund der Treuepflicht, eine Geltendmachung des Urlaubsanspruchs im Augenblicke der Gefahr oder wenn sonst der Beamte unentbehrlich ist, ausgeschlossen ist und sogar eine Pflichtverletzung darstellt. Es hätte somit der ausdrücklichen Vorschrift des § 7 Abs. 4 der Verordnung für Kiautschou nicht bedurft.

Die Verordnungen vom 31. Mai 1901 und 15. Juni 1910 geben also den etatsmäßigen Kolonialbeamten einen (diesen im Gegensatz zu den übrigen Reichsbeamten eigentümlichen) klagbaren Anspruch auf Heimatsurlaub, der den etatsmäßigen Kolonialbeamten neben den im § 149 RBG. genannten klagbaren Ansprüchen zusteht und von dieser Vorschrift nicht berührt wird.

¹ Die in den Heimatsurlaub nicht einzurechnende, zur Hin- und Rückfahrt von bzw. nach dem nächsten europäischen Hafen im Durchschnitt erforderliche Zeit ist festgesetzt für die Urlaubsreisen:

von und nach Deutsch-Ostafrika	auf je 23 Tage
von Kamerun	» » 22 »
nach Kamerun	» » 25 »
von Togo	» » 19 »
nach Togo	» » 26 »
von Südwestafrika über Swakopmund/Hamburg	» » 34 »
von Südwestafrika über Kapstadt	» » 31 »
nach Südwestafrika über Hamburg/Swakopmund oder Kapstadt	» » 31 »
von Neu-Guinea	» » 43 »
nach Neu-Guinea	» » 45 »
von Samoa über Australien	» » 52 »
von Samoa über Amerika	» » 28 »
nach Samoa über Australien	» » 51 »
nach Samoa über Amerika	» » 29 »

Für die Karolinen, Palau und die Marianen werden die Festsetzungen von Fall zu Fall getroffen und zwar unter Zugrundelegung des jeweilig benutzbar gewesenenen kürzesten und billigsten Reisewegs. Tesch S. 208.

liche Bedenken vorliegen, wenn eine geeignete Vertretung fehlt oder die Dampferverbindung es bedingt. Andererseits kann der Heimatsurlaub etatsmäßigen Kolonialbeamten auch schon vor Ablauf der Dienstperiode erteilt werden, falls die Notwendigkeit der Rückkehr nach Europa durch das Gutachten eines Regierungsarztes festgestellt wird.

Während der Dauer des Heimatsurlaubs erhalten die etatsmäßigen Beamten ihre vollen Dienstbezüge auf eine Dauer von sechs Monaten, abgerechnet diejenigen Bezüge, die ihrer Natur nach an den Aufenthalt in den Schutzgebieten geknüpft sind und daher mit dem Verlassen der Schutzgebiete in Wegfall kommen, wie z. B. die Repräsentationszulage der Gouverneure.

Die Bestimmung, daß die vollen Dienstbezüge auf die Dauer von 6 Monaten gewährt werden, galt bis zum Erlaß der Verordnung vom 11. Juli 1910 ganz allgemein. Heute gilt dies jedoch nur dann, wenn die Verlängerung des Urlaubs über 4 Monate hinaus aus gesundheitlichen oder dienstlichen Gründen notwendig war, andernfalls bestimmt das Reichskolonialamt, inwieweit für die 4 Monate übersteigende Urlaubszeit Gebühren zu zahlen sind.

Geht die Dauer des Urlaubs auch über 6 Monate hinaus und war diese Verlängerung wegen Krankheit erforderlich, so ermäßigen sich die Bezüge ipso iure, ohne jede weitere Bestimmung des Reichskolonialamts, für diese über 6 Monate hinausgehende Urlaubszeit auf den Betrag des pensionsberechtigten Gehalts nebst dem pensionsberechtigten Wohnungsgeldzuschuß, soweit dieser nicht bereits dem Gehalt einberechnet ist. Das bedeutet m. a. W., daß nach dem Ablauf der 6 Monate im allgemeinen die im Heimatsurlaub befindlichen Kolonialbeamten den heimischen Beamten hinsichtlich ihrer Gebühren gleichstehen.

Ist die Ausdehnung des Urlaubs über 6 Monate hinaus aus anderen wichtigen Gründen als krankheitshalber erfolgt, so stehen dem Beamten für diese Zeit grundsätzlich Gebühren nicht zu, jedoch kann der Reichskanzler ausnahmsweise dem Kolonialbeamten die obenbezeichneten, für den Krankheitsfall zuständigen Gebühren bewilligen.

Besondere Bestimmungen — jedoch lediglich transitorischer Art — bestehen für die vor dem Beginn des Etatsjahres 1910 in ihrer Stellung befindlich gewesenen Gouverneure von Deutsch-Ost-Afrika und Deutsch-Südwest-Afrika. Für diese beiden Beamten gilt der Rechtszustand vor der Verordnung vom 11. Juli 1910 weiter, der bis dahin für sämtliche Gouverneure Geltung hatte. Die gegenwärtigen Inhaber dieser Stellen beziehen ihre bisherigen Gehühnisse fort¹. Im Gegensatz zu den übrigen Gouverneuren² erhalten sie keine besonderen Repräsentationszulagen³, sondern die Ausgaben für Repräsentationszwecke werden von ihnen aus ihrer sonstigen Besoldung bestritten. Der Gesamtbetrag ihrer Einkünfte ist in beiden Fällen der gleiche. Während nun bei den übrigen Gouverneuren während des Heimatsurlaubs die Repräsentationszulage fortfällt, erleiden die jetzigen Gouverneure von Ost-Afrika und Südwest-Afrika — wie früher sämtliche Gouverneure — einen Abzug von 20% des auf die Urlaubszeit entfallenden Betrages ihrer Kolonialzulage. Dieser Betrag fällt ihrem Vertreter zu; und, falls der Gouverneur gleichzeitig mit dem Kommando der Schutztruppe betraut ist und ihm in dieser Eigenschaft ein zweiter Vertreter bestellt wird, so erhalten beide Vertreter je 10% der auf die Vertretungszeit entfallenden Kolonialzulage. Die Vertreter ihrerseits haben die pflichtmäßige Versicherung der Notwendigkeit ihrer Ausgaben ohne Einzelnachweis beizubringen. Die gleichen Vorschriften gelten auch dann, wenn diese beiden Gouverneure, abgesehen von dem Falle des Urlaubs, aus anderen Gründen vom dienstlichen Wohnsitz abwesend sind und für sie Vertretung bestellt wird.

Für die nicht-etatsmäßigen Kolonialbeamten gilt zunächst, daß sie nach Ableistung des Dienstes während einer Dienstperiode noch keinerlei Anspruch auf Heimatsurlaub haben. Vielmehr wird ihnen, — ein Rechtsanspruch besteht überhaupt nicht — ein Heimatsurlaub entsprechend den obigen Bestimmungen für die etatsmäßigen Beamten bewilligt, sofern

¹ Etat für 1910 für Ostafrika S. 12. Etat 1910 für Südwestafrika S. 12.

² Z. B. Etat 1910 für Kamerun S. 8.

³ Tesch S. 104, lfd. Nr. Ia und b.

sie sich jeweils 6 Monate vor Ablauf einer Dienstperiode für eine weitere Dienstperiode zum Dienst im Schutzgebiet verpflichten, und von der Behörde, die ihre Annahme verfügt hat, ihre weitere Verwendung beschlossen wird. Diese Bestimmungen werden strikt gehandhabt; der Runderlaß der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amts vom 7. Februar 1902, betreffend die Beurlaubung der nicht etatsmäßigen Beamten¹ bestimmt ausdrücklich, daß es mit den gesetzlichen Vorschriften unvereinbar sei, wenn »Funktionären, welche vor Ablauf der ersten Dienstperiode eine Erklärung über die Fortsetzung des Dienstverhältnisses im Schutzgebiete überhaupt nicht oder nicht unbedingt abgegeben haben, ein Heimatsurlaub auf unbestimmte Dauer erteilt worden sei.« In diesen Fällen seien die Angestellten vielmehr zu entlassen.

Die Verordnung vom 11. Juli 1910 hat der bisherigen Bestimmung den Zusatz gegeben, daß die Annahmebehörde die weitere Verwendung im Schutzgebietsdienst beschlossen haben muß, falls der Heimatsurlaub bewilligt werden soll. Praktisch ändert dieser Zusatz an den bisherigen Verhältnissen nichts. Selbstverständliche Voraussetzung war auch bisher schon, daß der Beamte, der sich auf eine weitere Dienstperiode verpflichtete, auch kolonialdienstfähig war. Erfüllte der Beamte aber diese Voraussetzung, dann wurde, falls keine anderen Gründe in der Person des Beamten vorlagen und der weiteren Verwendung entgegenstanden, stets die weitere Verwendung des Beamten beschlossen. Jedoch stellt der Zusatz zunächst eine Klarstellung der Rechtslage dar, und dann ist nunmehr der Beschluß über die weitere Verwendung eine notwendige Voraussetzung, ein Essentiale geworden, während er bisher nur ein Naturale war.

Hat ein nicht etatsmäßiger Beamter mehr als eine Dienstperiode im Schutzgebietsdienst zurückgelegt, so ist er dadurch in ein so nahes Verhältnis zum Schutzgebiet getreten, daß es der Billigkeit entspricht, wenn man ihn ähnlich wie einen etatsmäßigen Beamten behandelt. Es kann ihm daher auch dann ein Heimatsurlaub bewilligt werden, wenn er sich nicht mehr für eine weitere Dienstperiode ver-

¹ Riebow Bd. 6, S. 454.

pflichten will. Jedoch hat er keinen Rechtsanspruch darauf; vielmehr entscheidet über die Bewilligung der Reichskanzler nach billigem Ermessen. Entsprechend schreibt die für den umgekehrten Fall geltende Bestimmung vor, daß für diejenigen Personen, welche zur Erfüllung einer vorübergehenden Aufgabe oder von vorneherein nur auf eine Dienstperiode angestellt werden oder welche aus Gesundheitsrücksichten nur kürzere Zeit im Schutzgebiet bleiben und somit in kein engeres Verhältnis zum Schutzgebiet treten, die Vorschriften über den Heimatsurlaub überhaupt nicht gelten. Bezüglich der Gebühren der nicht etatsmäßigen Kolonialbeamten finden die gleichen Grundsätze Anwendung wie für die Urlaubsbewilligung an etatsmäßige Beamte.

Für die Erteilung des Heimatsurlaubs an etatsmäßige und nicht etatsmäßige Beamte sind dieselben Stellen zuständig. Sie erfolgt für die Gouverneure seitens des Reichskanzlers. Ebenso erteilt nach der insoweit unverändert gebliebenen Verordnung vom 31. Mai 1901 der Reichskanzler auch den übrigen höheren Beamten auf Antrag des Gouverneurs Heimatsurlaub. Die Erteilung des Heimatsurlaubs an die mittleren und unteren Beamten geschieht selbständig durch den Gouverneur.

Diese Bestimmungen der Verordnungen vom 31. Mai 1901 haben eine Änderung erfahren durch den Erlaß der Kolonialabteilung vom 30. Dezember 1901¹. Danach ist der Gouverneur oder in Fällen der Behinderung sein Stellvertreter insoweit ermächtigt, auch den höheren Beamten Heimatsurlaub zu erteilen, als dabei die Grenzen der Urlaubsverordnung nicht überschritten werden — d. h. also auf vier Monate — oder als der Urlaub wegen Erkrankung erteilt werden muß.

Um auch während des Heimatsurlaubs den notwendigen Konnex mit den Beamten aufrecht zu erhalten, ist bestimmt, daß die Beamten oder Angestellten, welche nach der Heimat beurlaubt sind, nach ihrem Eintreffen in Europa dem Reichs-

¹ Riebow Bd. 4, S. 447.

kolonialamt über ihre Ankunft und ihren demnächstigen Aufenthalt Anzeige zu machen haben¹.

Betreffs des Urlaubs innerhalb des Schutzgebiets oder nach Erholungsstationen in dessen Nähe gelten die gleichen Grundsätze für etatsmäßige und nicht etatsmäßige Beamte. Seine Höchstdauer beträgt 45 Tage, zu Zwecken der Erholung können auch bis zu 70 Tage erteilt werden. Die Gehühnisse laufen während diesesurlaubes weiter in ihrem ganzen Umfang. Zuständig zur Erteilung von Urlaub ist der Gouverneur, und zwar für alle Beamte einschließlich seiner selbst. Er ist berechtigt, anderen Dienststellen die Befugnis zur Urlaubserteilung bis zu 14 Tagen zu übertragen.

Ein Rechtsanspruch auf diesen Urlaub besteht auch für die etatsmäßigen Beamten nicht.

Für beide Arten von Urlaub gilt, daß das Interesse des Dienstes die *suprema lex* ist und daß daher jede Urlaubsbewilligung zurückgenommen werden kann, wenn das dienstliche Interesse es erheischt.

Um es den Beamten möglich zu machen, trotz der sehr hohen Reisekosten ihren Heimatsurlaub auch wirklich in der Heimat zu verbringen und dann mit frischen Kräften wieder in die Schutzgebiete zurückzukehren, kann und wird in praxi fast stets jedem in die Heimat beurlaubten Beamten eine Reisebeihilfe im ungefähren Betrage der Kosten einer einmaligen Reise zwischen Berlin und dem betreffenden Schutzgebiete gewährt werden, und zwar für die Heimreise wie auch für die Wiederausreise². Die Höhe wird für die verschiedenen Beamtenklassen und für die verschiedenen Schutzgebiete durch den Reichskanzler unter Berücksichtigung der jeweiligen Fahrpreise festgesetzt. Dies ist geschehen durch den Runderlaß der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes, betreffend die Urlaubsbeihilfen des Zivilpersonals vom 21. August 1901³. Die dort aufgestellte

¹ Erlaß des Reichskanzlers, betreffend Meidepflicht der Kolonialbeamten während des Heimatsurlaubs vom 20. Juni 1894. Riebow Bd. 2, S. 103.

² Verordnung vom 31. Mai 1901, § 9.

³ Riebow Bd. 6, S. 379.

Tabelle ist gemäß den Schwankungen des jeweiligen Fahrpreises verschiedene Male abgeändert worden¹. Danach bestehen folgende Sätze:

	Ostafrika	Kamerun	Togo	Deutsch-Südwestafrika	
				bei Reisen über Kapstadt und umgekehrt	für die Heimreise über Swakopmund/Hamburg und umgekehrt
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
Mit einem Dienst- kommen von 6000 <i>M</i> und darüber	800	600	550	1050	600
Von 5000—6000 <i>M</i> .	700	550	550	1000	550
Von wenig. als 5000 <i>M</i>	500	450	400	750	400

ferner für

- a) Beamte der Besoldungsklassen 1 bis einschl. 10 von
 - Samoa { bei der Reise über Australien . 1350 *M*
 - { bei der Reise über Amerika . 1200 *M*
 - Neu-Guinea 1425 *M*
- b) Beamte der Besoldungsklassen 11—13 von
 - Samoa { bei der Reise über Australien . 950 *M*
 - { bei der Reise über Amerika . 950 *M*
 - Neu-Guinea 900 *M*

Für die Urlaubsreisen von und nach den Karolinen, Palau und Marianen wird die Reisebeihilfe in jedem Falle besonders festgesetzt und zwar unter Zugrundelegung des jeweilig benutzbar gewesenem kürzesten und billigsten Reiseweges^{1, 2}.

Außerdem kann auch bei Heimreise und Wiederausreise eines Familienmitgliedes eines Kolonialbeamten im Falle der Erkrankung oder sonstiger außerordentlicher Umstände, die ein Alleinreisen dieses Familienmitgliedes notwendig machen, eine Reisebeihilfe in der Höhe der halben dem Familienhaupt gezahlten Beträge gewährt werden. Als

¹ Tesch S. 211.

² Bezüglich der Besoldungsklassen siehe die im Anhang abgedruckte Besoldungsordnung.

Familienmitglieder gelten neben der Ehefrau und den Kindern diejenigen Verwandten des Familienhauptes, welche beim Fehlen einer Ehefrau die Hausfrau zu ersetzen bestimmt sind¹, z. B. die Schwester oder die Mutter.

Einige besondere Bestimmungen gelten für das Schutzgebiet Neu-Guinea². Danach wird den Beamten, welche einen Urlaub zu Zwecken der Erholung nach Australien, Polynesien, Java oder Japan erhalten, entsprechend den allgemeinen Bestimmungen über den Heimatsurlaub die Zeit der Seefahrt nach und von den Erholungsstationen auf die Dauer des Urlaubs nicht angerechnet, wenn sie sich damit einverstanden erklären, daß ihre Dienstperiode um diese Zeit der Seefahrt verlängert wird; diese Zeit rechnet jedoch als Dienstzeit bezüglich der Berechnung des Dienstalters usw. mit. Ferner kann den Beamten unter den gleichen Voraussetzungen auch eine Reisebeihilfe im ungefähren Betrage der wirklichen Beförderungskosten gewährt werden. Freilich besteht auf die Reisebeihilfen kein Anspruch für die Beamten, jedoch sind die hierfür notwendigen Summen in den Etats für Neu-Guinea seit 1905 ausgeworfen³, und es werden die Beihilfen in den allermeisten Fällen gewährt.

Bezüglich der Kolonialbeamten des Schutzgebietes Neu-Guinea, die auf ärztliche Anordnung in einem Lazarett behandelt werden oder auf Grund eines ärztlichen Attestes zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit eine Reise nach einem klimatisch günstig gelegenen Platz in Polynesien, Australien, Java oder Japan unternehmen müssen, gilt, daß diesen, falls nicht ein dienstliches Transportmittel wie z. B. ein Regierungsschiff benutzt werden kann, die Beförderungskosten sowie die Kosten für die Beförderung eines farbigen Dieners vergütet werden. Daneben werden die für

¹ Etat 1910, S. 12, Nr. 7, S. 13 zu Nr. 7.

² Verordnung des Reichskanzlers vom 18. Juli 1907 zur Ergänzung der Vorschriften vom 31. Mai 1901 usw. Riebow Bd. 11, S. 327, Nr. 192. Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die auf ärztlicher Anordnung beruhenden Reisen der Beamten des Schutzgebietes Neu-Guinea vom 7. März 1904 bei Tesch S. 216 und deren Ergänzung vom 18. Juli 1907, Riebow Bd. 11, S. 327.

³ Z. B. Etat 1910 für Neu-Guinea S. 14; vgl. auch Tesch S. 214, Anmerkung.

die Dienstreisen im Schutzgebiete zuständigen Tagegelder bezahlt; jedoch, falls der bezahlte Überfahrtspreis die freie Schiffsverpflegung in sich schließt, werden die Tagegelder nur in halber Höhe erstattet. Im übrigen gelten für Neu-Guinea die gleichen Bestimmungen wie auch für die übrigen Schutzgebiete.

Die Urlaubsverhältnisse der Kolonialbeamten im Schutzgebiete Kiautschou regelt die oben zitierte Urlaubsverordnung für Kiautschou im allgemeinen in der gleichen Weise, wie es auch für die übrigen Kolonialbeamten geschehen ist. An Abweichungen sind zu erwähnen: Die Dienstperiode für Kiautschou beträgt vier Jahre. Man unterscheidet je nach den Urlaubsorten drei Arten von Urlaub: Urlaub innerhalb des Schutzgebietes (Schutzgebietsurlaub), außerhalb des Schutzgebietes (Auslandsurlaub) und Heimatsurlaub. Bei Heimatsurlaub werden entsprechend der Verordnung vom 31. Mai 1901 die Gebühnisse in voller Höhe gezahlt; bei Schutzgebiets- und Auslandsurlaub nur in dem Fall, daß der Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit dient. Wird Schutzgebiets- und Heimatsurlaub in Privatangelegenheiten gewährt, so darf der Gouverneur die vollen Gebühnisse gewähren, sofern keine Stellvertretungskosten entstehen, andernfalls sind nur die Heimatsgebühnisse zahlbar.

§ 8

Die Urlaubsbestimmungen für die ausländischen Kolonialbeamten

Der naturgemäß ziemlich lange Heimatsurlaub der Kolonialbeamten ist für die Verwaltung der Kolonien ein Übelstand. Die Zahl der Beamten in den Kolonien ist an sich schon auf das Notwendigste beschränkt, die Lücken, die durch eine lange Beurlaubung entstehen, sind daher um so fühlbarer. Es ist aus diesem Grunde das Bestreben der Kolonialverwaltungen gewesen, die Beamten zu veranlassen, möglichst in den Kolonien zur Verfügung der Verwaltung zu bleiben und wenig und nicht allzulangen Heimatsurlaub zu nehmen. Zwei Arten von Mitteln waren es, deren sie sich dabei bedienten: Erleichterungen des Urlaubs

im Schutzgebiet und Erschwerung des Heimatsurlaubs. Interessant ist, in welcher Weise die einzelnen Kolonialverwaltungen diese Mittel angewandt haben. Deutschland hat sich insbesondere des ersteren Mittels, der Erleichterung des Schutzgebietsurlaubs, bedient. Zunächst ist seine Dauer — 45 bzw. 70 Tage — reichlich bemessen; sodann ist die zuständige Stelle für die Erteilung dieses Urlaubs eine Lokalbehörde, wodurch umständliche Formalien wegfallen, und schließlich wird wenigstens den Beamten des Schutzgebiets Neu-Guinea auf die Erholungsreisen in der Nähe des Schutzgebietes die Zeit der Seefahrt nicht angerechnet und es werden ihnen nicht unbedeutende pekuniäre Unterstützungen gewährt. Demgegenüber ist aber nicht zu verkennen, daß der Heimatsurlaub eigentlich in keiner Weise erschwert ist. Die deutsche Kolonialverwaltung gewährt Heimatsurlaub ohne Anrechnung von Hin- und Rückreise auf die Urlaubsdauer und deckt fast die gesamten Reisekosten.

Ausländische Kolonialrechte bringen demgegenüber bedeutende Erschwerungen des Heimatsurlaubs.

Den deutschen Bestimmungen stehen in bezug auf Liberalität die französischen am nächsten¹. Die Franzosen kennen den Unterschied zwischen Inlandsurlaub und Heimatsurlaub nicht; sie unterscheiden vielmehr nach der Dauer des Urlaubs *permission* und *congé*. *Permission* ist jeder Urlaub, der — einige Ausnahmen bestehen — 30 Tage nicht überschreitet², *congé* jeder andere Urlaub³. Ein Urlaub von 30 Tagen (*permission*) wird jedem Kolonialbeamten innerhalb jeden Kalenderjahres gewährt; der Beamte bezieht während dieser Zeit seine vollen Gehälter⁴. Zur Reise nach Frankreich oder nach einer anderen Kolonie kann der Urlaub auf 45 Tage verlängert werden, der Beamte bezieht in dieser Zeit jedoch nur sein europäisches Gehalt⁵.

¹ Décret du 2 mars 1910. Règlement sur la solde et les allocations accessoires des fonctionnaires, employés et agents des services coloniaux ou locaux. Paris, Henri Charles Lavauzelle.

² A. a. O., Art. 23.

³ A. a. O., Art. 29.

⁴ A. a. O., Art. 24, §§ II—IV.

⁵ A. a. O., Art. 24, § VI.

Der längere Urlaub (*congé*) zerfällt in acht Arten: Urlaub wegen persönlicher Angelegenheiten, Verwaltungsurlaub, Examensurlaub, Erholungsurlaub, Urlaub zum Gebrauch der Heilbäder, Urlaub zum Eintritt in private Erwerbsunternehmungen oder in den Dienst einer fremden Macht und Urlaub bis zur Zeit der Wiedereinstellung (*Congé d'expectative de réintégration*). Dieser letztere Urlaub wird den zum Kolonialdienst abkommandierten europäischen Beamten gewährt für die Zeit, die zwischen dem Ablauf der Zeit ihres Kolonialkommandos und der Zeit ihrer Wiederaufnahme in den Heimatsdienst liegt, vorausgesetzt, daß dieser Wiedereinstellung Gründe entgegenstehen, die nicht von dem Willen des Beamten abhängen¹.

Die Dauer des Urlaubs beträgt 2 Monate bis höchstens 1 Jahr, je nach der Art des Urlaubs. Es wird höchstens das volle europäische Gehalt gezahlt; nur Bischöfe und Gouverneure behalten ihre vollen Gehühnisse während der gesamten Urlaubszeit. Besondere Bestimmungen gelten jedoch für den Urlaub zum Eintritt in ein privates Erwerbsunternehmen oder in fremdländische Dienste. Dieser Urlaub kann bis zu 3 Jahren verlängert werden; jedoch werden keine Gebühren bezahlt.

Für beide Arten von Urlaub, *permission* wie *congé*, gilt, daß die Zeit der Hin- und Rückreise in die Urlaubszeit eingerechnet und dieser daher um diese Zeit verkürzt wird².

Demnach ist die Zeitdauer während des Urlaubs der deutschen und französischen Kolonialbeamten ungefähr die gleiche, jedoch nur scheinbar; da den französischen Kolonialbeamten die Zeit der Hin- und Rückreise auf die Urlaubsdauer angerechnet wird, ist der Urlaub der deutschen Kolonialbeamten tatsächlich länger. Auch bezieht der deutsche Kolonialbeamte im allgemeinen sein volles Schutzgebietsgehalt und daher bei weitem höhere Gehühnisse als sein französischer Kollege, der sein volles Gehalt nur während der *permission* bezieht.

Die Erschwerung des Heimatsurlaubs — dem Heimatsurlaub entspricht der *congé*, denn die mögliche *permission*

¹ A. a. O., Art. 68, § I, Abs. 1.

² A. a. O., Art. 25 und 75.

von 45 Tagen kommt zur Reise nach Frankreich höchstens für die nordafrikanischen Kolonien in Betracht — liegt hauptsächlich darin, daß im Höchsthalle das europäische Gehalt gezahlt wird, welches die Hälfte des Kolonialgehaltes beträgt¹.

Wenn auch zuzugeben ist, daß das Leben in Europa bedeutend billiger als in den Kolonien ist, so trifft dies doch nicht zu für die Zeit der Überfahrt, während der, da sie in den Urlaub eingerechnet und infolgedessen nur das europäische Gehalt gezahlt wird, ferner Reisebeihilfen auch nicht gewährt werden, der Beamte in den meisten Fällen gezwungen sein wird, größere Ausgaben aus der eigenen Tasche zu machen. Diese aber werden ihn, das kann man wohl annehmen, von einer allzu ausgedehnten Benutzung des *congé* abhalten.

Für die englischen Kolonialbeamten in Indien bestehen außerordentlich eingehende Urlaubsbestimmungen in den *Regulations for the civil service in India*², von deren über 1200 Artikeln die Urlaubsbestimmungen ungefähr 160 Artikel umfassen. Es wird zwischen folgenden Arten von Urlaub unterschieden:

1. Regelmäßiger Urlaub. *Privilege Leave*. Es ist der elfte Teil der ununterbrochenen Dienstzeit, also in der Regel ein Monat im Jahr; er kann auf höchstens drei Monate anwachsen. Es wird das volle Gehalt gezahlt³.

2. Heimatsurlaub. *Furlough*. Es ist der vierte Teil der aktiven Dienstzeit. Heimatsurlaub wird gewährt in einer Dauer bis zu 2 Jahren nach achtjähriger Dienstzeit, wenn keine Krankheit vorliegt; bei Krankheit auch schon nach dreijähriger Dienstzeit, in Ausnahmefällen auch unter erleichterten Bedingungen. Als Gehalt wird die Hälfte der während der Dienstzeit bezogenen Gehältnisse bezahlt⁴.

¹ Vgl. Anmerkung zum Dekret vom 6. April 1900, betreffend die Kolonialbeamten, Art. 1, *les fonctionnaires coloniaux*, S. 306. Anmerkung zum *Arrêté du gouverneur général* vom 30. Oktober 1904, betreffend die Zivilbeamten von Madagaskar. Art. 5, a. a. O., S. 369.

² Abgedruckt *les fonctionnaires coloniaux*, Bd. 2, S. 258 ff.

³ A. a. O., S. 356, Art. 277, 282, S. 359, Art. 293.

⁴ A. a. O., Art. 334, 337, 340, 343, 344, 346.

3. Besonderer Urlaub. Special Leave. Dieser wird wegen dringender persönlicher Angelegenheiten für nicht länger als 6 Monate erteilt; und zwar nur in Zwischenräumen von 6 Jahren aktiven Dienstes. Die Gebühnisse sind die gleichen wie beim Heimatsurlaub, also die Hälfte des Indischen Gehalts, Jedoch werden diese Gebühnisse nur bei dem ersten special leave, nicht dagegen bei späteren special leaves gezahlt¹.

4. Zusatz-Urlaub, subsidiary leave. Es ist dies die Zeit, die ein beurlaubter Beamter gebraucht zum Aufbruch und zur Reise zwischen seinem dienstlichen Wohnsitz und dem Ein- bzw. Ausschiffungsort. Ihre Dauer richtet sich natürlich nach dem einzelnen dienstlichen Domizil. Die Gebühnisse richten sich nach der Art des erteilten Urlaubs².

Für kurze Zeit wird Urlaub erteilt, ohne daß besondere Bestimmungen hierfür bestehen, es bleiben also für diesen Fall die vollen Gebühnisse zuständig³.

Danach wird den indischen Beamten der Heimatsurlaub in folgender Weise erschwert. Ein gesunder Beamter erhält erst nach achtjähriger ununterbrochener aktiver Dienstzeit Heimatsurlaub. Reisekosten werden nicht bezahlt, die Zeit der Hin- und Rückfahrt rechnet als Urlaubszeit, die Gebühnisse sind um die Hälfte erniedrigt. Schutzgebietsurlaub (privilege leave) wird dagegen jährlich und ausreichend lang — ein Monat — gewährt unter Zahlung des vollen Gehalts. Es ist daher für die indischen Beamten — vorausgesetzt, daß nicht Krankheit den Urlaub nötig macht — der Heimatsurlaub eine sehr große sauer verdiente Seltenheit; außerdem schließt er einen großen Gehaltsausfall und große außergewöhnliche Unkosten in sich.

Am meisten ist der Heimatsurlaub der niederländisch-indischen Beamten erschwert. Er wird zunächst nur etatsmäßig angestellten Beamten gewährt⁴. Abgesehen vom

¹ A. a. O., Art. 348, 350.

² A. a. O., Art. 352, 362.

³ A. a. O., Art. 366, Note 1.

⁴ Buitenlandsch Verlof. Koninklijk Besluit op het verleenen van verloven naar Europa aan Europeeische ambtenaren in Nederlandsch-Indië Indisch Staats-

Falle der Krankheit wird Heimatsurlaub gewährt nach einer ununterbrochenen 10jährigen Dienstzeit in Niederländisch-Indien¹; und zwar müssen die 10 Jahre zur Zeit der Urlaubsbewilligung vollendet sein. Die Dauer beträgt 1 Jahr. Erreicht jedoch der Heimatsurlaub, auf den übrigens die Zeit der Hin- und Rückfahrt in Anrechnung gebracht wird, noch nicht 6 Monate, so kann, falls danach weitere 5 Jahre ununterbrochen Dienst getan wird, dieser Urlaub außer Anrechnung bleiben. Die Gehühnisse sind erheblich, bis zu 50%, gekürzt². Ist innerhalb 3 Monaten nach der Erteilung des Urlaubs die Überfahrt nach Europa nicht angetreten, so gilt die Urlaubsberechtigung als erloschen³. Damit sind die Beamten, abgesehen von der kurzen Unterbrechung des elften Jahres, dauernd an den Aufenthalt in Niederländisch-Indien gebunden. Gleichzeitig erleiden sie während des Urlaubs große pekuniäre Nachteile.

Vergleicht man diese Urlaubsbestimmungen miteinander, so stellen sich die deutschen Bestimmungen als die liberalsten, die niederländisch-indischen als die rigorosesten dar. Darüber, welches Prinzip den Vorzug verdient, läßt sich streiten. Liberale Heimatsurlaubs-Bestimmungen reizen zum Eintritt in den Kolonialdienst an, andererseits aber verhindert die häufige und langfristige Abwesenheit der Kolonialbeamten von den Schutzgebieten, daß die Beamten bodenständig werden und im Schutzgebiete ihre zweite Heimat sehen. Die Folge davon ist, daß die deutschen Kolonialbeamten nach der Versetzung in den Ruhestand fast ausnahmslos nach Deutschland zurückkehren, während es in Niederländisch-Indien eine sehr häufige Erscheinung ist, daß dort Kolonialbeamte auch nach der Pensionierung bleiben und sich dort seßhaft machen. Im Interesse der Schutzgebiete wird es aber zu begrüßen sein, wenn die Kolonialbeamten sich nach der Pensionierung im Schutzgebiete an-

blad Nr. 235), abgedruckt in »les fonctionnaires coloniaux« Bd. 2, S. 122 ff. Art. 1, »die in vasten Dienst van den lande zijn«.

¹ A. a. O., Art. 2.

² A. a. O., Art. 5.

³ A. a. O., Art. 8, Abs. 3.

siedeln. Es wird sich daher eine Beschränkung des Heimatsurlaubs unter gleichzeitiger Erweiterung des Schutzgebietsurlaubs empfehlen.

§ 9

Stellvertretung

Während des Urlaubs werden die Geschäfte des beurlaubten Beamten durch einen Stellvertreter wahrgenommen. Die Kosten dieser Stellvertretung trägt der Schutzgebietsfiskus¹. Die an die Wahrnehmung der Amtsgeschäfte geknüpften Zulagen, wie die Dienstaufwandsgelder, werden den Beamten für die Dauer des Urlaubs entzogen und meist dem Vertreter zugeteilt. Die Sorge für die Vertretung eines beurlaubten Beamten trägt die Stelle, die den Urlaub erteilt. Sie setzt auch fest, inwieweit der Vertreter die Dienstaufwandsgelder erhält².

Den deutschen Kolonialbeamten bleibt, mag der Urlaub auch noch so lange dauern, ihre Stelle offen, jedenfalls aber rücken sie nach dem Wiederantritt des Dienstes wieder in eine der früheren Stelle durchaus entsprechende ein. Anders liegen die Verhältnisse bei den Kolonialbeamten in Niederländisch-Indien. Ihnen geht bei längerem Urlaub ihre Stelle verloren. Ist bei ihrer Rückkehr keine entsprechende Stelle vakant, so werden sie nicht eingestellt, sondern zur Disposition gestellt und erhalten ein Wartegeld, das nur ein Drittel ihres letzten Gehaltes beträgt³. Jedoch sind sie für die Wiedereinstellung in ein Amt vorgemerkt, das dem letzten von ihnen bekleideten entspricht⁴. Bietet sich jedoch in absehbarer Zeit keine Gelegenheit, um die Beamten ihrem früheren Amte entsprechend zu beschäftigen, so können sie in der Zwischenzeit vorläufig zu einem niedrigeren Amte

¹ RBG. § 14, Abs. 2, Satz 2.

² § 16 der Urlaubsordnung für Kiautschou vom 15. Juni 1910.

³ Besluit van den Gouverneur-Generaal van Nederlandsch-Indië vom 2. Januar 1852, Art. 1, in »les fonctionnaires coloniaux«, Bd. 2, S. 104.

⁴ Besluit van den Gouverneur-Generaal van Nederlandsch-Indië vom 22. September 1891, Art. 1, in »les fonctionnaires coloniaux«, S. 107.

in dem gleichen Verwaltungszweig berufen werden¹. Sie erhalten dann das Gehalt der von ihnen versehenen Stelle², das freilich stets noch das geringe Wartegeld übersteigen wird. Die Dienstzeit in dieser Stelle wird so angerechnet, als wenn sie in der früheren, höheren Stelle abgeleistet worden wäre³.

Das Gleiche gilt übrigens auch von denjenigen Beamten, deren Amt durch eine Umbildung der Behörden nicht mehr besteht oder die wegen vorübergehender Krankheit ein Wartegeld beziehen⁴.

Hiermit nicht zu verwechseln ist der oben erwähnte *congé d'exspectative de réintégration* der französischen Kolonialbeamten. Denn dieser Urlaub wird den Kolonialbeamten gewährt beim Übergang vom Kolonialdienst in den Heimatsdienst, während die niederländischen Kolonialbeamten in ihrem bisherigen Kolonialbeamtenverband verblieben sind. Die Gebühren der französischen Kolonialbeamten während dieses Urlaubs sind auch bedeutend höher als die der niederländischen Beamten während der Wartezeit, nämlich das erste halbe Jahr das volle Gehalt und danach ein weiteres halbes Jahr die Hälfte.

² A. a. O., Art. 3.

³ A. a. O., Art. 4, Abs. 1.

⁴ A. a. O., Art. 4, Abs. 3.

⁴ A. a. O., Art. 1.

Abschnitt VIII

Das Disziplinarverfahren

§ 10

Die Disziplinarbestimmungen für die deutschen Kolonialbeamten

Die Disziplinargesetzgebung des deutschen Kolonialbeamten richtet sich in den Hauptpunkten nach dem RBG.

Ein Kolonialbeamter, welcher die ihm obliegenden Pflichten verletzt, begeht ein Dienstvergehen und hat die Disziplinarbestrafung verwirkt¹. Welcher Art diese Pflichten sind, ist oben dargelegt. Die Strafen sind die gleichen wie im allgemeinen Beamtenrecht, also die Ordnungsstrafen, Warnung, Verweis und Geldstrafe, gemäß RBG. § 74, und die beiden Arten der Entfernung aus dem Amte, Strafversetzung und Dienstentlassung, nach näherer Maßgabe des § 75 RBG.

Verschieden von den Bestimmungen des RBG. sind die Vorschriften des KolBG. über die Kompetenz zur Verhängung von Ordnungsstrafen, die Einleitung des Verfahrens bei Gefahr im Verzug, die Verfassung der Disziplinarbehörden und das Verfahren vor diesen. Jedoch ist diese Materie geregelt in Übereinstimmung mit der kaiserlichen Verordnung vom 9. August 1896. Zwar hat auch nach dem KolBG. jeder Dienstvorgesetzte die Befugnis zur Erteilung von Warnungen und Verweisen an die ihm untergeordneten Kolonialbeamten². Jedoch bezüglich der Kompetenz zur

¹ RBG. § 72.

² RBG. § 80.

Erteilung von Geldstrafen bestehen Abweichungen. Geldstrafen bis zum höchsten zulässigen Betrage, d. h. also bei besoldeten Beamten bis zu dem Betrage des einmonatlichen Dienstehommens, bei unbesoldeten bis zum Betrage von 90 Mark, vermag nicht nur die oberste Reichsbehörde¹, das Reichskolonialamt und das Reichsmarineamt, zu verhängen, sondern diese Befugnis haben gleichfalls die Gouverneure^{2, 3}. Die Kompetenz der Gouverneure konkurriert demnach selbständig mit der der beiden Reichsämtcr.

Entsprechend dieser Regelung ist bestimmt, daß die den sämtlichen Gouverneuren nachgeordneten Stellen die Befugnis zur Verhängung von Geldstrafen bis zu 30 Mark haben². Nach § 81 Ziffer 2 RBG. würden sie hierzu als der obersten Reichsbehörde nicht unmittelbar untergeordnet, nicht berechtigt sein, sondern sie würden lediglich die in § 81 Ziffer 3 RBG. fixierte Befugnis (Geldstrafe bis zum Betrage von 9 Mark) besitzen. § 81 Ziffer 3 RBG. ist damit für das Kolonialbeamtenrecht ausgeräumt, da die den Gouverneuren untergeordneten Stellen, auf welche er Anwendung finden würde, nach § 40 Absatz 2 KolBG. die oben dargelegte weitergehende Kompetenz haben.

Diese Verschiebung der Kompetenz zugunsten der nachgeordneten Instanzen erklärt sich aus den Erfordernissen der Praxis. Es muß den Gouverneuren und den Lokalbehörden die Möglichkeit gegeben sein, die Disziplin energisch zu handhaben. Dies ist aber unmöglich, wenn die Disziplinargewalt nicht in ihrer Hand liegt, sondern von räumlich sehr weit entfernt liegender Stelle ausgeübt wird. Besondere Vorschriften gelten für die richterlichen Beamten^{4, 5} und die Beamten der Justizverwaltung. Gegen richterliche Beamten können Ordnungsstrafen nur vom Reichskanzler verhängt werden⁶. Es entspricht dies dem bisherigen Rechts-

¹ RBG. § 81.

² § 40 KolBG.

³ Bezüglich der Beamten der Justizverwaltung und der Richter siehe unten.

⁴ Über diesen Begriff vgl. oben § 3.

⁵ Vgl. § 6 oben.

⁶ § 48, Ziff. 2 KolBG.

zustand¹. Die Absicht des Gesetzes geht dahin, daß diese Befugnis nur vom Reichskanzler ausgeübt werden soll. Eine Vertretung nach dem Stellvertretungsgesetz² kommt nicht in Betracht, da dieses sich nur auf die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers im Sinne des § 17 der Reichsverfassung bezieht. Aber auch eine büromäßige Vertretung des Reichskanzlers durch Reichskolonialamt oder Reichsmarineamt ist ausgeschlossen. Das Gesetz will im Interesse der weitgehendsten Gewährleistung der Unabhängigkeit der Richter die Disziplinierung der richterlichen Beamten allen sonstigen mit der Disziplinarbestrafung nach § 40 KolBG. befaßten Behörden entziehen und in die Hand des höchsten Beamten legen; auch die obersten Reichsbehörden des § 81 Ziff. 1 RBG. (Reichskolonialamt und Reichsmarineamt) sollen ausgeschaltet sein³. Eine Instanz verliert der richterliche Beamte dadurch nicht, da ja die beiden Reichsämter in Vertretung des Reichskanzlers entscheiden würden und daher gegen ihre Verfügung eine Beschwerde an den Reichskanzler nicht zulässig wäre⁴. Zu beachten ist, daß nicht nur die Geldstrafen, sondern auch die übrigen Ordnungsstrafen, Warnung und Verweis, lediglich durch den Reichskanzler gegen richterliche Beamte verhängt werden können.

Für die Justizverwaltungsbeamten bestehen Sondervorschriften bezüglich der Befugnis zur Verhängung der Geldstrafen. Geldstrafen bis zum Maximalbetrage vermag neben den beiden Reichsämtern nicht, wie bei den Verwaltungsbeamten, der Gouverneur, sondern der Oberrichter zu verhängen. Geldstrafen bis zu 30 Mark verfügt der aufsichtsführende Bezirksrichter⁵. Nach den Motiven⁶ war die Übertragung der Disziplinarbefugnis des Gouverneurs auf den Oberrichter nötig zur Erhöhung des Vertrauens in die Unabhängigkeit der Rechtspflege. Die Justizbeamten nehmen sehr häufig vertretungsweise oder kraft Auftrags richterliche

¹ § 8, Nr. 3, Kaiserliche Verordnung von 1896.

² Dies ist die Ansicht der Motive, S. 44.

³ Anderer Meinung Romberg § 48, Anm. 2.

⁴ Vgl. Perels-Spilling zu § 83, Abs. 2.

⁵ § 40 KolBG.

⁶ Motive S. 41 zu § 40.

Geschäfte war; die Bestimmungen über richterliche Beamte finden jedoch auf sie keine Anwendung. Im Interesse der Unabhängigkeit der Rechtspflege ist es daher erwünscht, daß diese Beamten der Disziplinarbefugnis des Gouverneurs, eines politischen Beamten, entzogen sind.

Nach § 84 Abs. 1 RBG. wird die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens, wie es der Entfernung aus dem Amt (Strafversetzung, Dienstentlassung) vorhergehen muß, von der obersten Reichsbehörde, d. h. Reichskolonialamt bzw. Reichsmarineamt, verfügt. Für den Fall, daß Gefahr im Verzug liegt, kann, entsprechend der Vorschrift des § 85 Ziff. 2 RBG., der Gouverneur bzw. bezüglich der Justizverwaltungsbeamten der Obergericht die Einleitung des Disziplinarverfahrens vorläufig verfügen und den untersuchungsführenden Beamten ernennen. Er hat alsdann, d. h. ohne jede Verzögerung, der obersten Reichsbehörde Mitteilung zu machen und deren Genehmigung einzuholen. Wird diese versagt, so ist das Verfahren sofort einzustellen¹. Diese Regelung bestand auch bereits vor dem Erlaß des KolBG.².

Dieses förmliche Disziplinarverfahren findet vor besonderen Disziplinarbehörden statt. Für die Reichsbeamten sind dies die Disziplinar-kammern und der Disziplinarhof³. Nach den Motiven⁴ entspricht es einem dringenden Bedürfnis, daß für die Kolonialbeamten andere und anders zusammengesetzte Disziplinarbehörden bestehen, da eine zutreffende Beurteilung der Dienstvergehen von Kolonialbeamten nicht möglich ist, ohne daß die eigenartigen Verhältnisse des Kolonialdienstes, insbesondere die klimatischen Verhältnisse und die Art und Weise, wie der Verkehr zwischen den Beamten und den Eingeborenen sich abspielt, mit berücksichtigt werden. Es müssen daher in den Kolonial-Disziplinarbehörden auch Beamte vertreten sein, die mit den Verhältnissen der Schutzgebiete aus eigener Anschauung bekannt sind. Aus diesen Erwägungen heraus ist die Ver-

¹ § 41 KolBG.

² Kaiserliche Verordnung vom 9. August 1896, Art. 9.

³ RBG. § 86.

⁴ Motive zu § 42, S. 41.

fassung der Kolonial-Disziplinarbehörden in Anlehnung an die Verfassung der Disziplinarbehörden des Reichs in folgender Weise geregelt¹: Entscheidende Disziplinarbehörden sind:

I. in erster Instanz die Disziplinkammer für die Schutzgebiete mit dem Sitze in Potsdam².

Sie besteht entsprechend den Disziplinkammern des Reichs aus sieben Mitgliedern, von denen der Präsident und wenigstens³ drei Beisitzer richterliche Beamten sind. Ein Unterschied in der Zusammensetzung besteht jedoch insoweit, als in den Heimatsdisziplinkammern des RBG. lediglich Richter in einem Bundesstaate als richterliche Mitglieder sitzen können, während zu Beisitzern in der Kolonial-Disziplinkammer auch Richter im Dienste des Reichs, d. h. insbesondere Kolonialrichter, ernannt werden können.

Die Kolonial-Disziplinkammer entscheidet in einer Besetzung von 5 Mitgliedern. Der Vorsitzende⁴ und wenigstens zwei Beisitzer gehören zu den richterlichen Mitgliedern.

II. Die zweite Instanz ist der Disziplinarhof für die Schutzgebiete in Berlin⁵. Er besteht aus elf Mitgliedern, von denen der Präsident und wenigstens fünf Beisitzer sich in richterlicher Stellung im Dienste des Reichs oder eines Bundesstaates befinden. Der Kolonial-Disziplinarhof entscheidet in einer Besetzung von sieben Mitgliedern, von denen der Vorsitzende⁴ und wenigstens drei Beisitzer zu den richterlichen Mitgliedern gehören⁶.

Nach dem Regierungsentwurf⁷ sollte im Fall der Errichtung eines Obersten Kolonialen Gerichtshofes dieser durch

¹ § 42 KolBG.

² Kaiserliche Verordnung vom 3. Oktober 1910, § 5, Abs. 1.

³ Es ist also auch möglich, daß die Kammer ausschließlich aus richterlichen Mitgliedern besteht.

⁴ Es ist dies nicht notwendig der Präsident.

⁵ Kaiserliche Verordnung vom 3. Oktober 1910, § 5.

⁶ Eine gesetzliche Vorschrift, daß ein Teil der Mitglieder der Disziplinarbehörden jetzige oder ehemalige Kolonialbeamte sind, besteht nicht, auch enthält die Geschäftsordnung (siehe unten) keine dahingehende Bestimmung. Daß jedoch bei der Auswahl der Mitglieder die Kolonialbeamten besonders berücksichtigt werden, ist selbstverständlich.

⁷ Entwurf § 42, Abs. 6.

Kaiserliche Verordnung an die Stelle des Disziplinargerichtshofes gesetzt werden können. Die Kommission hat diese Bestimmung gestrichen. Sie würde auch aus dem Rahmen des Reichsrechtes herausgefallen sein, indem sie ein ordentliches Gericht als Disziplinarbehörde eingerichtet haben würde.

Entsprechend den Bestimmungen des RBG.¹ werden die Mitglieder der Kolonial-Disziplinkammer und des Kolonial-Disziplinarhofes für die Dauer der zur Zeit ihrer Ernennung von ihnen bekleideten Reichs- oder Staatsämter vom Kaiser ernannt. Der Unterschied gegenüber dem RBG. — dort werden die Mitglieder der Disziplinarbehörden vom Bundesrat gewählt und vom Kaiser ernannt — ist eine Konsequenz des § 1 SchGG.

Die Mitglieder werden für die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes besonders verpflichtet²; und zwar die Mitglieder von dem Präsidenten, der Präsident durch Einreichung einer entsprechenden schriftlichen Erklärung an den Reichskanzler³.

Der Geschäftsgang und das Verfahren der Disziplinarbehörden werden in erster Linie durch Gesetz geregelt⁴. Es finden daher die §§ 94—119, 124 RBG. sinngemäße Anwendung; im übrigen werden Geschäftsgang und Verfahren durch eine vom Disziplinarhof mit Genehmigung des Reichskanzlers erlassene Geschäftsordnung bestimmt. Diese ist bislang noch nicht ergangen, infolgedessen hat der Kaiser

¹ § 93 RBG.

² KolBG. § 42, Abs. 3. RBG. § 93.

³ Geschäftsordnung der Disziplinarbehörden für die Schutzgebiete vom 3. März 1897. Riebow Bd. 2, S. 330, § 1, Abs. 1.

⁴ Das Verfahren vor den Disziplinarbehörden ist bisher noch nicht vollständig und lückenlos gesetzlich geregelt, vielmehr sind eine Reihe von Vorschriften lediglich durch die Geschäftsordnung gegeben. Diesem Umstand trägt die Resolution der Kommission, die in der dritten Lesung des KolBG. angenommen wurde, Rechnung. Sie lautet:

»Die verbündeten Regierungen werden ersucht, tunlichst bald einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen das Verfahren vor den Disziplinarbehörden gesetzlich geregelt wird, und zwar mit ausreichender Garantie für die Rechte der Beamten.«

Ein solcher Gesetzentwurf ist zurzeit noch nicht vorgelegt.

auf Grund von § 1 KolBG., § 159 RBG. durch Kaiserliche Verordnung vom 3. Oktober 1910 § 5 Abs. 2 bestimmt, daß bis zum Erlaß dieser neuen, nach den obigen Bestimmungen ergangenen Geschäftsordnung die bisherige Geschäftsordnung vom 3. März 1897 in Kraft bleibt.

Diese Geschäftsordnung deckt sich in der Hauptsache mit der Geschäftsordnung für die (Heimats-)Disziplinarbehörden vom 18. April 1880¹, die auf Grund des § 92 RBG. erlassen wurde. Näheres Eingehen erübrigt sich daher; es genügt der Hinweis auf die Literatur zum RBG.

Eine den Prinzipien des bisherigen Reichsrechts zuwider laufende Bestimmung hat die Reichstagskommission in das KolBG. gebracht. Nach dem bisherigen Recht waren die Personalakten geheim. Der Regierungsentwurf beließ es auch für das KolBG. bei diesem Zustand. Der Reichstag hat ihn insoweit geändert, als eine Entscheidung, die auf Grund von Vorkommnissen ergeht, die dem Beamten nachteilig und in die Personalakten eingetragen sind, nur dann erfolgen darf, wenn dem betreffenden Beamten vorher Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist. Eine etwaige Gegenklärung ist den Personalakten beizufügen².

Die Heimlichkeit der Personalakten ist damit nicht aufgehoben. Ihr Inhalt bleibt dem Auge des Beamten nach wie vor entzogen. Erst wenn sich auf irgend welche ihm nachteilige Vorkommnisse eine Entscheidung stützen soll, sind diese Vorkommnisse dem Beamten mitzuteilen; eine etwaige Beurteilung und Wertung der Vorkommnisse jedoch, die sich in den Personalakten befindet, ist nicht mitzuteilen.

Freilich wird dadurch, wie Romberg³ sehr richtig ausführt, das Problem der Heimlichkeit der Personalakten kaum gelöst sein. Auf der einen Seite wird die Behörde wohl in jedem Falle anführen können, daß sie ihre Entscheidung wesentlich auf ein nicht zu den Personalakten gebrachtes Vorkommnis gestützt habe, und sodann besteht

¹ RGL. 1880, S. 203.

² KolBG. § 10.

³ Romberg, Anmerkung zu § 10.

die Gefahr, daß ein Querulantentum großgezogen wird, indem die Beamten, denen eine ihnen nachteilige Eintragung in die Personalakten mitgeteilt worden ist, in umfangreichen Schriftsätzen sich zu verteidigen suchen werden, und im Dienstaufsichtswege eine Beschwerde der anderen folgen wird.

Eine weitere von der Reichstagskommission beschlossene Abweichung von den Prinzipien des RBG. ist nicht Gesetz geworden.

Nach dem RBG.¹ ist eine Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens nur zulässig, wenn die oberste Reichsbehörde mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung das Verfahren eingestellt hat. Eine Wiederaufnahme des durch rechtskräftiges Urteil beendigten Disziplinarverfahrens kennt RBG. nicht.

Hierin liegt sicherlich eine gewisse Härte den Beamten gegenüber. Die Reichstagskommission hatte daher dem Entwurf einen § 43a eingefügt, der wie folgt lautete:

Die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Wiederaufnahme des Verfahrens finden mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der Staatsanwaltschaft der Reichskanzler, an die Stelle des Gerichts die Disziplinkammer als erste Instanz, der Disziplinarhof als zweite Instanz tritt².

Damit wäre die Wiederaufnahme auch eines durch rechtskräftiges Urteil beendigten Verfahrens im weitesten Umfange gegeben gewesen.

Jedoch würde die Einfügung einer solchen prinzipiellen Vorschrift in ein Spezialgesetz wie das KolBG. ohne eine entsprechende Abänderung des RBG. große Unklarheiten und Streitfragen zur Folge gehabt haben.

Wie der Staatssekretär Delbrück gelegentlich der zweiten Lesung des Gesetzes³ ausführte, war bei der Ein-

¹ RBG. §§ 98, 99, 117, Abs. 2.

² Vgl. Kommissionsbericht § 43 a. Bericht des Abgeordneten Dr. Dröscher in der zweiten Lesung. Reichstagsprotokolle S. 2942.

³ A. a. O., S. 2943.

fügung des § 43a seitens der Kommission ganz außer acht gelassen worden, daß die Rechtsverhältnisse einer strafrechtlich verurteilten Person durchaus anders liegen als die eines Beamten, der disziplinarisch mit Entfernung aus dem Amte bestraft worden ist. Die rechtlichen Konsequenzen einer Entscheidung, die ein verurteilendes Strafurteil aufhebt, sind vollkommen klar und ausreichend gesetzlich fixiert; dagegen finden sich keine Bestimmungen darüber, was bei der Aufhebung einer verurteilenden Entscheidung eines Disziplinarverfahrens geschehen soll. Es würden z. B. — es sind dies die Beispiele des Staatssekretärs — die folgenden Fragen entstehen: Soll der Beamte Anspruch haben auf volle Schadloshaltung, eventuell Wiedereinstellung? Soll ihm sein gesamtes Gehalt nachgezahlt werden? Soll ihm nur eine Pension bewilligt werden; sollen diese Gehalts- und Pensionsansprüche berechnet werden unter Berücksichtigung der Zeit, die zwischen der ersten und zweiten Entscheidung liegt; sollen die Zulagen angerechnet werden? Wer soll diese Ansprüche haben; nur die Beamten oder auch ihre Erben; oder auch etwaige Alimentationsberechtigte?

Die Folge der Annahme des § 43a wäre also eine Fülle von Unklarheiten gewesen.

Dieser Erkenntnis hat sich auch der Reichstag angeschlossen und bereits in zweiter Lesung den § 43a gestrichen. An seiner Stelle wurde eine Resolution Dr. Dröscher und Genossen angenommen¹:

»Der Reichstag spricht bei Verabschiedung des Kolonialbeamtengesetzes die Erwartung aus, daß die verbündeten Regierungen noch in dieser Session einen Gesetzentwurf einbringen, durch welchen das Wiederaufnahmeverfahren im Disziplinarverfahren für alle Reichsbeamte geregelt wird.«

Ein solcher Gesetzentwurf ist zurzeit noch nicht eingebracht worden.

¹ Reichstagsprotokolle S. 2961.

§ 11

Die französische Kolonialinspektion

Im Anschluß an das Disziplinarrecht des deutschen Kolonialbeamten soll die dem französischen Kolonialrecht eigentümliche Einrichtung der Kolonialinspektion betrachtet werden¹.

Es ist dies eine Einrichtung nicht lediglich disziplinarer Natur, jedoch steht sie mit dem Disziplinarrecht insofern in Verbindung, als sie auch dem Zwecke dient, die Beamten zur strikten Pflichterfüllung anzuhalten.

Die Kolonialinspektion ist eine Kontrollbehörde der gesamten Kolonialverwaltung, sowohl der zivilen, wie der militärischen und finanziellen.

Die Kolonialinspektion wird ausgeübt durch einen von den übrigen Kolonialbeamten vollständig getrennten Beamtenkörper. Im ganzen gehören ihr nur 24 Personen in Stellungen von verschiedenem Range an. Diese Beamten gehen hervor aus bewährten Kennern der Kolonialverhältnisse oder höheren Beamten der Heimatsverwaltung. Sie sollen nur in Ausnahmefällen in den Kolonialdienst übertreten, grundsätzlich gehören diese Beamten für immer der Kolonialinspektion an. Die Organisation ist folgende: Die Direktion der Inspektion ist mit dem Kolonialministerium verbunden und steht mit diesem in unmittelbarem Verkehr und Schriftenwechsel. Jede Maßregel der Zentralverwaltung von nur einiger Bedeutung auf dem Gebiet der Kolonialgesetzgebung, -Verwaltung, und des Kolonial-Finanzwesens unterzieht die Direktion, ehe sie vom Minister verfügt wird, einer bis in das Kleinste gehenden Prüfung, und versieht sie mit ihren Bemerkungen.

Jedes Jahr werden von der Direktion der Inspektion mehrere Abordnungen, *missions d'inspection mobile*, in die

¹ Vgl. décret du 15. septembre 1904, portant règlement d'administration sur l'organisation du corps de l'inspection des colonies. In »les fonctionnaires coloniaux«, Bd. III, S. 285 ff. und Rapport von Arthur Girault in dem Comptendu des »Institut colonial international« de la session tenu à Paris 1908. S. 289—315.

Kolonien entsandt. Jede Kolonie wird durchschnittlich alle zwei bis drei Jahre inspiziert, die wichtigeren Kolonien wie Indo-China alle zwei Jahre. Jede Abordnung erstattet über die von ihr vorgenommene Inspektion einen oder mehrere Spezialberichte direkt an den Minister, in dem sie die von ihr vorgefundenen und aufgedeckten Mißstände anzeigt und auch Vorschläge zu ihrer Hebung und künftigen Vermeidung macht.

Der Minister hat vollkommene Freiheit darin, inwieweit er auf diese Berichte zurückgreifen will.

Die Prinzipien der Kolonialinspektion sind in Kürze folgende:

1. Eine vollständige Unabhängigkeit der Kontrolle von den Kontrollierten. Nur dem Minister sind die Beamten der Kolonialinspektion unterstellt, sämtlichen anderen Kolonialbehörden stehen sie selbständig und unabhängig gegenüber.

2. Ein vollkommenes Inspektionsrecht und das Recht, sich über alles frei zu äußern. Sämtliche Zweige der Verwaltung unterliegen der Kontrolle; die Berichte gehen direkt an den Minister und werden vertraulich behandelt.

3. Eine vollständige Unverantwortlichkeit. Die Beamten der Inspektion bekleiden kein anderes Amt, insbesondere kein Kolonialamt; ihre Amtsführung unterliegt daher keiner vergleichenden Kritik.

4. Eine strenge Scheidung zwischen der Kolonialbeamtenschaft und den Beamten der Inspektion, dienstlich dadurch, daß grundsätzlich kein Übertritt stattfindet, und gesellschaftlich dadurch, daß die Beamten der Inspektion sich immer nur für kurze Zeit in den Kolonien aufhalten und daher den Kolonialbeamten fremd bleiben, wodurch Kliquenwirtschaft ausgeschlossen ist.

Frankreich hat nach dem Urteil Giraults mit dieser Einrichtung recht gute Erfolge erzielt.

Die übrigen Kolonialländer kennen eine derartige Einrichtung nicht. Deutschland besitzt einen Ansatz zu ihr, aber lediglich auf finanziellem Gebiete. In jeder Kolonie findet sich eine jegliche Rechnung nicht nur rechnerisch, sondern auch auf ihre Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften prüfende Kalkulatur, deren Feststellungen selbst

wieder der Nachprüfung des Rechnungshofes des Deutschen Reiches in Potsdam unterliegen. Dieser hat auf dem finanziellen Gebiet ein ähnlich weitgehendes Inspektions- und Fragerecht wie die Direktion der Französischen Kolonial-Inspektion.

Im übrigen besteht in allen Ländern das Aufsichts- und Inspektionsrecht der Vorgesetzten, in letzter Linie des Gouverneurs. Dieser wiederum untersteht der Aufsicht der Zentralverwaltung. Eine Behörde, die lediglich Überwachungsbefugnisse hat, ist unbekannt.

Anhang

Die zivilrechtliche Haftbarkeit der Kolonialbeamten

Bezüglich der zivilrechtlichen Haftbarkeit der Kolonialbeamten findet zunächst § 839 BGB. Anwendung¹. Sodann auch das Reichsbeamtenhaftpflichtgesetz vom 22. Mai 1910². Denn dieses findet nach § 1 Anwendung auf alle Reichsbeamten im Sinne des RBG. § 1. Jedoch trifft § 4 einige Abweichungen für die Beamten der Schutzgebiete. An die Stelle des Reiches tritt das Schutzgebiet, d. h. in praxi an die Stelle des Reichsfiskus der Schutzgebietsfiskus. Das für die Schadensersatzklage zuständige Gericht des § 3 ist gemäß § 2 SchGG.* und § 10 KGG. das Bezirksgericht. Die letzte Instanz bildet daher nicht das Reichsgericht (§ 3 Abs. 2), sondern das Obergericht. Nicht in Betracht kommt die vom auswärtigen Dienst handelnde Vorschrift des § 5 Ziff. 2. Im übrigen gilt das Gesetz auch für die Kolonialbeamten unverändert³, sodaß sich hier ein näheres Eingehen auf den Inhalt des Gesetzes erübrigt.

¹ § 3 SchGG. mit § 19 KGG.

² Reichsgesetzblatt 1910, S. 798.

³ § 4, Abs. 3 und 4 des Reichsbeamtenhaftpflichtgesetzes scheiden für diese Arbeit aus, da sie nicht von Kolonialbeamten im Sinne des § 1 KolBG. handeln.

Abschnitt IX

Die Rechte des Kolonialbeamten

§ 12

Rang, Titel, Uniform

Für die Kolonialbeamten gelten besondere von den übrigen Reichsbeamten verschiedene Bestimmungen über Rang, Titel und Uniform. Nach § 1 KolBG. und § 17 RBG. werden diese Bestimmungen durch Kaiserliche Verordnungen getroffen. Dies ist auch bisher geschehen. Durch die Kaiserliche Verordnung vom 3. Oktober 1910 ist jedoch diese Befugnis fortan teilweise dem Reichskanzler delegiert, mit der Maßgabe, daß der Reichskanzler insoweit ermächtigt ist, den Amtstitel und die Uniform (nicht aber den Rang) der Kolonialbeamten festzusetzen, als dies nicht bereits durch Kaiserliche Verordnungen geschehen ist. Die bereits bestehenden Vorschriften, die auf grund einer Kaiserlichen Verordnung ergangen sind, vermag der Reichskanzler nur insoweit zu ändern, soweit diese ihm auch bereits das Bestimmungsrecht delegiert haben.

Die Rangverhältnisse der Kolonialbeamten sind durch verschiedene Kaiserliche Verordnungen¹ geregelt; und zwar entweder^{1a, d} im Anschluß an die Rangverhältnisse der heimischen Zivilbeamten oder^{1b} im Anschluß an die militärische Rangordnung.

¹ a. Allerhöchster Erlaß vom 25. Mai 1885, betreffend den Rang des Gouverneurs von Kamerun und der Kommissare der westafrikanischen Schutzgebiete. Riebow Bd. 1, S. 177.

b. Allerhöchster Erlaß vom 3. Juni 1891, betreffend die Rangverhältnisse und Uniformen der Kaiserlichen Beamten in Deutsch-Ostafrika. Riebow Bd. 1, S. 325.

c. vom 30. September 1892. Riebow Bd. 1, S. 326.

d. vom 17. April 1895. Riebow Bd. 2, S. 55.

Über den Titel der Kolonialbeamten bestehen keine erschöpfenden Vorschriften, eingehend ist nur die Titulatur der Gouverneure geregelt¹ über die Uniform der Kolonialbeamten bestehen zurzeit eine sehr große Anzahl von Bestimmungen².

Zu beachten ist, daß den Kolonialbeamten ihr Rang, Titel, Prädikat oder Charakter nur für die Dauer ihres Amtes und ihres Aufenthaltes im Schutzgebiet zusteht. Damit ist ausgedrückt, daß eine Einreihung der Kolonialbeamten in die heimische Beamtenhierarchie nicht erfolgt ist, und ferner, daß die Kolonialbeamten nicht wie die Reichsbeamten³ ihren bisherigen Rang und Titel ohne Weiteres beim Ausscheiden behalten, sondern daß ihnen vielmehr das Recht zur Fortführung im Abschied besonders bewilligt werden muß.

§ 13

Besoldung

Die Besoldung des Kolonialbeamten zerfällt in zwei Kategorien: das Gehalt und die Accessorien.

Die Regelung des Gehaltswesens der Kolonialbeamten zeigt weitgehende Unterschiede zum Reichsbeamtenrecht, die sich aus den eigentümlichen Verhältnissen des Kolonialdienstes erklären. Gesetzlich ist die Materie nur unvollständig in § 2 KolBG. geregelt, im übrigen gilt gewohnheitsrechtlich ein durch die Etats und die Besoldungsordnungen festgelegter Modus.

Der Grund der abweichenden Regelung gegenüber dem allgemeinen Beamtenrecht ist ein zweifacher. Einmal ist der Kolonialdienst gegenüber dem Heimatsdienst bei weitem

¹ Allerhöchster Erlaß vom 14. Februar 1892, betreffend die Führung des Prädikates Exzellenz durch den Gouverneur von Deutsch-Ostafrika. Riebow Bd. 1, S. 325. Allerhöchste Verordnung vom 18. April 1898, betreffend Beilegung des Titels Kaiserlicher Gouverneur. Riebow Bd. 3, S. 29.

² Die Uniform der Beamten der westafrikanischen Schutzgebiete bestimmt Kaiserliche Verordnung vom 24. Februar 1886 und 4. Februar 1888 (Kolonialblatt 1890, S. 1—3), die der Beamten in Deutsch-Ostafrika Kabinettsordre vom 3. Juni 1891 (Kolonialblatt 1891, S. 270); außerdem sind noch einige kleinere Abweichungen verfügt.

³ Perels-Spilling, § 17 I und § 54 VII.

der gefährlichere und aufreibendere. Es erscheint daher billig, den Beamten, die sich diesem Dienste widmen, materielle Vorteile zu gewähren. Zweitens besteht die Hauptmasse der Kolonialbeamten aus solchen, welche bereits vor ihrem Eintritt in den Kolonialdienst im Dienste des Reichs oder eines Bundesstaates gestanden haben, und ferner geht ein großer Teil der Kolonialbeamten, der den Anstrengungen des Kolonialdienstes auf die Dauer nicht gewachsen ist, nach einer Reihe von Jahren in den heimischen Reichs- oder Staatsdienst über. Es war daher notwendig, eine Regelung zu treffen, welche das Verhältnis zwischen den im Heimats- und im Kolonialdienst zuständigen Gehältern feststellte.

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte ergab sich folgende Regelung: zu unterscheiden sind zwei Hauptarten des Gehaltes, das Gehalt im Schutzgebiet und die pensionsfähigen Bezüge.

Die pensionsfähigen Bezüge sind berechnet unter Zugrundelegung der Bestimmungen für den inneren Reichsdienst, sie sind dasjenige Gehalt, welches der Beamte in der entsprechenden Stellung des Heimatsdienstes erhalten würde; daher auch der Name Heimatsgehalt¹.

Das Gehalt im Schutzgebiet zerfällt in fünf Unterarten: 1. ein festes² Gehalt³, das sogenannte Auslandsgehalt⁴, 2. die Kolonialzulage³, 3. das Wohnungsgeld³, 4. Alterszulage^{4, 5}, 5. Ortszulage^{4, 5}.

Das Auslandsgehalt stimmt im Mindest- und Höchstsatz mit dem Heimatsgehalt überein. Während jedoch das Heimatsgehalt in Altersstufen von je 3 Jahren erst nach 12, 15, 18 oder 21 Jahren (je nach der Gehaltsklasse) den Höchstsatz erreicht, rückt das Auslandsgehalt in 6 Alters-

¹ Besoldungsordnung für Kiautschou, RGBl. 1910, S. 573 ff.

² Nicht jedoch feststehendes Gehalt, anders die Kolonialzulage.

³ KolBG. § 2, Abs. 1, Ziff. 1—3.

⁴ Denkschrift zum Nachtrag zum Haushaltsetat der Schutzgebiete für das Rechnungsjahr 1910.

⁵ KolBG. § 2, Abs. 2.

stufen mit einjährigen Aufrückungsfristen auf, erreicht also das gleiche Höchstgehalt bereits nach 6 Jahren¹.

Heimatsgehalt und Auslandsgehalt laufen nebeneinander her, im Anfangs- und Höchstbetrage gleich.

Die Kolonialzulage ist ein für jede Gehaltsklasse feststehender Satz². Sie hat den Zweck, den Kolonialbeamten ein Äquivalent für die größere Gefährlichkeit ihres Dienstes zu gewähren. Außerdem aber soll sie dienen zum Ausgleich der durch die Teuerungsverhältnisse in den Kolonien notwendig werdenden Mehrauslagen. »Der Verschiedenheit der Teuerungsverhältnisse in den einzelnen Kolonien würde an sich eine verschiedene Bemessung der Kolonialzulage am besten entsprechen. Bei der in beständigem Flusse begriffenen Entwicklung unserer Schutzgebiete erschien es indessen bedenklich, in dieser Hinsicht eine dauernde Regelung zu treffen³.« Man hat sich daher für eine feststehende Kolonialzulage entschieden. Zum Ausgleich hat man den Beamten (mit Ausnahme der ein hohes Gehalt sowie eine bedeutende Repräsentationszulage beziehenden Gouverneure) in Kamerun, Neu-Guinea und Samoa, welche Schutzgebiete unter einer außerordentlichen Teuerung der Lebensverhältnisse leiden, eine nicht pensionsfähige Ortszulage gewährt. Es erhalten jährlich

600 M.	die Beamten	der Klassen	2 bis 5,
500 »	»	»	» 6 bis 8,
400 »	»	»	» 9 ⁴ .

Die Ortszulagen werden in Konsequenz ihres Wesens als Teuerungszulagen nur für die Dauer des Aufenthaltes im Schutzgebiete gezahlt.

Die Kolonialbeamten erhalten grundsätzlich freie Dienstwohnung mit oder ohne Ausstattung. An Stelle der freien Dienstwohnung kann auch ein Wohnungsgeld gegeben werden, das, da es nicht eine Unterstützung, sondern ein

¹ Vgl. hierzu, wie überhaupt zu den folgenden Ausführungen, die Besoldungsordnung im Anhang.

² Über ihre Höhe siehe Besoldungsordnung im Anhang.

³ Entwurf Haushaltsetat 1910, Denkschrift S. 17.

⁴ Welche Beamtenstellen unter die einzelnen Klassen fallen, siehe Besoldungsordnung im Anhang.

Äquivalent der freien Dienstwohnung ist, anders zu bemessen sein wird als der im allgemeinen Beamtenrecht vorgesehene Wohnungszuschuß¹.

Nach 6 Jahren bereits erreichen die Kolonialbeamten das Höchstgehalt, ein weiteres Aufsteigen im Auslandsgehalt ist nicht möglich. Bis 1910 bestand lediglich dieser Zustand. Dann aber erkannte man², daß es im dringenden Interesse der Kolonialverwaltung liege, noch weitere Steigerungen im Gehalt zu gewähren, um die in längerer Tätigkeit bewährten, durch ihre Landeskenntnis, wie durch ihre erprobte Widerstandsfähigkeit gegen das tropische Klima ganz besonders wertvollen Beamten an den Kolonialdienst zu fesseln. Es erschien daher geboten, den Beamten auch über den sechsjährigen Zeitraum hinaus ein weiteres Aufsteigen im Gehalt zu ermöglichen. Die Regelung erfolgte in der Weise, daß nach Erreichung des Höchstgehaltes dreimal nach je drei Jahren »Dienstalterszulagen« gewährt werden³. Rückt der Beamte in eine höher besoldete Stelle auf, so wird die Alterszulage als ein Teil des Auslandsgehaltes behandelt. Der Beamte tritt also sogleich in die dem Betrag des Auslandsgehaltes plus Alterszulage entsprechende Gehaltsstufe der neuen Klasse, bzw., wenn ein diesem Betrage entsprechender Gehaltssatz nicht besteht, in die nächst höhere Gehaltsstufe ein⁴.

Von den einzelnen Bestandteilen des Gehalts im Schutzgebiete ist durch § 2 Abs. 1 KolBG. gesetzlich festgelegt die Gewährung des Auslandsgehaltes, der Kolonialzulage und des Wohnungsgeldes. Die Orts- und Alterszulagen haben ihre gesetzliche Grundlage in § 2 Abs. 2 KolBG., wonach weitere Zulagen nach Maßgabe des Etats gewährt werden können. Der Regierungsentwurf wollte auch die Gewährung der Alterszulagen ausdrücklich gesetzlich festlegen, jedoch hat die Kommission diese Bestimmung gestrichen. Über die Art und Weise der Gewährung des

¹ Motive S. 19.

² Etat 1910. Denkschrift S. 17.

³ Über deren Höhe vgl. Besoldungsordnung im Anhang. Zu beachten ist, daß in der 1. Klasse keine Alterszulagen gezahlt werden.

⁴ Denkschrift, Nachtrag 1910 A. 1. b und Besoldungsgesetz, § 9.

Gehaltes bestimmt das Gesetz nichts, außer der Bezugnahme auf einige Paragraphen des Besoldungsgesetzes¹. Es beschränkt sich vielmehr darauf, zu bestimmen, daß für sämtliche Unterarten des Gehaltes im Schutzgebiete die etatsrechtlichen Festsetzungen maßgebend sein sollen².

Diese Festsetzungen erfolgen jährlich in Denkschriften und Besoldungsordnungen, die als Anlagen dem Etat beigegeben sind.

Zu erwähnen sind kurz die Grundsätze betreffend die Festsetzung des Besoldungsdienstalters und der zuständigen Gehaltsstufe sowohl des Auslands- wie auch des Heimatsgehalts. Beim Eintritt eines Beamten in den Kolonialdienst wird sein Besoldungsdienstalter festgesetzt und ihm von der erfolgten Festsetzung Mitteilung gemacht³. Die Festsetzung des Besoldungsdienstalters und die Bewilligung des Gehalts geschieht durch den Kolonialstaatssekretär, der diese Befugnis an die Gouverneure delegieren kann. Maßgebend sind die im inneren Reichsdienst geltenden Vorschriften, also § 6 Besoldungsgesetz⁴.

Das für das Auslandsgehalt maßgebende Besoldungsdienstalter beginnt frühestens mit dem Eintreffen im Schutzgebiet, eine kommissarische Beschäftigung wird mit höchstens sechs Monaten angerechnet.

Zur Vermeidung von Härten ist der Kolonialstaatssekretär im Einvernehmen mit dem Reichsschatzamt stets in der Lage, einzelnen Beamten ein höheres Besoldungsdienstalter beizulegen.

Bei Übernahme der Stelle rückt der Kolonialbeamte in der Regel in die niedrigste Gehaltsstufe ein; und zwar sowohl des Heimats- wie auch des Auslandsgehalmtes.

Abweichendes gilt zunächst bezüglich der Militäranwärter⁵. Das Besoldungsdienstalter, das der Berechnung

¹ KolBG. § 2, Abs. 3, siehe unten.

² Der Regierungsentwurf überließ die Bestimmungen über die Gewährung der freien Dienstwohnung und die Wohnungsgelder dem Reichskanzler. Die Kommission hat jedoch bestimmt, daß diese Regelung durch den Etat erfolgen soll.

³ Besoldungsgesetz § 11, Abs. 1 mit KolBG. § 2, Abs. 3.

⁴ Denkschrift, Nachtrag 1910 A. I. b.

⁵ KolBG. § 2, Abs. 3 und Besoldungsgesetz §§ 7 und 8.

des Heimatsgehaltes der Militäranwärter zugrunde gelegt wird, wird nach folgenden Grundsätzen bestimmt:

»Den Militäranwärtern, die neun Jahre und darüber im Heere oder in der Marine gedient haben, wird bei der ersten etatsmäßigen Anstellung die Militär- und Marinedienstzeit

- a) soweit diese und die nachfolgende Zivildienstzeit zwölf Jahre übersteigt, bis zu drei Jahren, mindestens jedoch mit einem Jahre,
- b) soweit die Militär- und Marinedienstzeit und die nachfolgende Zivildienstzeit zwölf Jahre nicht übersteigt, mit einem Jahre,

auf das Besoldungsdienstalter angerechnet.

Den Militäranwärtern, die weniger als neun Jahre im Heere und in der Marine gedient haben, wird die tatsächlich geleistete Dienstzeit bei der ersten etatsmäßigen Anstellung als mittlere Beamte oder Kanzleibeamte bis zur Dauer eines Jahres auf das Besoldungsdienstalter angerechnet.

Die vor dem vollendeten 17. Lebensjahre liegende Militär- und Marinedienstzeit bleibt außer Betracht.

Werden Unterbeamte aus der Klasse der ehemaligen Militäranwärter als Beamte oder Kanzleibeamte angestellt, so findet eine Anrechnung der Militär- und Marinedienstzeit insoweit statt, als nicht schon die bei der Anstellung als Unterbeamte stattgehabte Anrechnung zu einer gleichen Verbesserung des Diensteinkommens in der neuen Klasse führt.«

Es gilt dies als Gesetzesvorschrift aber nur bezüglich der Berechnung des Besoldungsdienstalters des Heimatsgehaltes. Die Berechnung des Besoldungsdienstalters des Auslandsgehaltes könnte an sich davon abweichen, jedoch, da die Denkschrift Nachtrag 1910 A. 1. b auf die Verhältnisse im innern Reichsdienst verweist, ergibt sich auch hierfür das gleiche Resultat.

Ferner treten diejenigen Beamten, die aus andern gleichwertigen¹ Beamtenklassen in den Schutzgebietsdienst

¹ Als gleichwertig anzusehen sind der Dienst in einem andern Schutzgebiet, der Reichsdienst in der Heimat, der Dienst in einem Bundesstaat und

übernommen sind, nicht in die niedrigste, sondern in die ihrem bisherigen Gehalt entsprechende Gehaltsstufe ein. Das Heimatsgehalt wird nach dem Besoldungsdienstalter, das unter Anrechnung der früheren Dienstzeit auf Grund der für das Reich geltenden Bestimmungen berechnet wird, festgesetzt. Das Auslandsgehalt ergibt folgende Berechnung¹: Die Differenz zwischen dem Anfangsheimatsgehalt der Stelle im Schutzgebiet (nicht zu verwechseln mit dem Anfangsgehalt im früheren Dienst) und dem verdienten höheren bisherigen Gehalt wird zu dem Anfangsauslandsgehalt der Stelle addiert. Dieses Resultat oder, wenn es keine vorgesehene Gehaltsstufe ist, die nächsthöhere Stufe ist das zuständige Auslandsgehalt.

An sich gelten die obigen Bestimmungen nur für die etatsmäßig angestellten Beamten. Jedoch sind ihnen die nichtetatsmäßigen Beamten grundsätzlich gleichgestellt, freilich mit der Maßgabe, daß die Bewilligung auch hinter den in der Besoldungsordnung aufgeführten Sätzen zurückbleiben kann².

Eine Besonderheit besteht für die richterlichen Beamten erster Instanz. Soweit sie wenigstens fünf Jahre als Richter tätig sind, erhalten sie jährlich 600—1200 M. persönliche, nicht pensionsfähige Zulage. Auf diesen Zeitraum kann eine außerhalb des Richterdienstes zugebrachte amtliche Beschäftigung, sowie eine der Fortbildung gewidmete Tätigkeit bis zur Dauer von drei Jahren angerechnet werden, wenn sie nach dem Zeitpunkt liegt, in dem der Beamte die Fähigkeit zum Richteramt erlangt hat³.

Die Auszahlung des Gehalts erfolgt im voraus und zwar an die etatsmäßigen Beamten der Schutzgebiete mit Ausnahme von Kiautschou vierteljährlich, an die nicht etatsmäßigen Beamten und die Beamten von Kiautschou monatlich⁴.

die im § 57, Ziff. 2, Abs. 2 RBG. diesen gleichgestellten Anstellungen und Beschäftigungen.

¹ Denkschrift, Nachtrag 1910 A. 1. d.

² Denkschrift, Nachtrag 1910 C.

³ Besoldungsordnung im Anhang, Klasse 4a und Etat 1910, S. 10, Anmerkung B. 4.

⁴ RBG. § 5, Verordnung vom 30. Juli 1910. Für Kiautschou ist eine entsprechende Verordnung noch nicht ergangen.

Bekleidet der Beamte gleichzeitig mehrere in der Besoldungsordnung vorgesehene Stellen, so erhält er das Gehalt nur einmal, und zwar für diejenige Stelle, für welche das höchste Gehalt vorgesehen ist¹. Ähnlich wird auch ein Diensteinkommen für ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung nur dann gewährt, wenn ein solches etatsrechtlich festgesetzt ist².

Ein Rechtsanspruch des Beamten auf Gewährung einer noch nicht bewilligten Dienstzulage besteht nicht³. Eine Ausnahme besteht lediglich zugunsten der etatsmäßigen Richter⁴. Diese haben einen Rechtsanspruch auf die Gehaltszulagen sowie die anderen im Etat vorgesehenen Zulagen, z. B. Orts- und Alterszulagen. Ihr Anspruch ruht nur in dem Falle, daß gegen sie ein Disziplinarverfahren schwebt oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Hauptverfahren oder eine Voruntersuchung anhängig ist. Der Grund zu dieser Regelung ist leicht ersichtlich in einer Stärkung der Unabhängigkeit der Richter zu erblicken.

Die gesamten vorstehend bezeichneten Gebühnisse für den Dienst im Schutzgebiete stehen den Kolonialbeamten grundsätzlich nur während ihres Aufenthaltes im Schutzgebiete zu.

Besondere Vorschriften bestehen bezüglich der Urlaubsgebühnisse⁵.

Hält sich sonst der Kolonialbeamte, auch in dienstlicher Verwendung, außerhalb des Schutzgebietes auf, so erhält er lediglich das Heimatsgehalt, es sei denn, daß der Etat anderweitige Bestimmungen trifft⁶. Dies ist auch im allgemeinen billig, da in diesem Falle die Gründe für die erhöhten Gebühren — Gefährlichkeit des Dienstes, Teuerung — entfallen.

¹ Besoldungsgesetz § 2 mit KolBG. § 2, Abs. 3.

² Besoldungsgesetz § 3 mit KolBG. § 2, Abs. 3.

³ Über die dem Beamten gegebenen Rechtsbehelfe und Kautelen vgl. § 11, Abs. 1 und § 12 des Besoldungsgesetzes; wegen der Übereinstimmung mit dem allgemeinen Beamtenrecht genügt hier dieser Hinweis.

⁴ § 50 KolBG.

⁵ Siehe oben § 7.

⁶ Dies ist im Etat 1910 nicht geschehen.

Jedoch könnte diese Bestimmung dann zu Härten führen, wenn der Beamte sich zwar nicht im Schutzgebiete, aber sonst unter gleichen oder ähnlichen Verhältnissen befindet.

Das Gesetz gibt zwei Möglichkeiten, diesen Härten zu begegnen.

Findet der Aufenthalt außerhalb des Schutzgebietes unter ähnlichen klimatischen Verhältnissen im Dienste des Schutzgebietes statt, so kann der Reichskanzler generell oder auch für den speziellen Fall bestimmen¹, daß dieser Aufenthalt des Beamten dem Aufenthalt im Schutzgebiete gleich zu erachten ist. Der Dienst des Beamten ist daher »Dienst im Schutzgebiete«; nach § 2 Abs. 1 KolBG. stehen dem Beamten also seine vollen Schutzgebietsgebühnisse zu.

Auch in anderen Fällen, in welchen nicht klimatische Verhältnisse vorliegen, die denen des Schutzgebietes ähnlich sind, kann es billig erscheinen, dem Beamten seine vollen Gebühnisse zu belassen, z. B. wenn ein Gouverneur nach Berlin geht, um vor dem Reichstag zu erscheinen. Er hat dort infolge seiner Stellung sehr große Auslagen. Es geht aber nicht an, diese Zeit als Dienstzeit im Schutzgebiet zu betrachten, § 47 KolBG. kann daher keine Anwendung finden. Wohl aber hat in diesen Fällen der Reichskanzler die Möglichkeit, den Beamten ihre vollen Gebühnisse zu gewähren².

Von seinem Gehalt hat der Beamte im allgemeinen die sämtlichen Kosten des Aufenthaltes im Schutzgebiete zu bestreiten. Jedoch bestehen einige Ausnahmefälle, in denen der Fiskus noch weitergehende Unterstützungen als Akzessorien des Gehaltes gewährt.

Diese Akzessorien des Gehaltes der Kolonialbeamten zerfallen in vier Arten: Krankheitsbeihilfe, Reisebeihilfe, Verpflegungserleichterungen, Tagegelder und Fuhrkosten.

Wegen des Mangels an Ärzten und Apotheken im Schutzgebiete, sowie der häufig enormen Entfernungen der Stationen von den Krankenhäusern befinden sich die Kolonialbeamten in Fällen der Erkrankung ihrer selbst oder ihrer

¹ § 47 KolBG.

² § 2, Abs. 4 und § 5 KolBG.

Familie in einer sehr üblen Lage. Nur unter großem Kostenaufwand würde es ihnen möglich sein, die erforderliche Behandlung eintreten zu lassen. Zur Linderung dieses Notstandes ist dem Reichskanzler¹ die Ermächtigung gegeben, zu bestimmen, daß den Kolonialbeamten und ihrer Familie im Schutzgebiete bei Erkrankungen freie ärztliche Behandlung, freie Arzneimittel, freier Aufenthalt in einem Krankenhaus, sowie Ersatz der aus Anlaß der Erkrankung erwachsenden Reisekosten gewährt wird.

Diese Regelung entspricht dem bisherigen Zustand für Deutsch-Ostafrika, Kamerun und Togo. Dort werden² den Beamten selbst in weitestem Umfange die obigen Vergünstigungen gewährt; auch den Angehörigen der Kolonialbeamten mit einem Dienstekommen unter 4800 M. jährlich können nach dem Ermessen des Gouverneurs, der in jedem einzelnen Falle entscheidet, die gleichen Vergütungen gewährt werden. Diese Bestimmungen gelten auch heute noch.

In den übrigen Kolonien bestehen derartige Vorschriften noch nicht. Jedoch erhalten die Beamten in Südwestafrika und der Südsee im Falle von Erkrankungen, soweit dies tunlich ist, freie ärztliche Behandlung und Medikamente, sowie bei Aufnahme in das Lazarett freie Verpflegung. Familienmitglieder der Beamten werden bei Erkrankungen insoweit unentgeltlich behandelt, als den in den Schutzgebieten angestellten Ärzten die Verpflichtung hierzu vertraglich (Regierungsärzte) oder bestimmungsgemäß (Schutztruppenärzte in Südwestafrika) auferlegt ist³. Man wird jedoch mit Romberg⁴ im Interesse eines gerechten Ausgleiches einen baldigen Erlaß einer für sämtliche Kolonialbeamten geltenden Verfügung wünschen müssen.

¹ KolBG. § 3.

² Deutsch-Ostafrika. Vorschriften des Reichskanzlers über die Verpflegung des europäischen Zivil- und Militärpersonals bei der Verwaltung von Deutsch-Ostafrika, vom 30. April 1896, abgeändert durch Verfügung vom 16. März 1904. Riebow Bd. 2, S. 220; Bd. 8, S. 59. Kamerun und Togo. Erlaß des Reichskanzlers, betreffend die Vorschriften über die Verpflegung des europäischen Zivil- und Militärpersonals bei den Verwaltungen von Kamerun und Togo, vom 10. März 1904. Riebow Bd. 8, S. 60.

³ Tesch S. 200.

⁴ Romberg zu § 3, Anm. 2.

Die Reisebeihilfen werden entweder gewährt im Falle der Ausreise beim Dienstantritt, der Heimreise beim Austritt aus dem Kolonialdienst und der Versetzung von einem Schutzgebiet in ein anderes, oder im Falle der Heimreise und Wiederausreise während des Heimatsurlaubs. Die für den letzteren Fall zuständigen Bestimmungen sind bereits oben behandelt worden.

Im ersteren Fall erhalten die etatsmäßigen Beamten¹ Vergütungen nach Maßgabe der Verordnung betr. die Tagelöhner, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten in der Fassung vom 8. September 1910². Den nichtetatsmäßigen Beamten können in den gleichen Fällen, falls sie mit ihrer Familie umziehen, die wirklich entstandenen Beförderungskosten erstattet werden, jedoch nicht über die entsprechenden Beträge für die etatsmäßigen Beamten hinaus³. Alleinstehende nichtetatsmäßige Beamte erhalten keine Reisebeihilfen.

Im übrigen kann einem erstmalig ausreisenden Familienmitgliede in jedem Fall eine Beihilfe gewährt werden, auch kann für die Ausreise von Bräuten die Beihilfe nach erfolgter Eheschließung gewährt werden⁴.

Ein Rechtsanspruch besteht auf diese Reisebeihilfen nicht.

Um den Beamten, insbesondere den unverheirateten, die Verpflegung zu erleichtern und zu verbilligen, hat die Kolonialverwaltung in den größeren Orten Speiseanstalten, Messen und Kasinos eingerichtet⁵. Die alleinstehenden, unverheirateten oder verheirateten Beamten ohne Familie haben an diesen Einrichtungen teilzunehmen. Für Beamte mit Familie ist die Teilnahme fakultativ. Das Gouvernement zahlt eine Beihilfe und die Mitglieder einen verhältnismäßig geringen Beitrag zu den Unkosten dieser Anstalten.

¹ § 12 der Verordnung vom 31. Mai 1901. Riebow Bd. 6, S. 331.

² Reichsgesetzblatt 1910, S. 1008, insbesondere § 9.

³ Etat 1910, S. 12, Nr. 6.

⁴ Nachtragsetat 1910.

⁵ Die bisherigen Bestimmungen finden sich in den oben zitierten Verordnungen über die Verpflegung. Sie sind vom Reichskanzler erlassen, der nach § 5 KolBG. diese Befugnis auch fernerhin hat. Es bleibt also vorläufig bei der bisherigen Regelung.

Die Vorschriften über Tagegelder und Fuhrkosten bei Dienstreisen außerhalb des Schutzgebietes wird ein Gesetz bestimmen, das bisher noch nicht ergangen ist. Bis zum 31. März 1911¹ blieben die bisherigen Vorschriften vom 31. Mai 1901 in kraft, die ihrerseits auf die entsprechenden Vorschriften für die gesandtschaftlichen und Konsularbeamten Bezug nehmen. Die übrigen Vorschriften über die Tagegelder und Fuhrkosten erläßt nach wie vor der Reichskanzler, es bleibt also vorläufig bei den bisherigen, für jedes Schutzgebiet gesondert ergangenen Bestimmungen².

§ 14

Pension und Wartegeld

Die Pensionsverhältnisse der Kolonialbeamten sind wesentlich verschieden, je nachdem es sich um Altbeamte oder um Neubeamte handelt.

Für die Altbeamten gilt in erster Linie das RBG., das KolBG. bringt nur einige, jedoch außerordentlich wichtige Änderungen.

Die Voraussetzungen für die Gewährung der Pension sind zunächst diejenigen des RBG.

Danach erhält jeder etatsmäßig angestellte Beamte eine lebenslängliche Pension, wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens 10 Jahren infolge eines körperlichen Gebrechens oder einer Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist und deshalb in den Ruhestand versetzt wird³. Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, welche der Beamte bei Ausübung des Dienstes oder aus dessen Veranlassung sich zugezogen hat, so tritt die Pensionsberechtigung auch bei kürzerer als 10jähriger Dienstzeit ein⁴. Bei denjenigen aus dem Dienst scheidenden Beamten, welche das fünfundsechzigste Lebens-

¹ § 62 KolBG.

² § 14 der Verordnung vom 31. Mai 1901. Riebow Bd. 6, S. 331.

³ § 34 RBG.

⁴ § 36 RBG.

jahr vollendet haben, ist eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung des Anspruches auf Pension¹.

Wird ein Beamter vor Vollendung des zehnten Dienstjahres dienstunfähig und deshalb in den Ruhestand versetzt, so kann demselben bei vorhandener Bedürftigkeit durch den Reichskanzler eine Pension entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden². Ebenso kann auch den nicht etatsmäßigen Beamten unter den gleichen Voraussetzungen wie den etatsmäßigen Beamten bei ihrer Versetzung in den Ruhestand eine Pension bis zur Höhe der für die etatsmäßigen Beamten vorgesehenen Sätze gnadenweise bewilligt werden.

Diesen für sämtliche Reichsbeamte geltenden Vorschriften³ hat das KolBG. folgende Bestimmungen hinzugefügt:

Einem Kolonialbeamten, der dem Kolonialdienst in Deutsch-Ost-Afrika, Kamerun, Togo oder Deutsch-Neuguinea (außer dem Inselgebiet der Karolinen, Palau, Marianen und Marshalinseln) 12 Jahre, in Deutsch-Südwest-Afrika, Samoa, den oben ausgenommenen Inselgebieten oder dem Kiautschougebiet 15 Jahre angehört und diese Zeit tatsächlich in den Schutzgebieten zugebracht hat, steht ohne jeden Nachweis der gesetzlichen Voraussetzungen des Pensionsanspruches ein Anspruch auf lebenslängliche Pension zu⁴. Dadurch ist dem § 34a RBG., der ein den Anspruch auf Pension eo ipso rechtfertigendes Lebensalter bestimmt, eine Vorschrift zur Seite gestellt, die eine mit der gleichen Wirkung ausgestattete Zeit des Aufenthaltes in den Schutzgebieten fixiert.

Diese Bestimmung erklärt sich daraus, daß diejenigen Beamten, für welche § 22 KolBG. zutrifft, ein Gesamtdienstalter — die Zeit des Heimatsurlaubs wird ja nicht eingerechnet — von 15—18 Jahren haben werden. Sie werden dann, wie es die Motive nicht gerade sehr geschmackvoll, aber treffend ausdrücken, im allgemeinen derartig »verbraucht« sein, daß sie für den Beamtendienst nicht mehr

¹ § 34a RBG.

² § 39 RBG. mit § 1, Ziff. 3 KolBG.

³ Näheres über diese Bestimmungen siehe in den Kommentaren zum RBG.

⁴ § 22 KolBG.

in Betracht kommen. Im übrigen wirkt der Gedanke, daß nach Ablauf dieser Zeit es nicht des Nachweises der Voraussetzungen des Pensionsanspruches bedarf, sondern eine solche auch ohne deren Vorliegen beansprucht werden kann, als ein Ansporn zum Verweilen im Kolonialdienst. Hieran ist aber, wie schon wiederholt ausgeführt, die Kolonialverwaltung erheblich interessiert.

Nachgebildet ist § 22 KolBG. dem § 62 Abs. 2 des Offiziers-Pensions-Gesetzes vom 31. Mai 1906. Jedoch ist die dortige Vorschrift den Schutztruppen-Offizieren günstiger als das KolBG. den Kolonialbeamten, indem sie nur verlangt, daß der betr. Offizier ganz allgemein für sämtliche Schutzgebiete 12 Jahre lang dem Schutztruppendienst in den Schutzgebieten angehört habe. Jedoch findet auch hier nur die Anrechnung der tatsächlich in den Kolonien zugebrachten Zeit statt.

Die Berechnung des Dienstalters findet gemäß RBG. §§ 45—52 statt, auf die hier deshalb lediglich verwiesen wird¹, mit der Maßgabe, daß die in den Schutzgebieten oder auf Seereisen in außerheimischen Gewässern² zugebrachte Dienstzeit bei der Pensionierung doppelt in Anrechnung gebracht wird, sofern sie mindestens 6 Monate ohne Unterbrechung gedauert hat³. Diese Doppelrechnung findet nicht statt, erstlich in dem oben angezogenen Fall des § 22 KolBG. und sodann nicht, wenn die Dienstzeit in solche Jahre fällt, die bereits als Kriegsjahre zu erhöhtem Ansatz kommen³.

Die Bestimmung über die Doppelrechnung ist die älteste Ausnahmebestimmung, die für die Kolonialbeamten im Gegensatz zu den übrigen Reichsbeamten statuiert worden ist. Sie findet sich bereits in dem Gesetz vom 31. Mai 1887, auch die späteren Vorschriften wiederholen diese Bestimmung immer wieder.

¹ Zu beachten sind die aus §§ 1 und 44 KolBG. sich ergebenden Veränderungen, insbesondere: in § 52 RBG. erteilt nicht der Bundesrat, sondern der Reichskanzler die Genehmigung.

² Außerheimische Gewässer sind die Gewässer, welche weder zur Ostsee noch zur Nordsee gehören, diese gerechnet bis zur Linie Dover-Calais, längs der Ostküste Englands bis zum dritten Grad Westlänge von Greenwich und zum Breitenparallel von 60 Grad Nordbreite.

³ KolBG. § 24.

Die Bestimmung über die Doppelrechnung hat ihren Grund darin, daß »das Klima in den Schutzgebieten Leben und Gesundheit der Beamten mit besonderen Gefahren bedroht und der Dienst mit mannigfachen Entsaugungen verbunden ist«¹, für welche den Beamten ein Äquivalent zu bieten ist.

Bei der Berechnung der Höhe der Pension geht das KolBG. von dem rechtspolitischen Gesichtspunkt aus, daß diejenigen Momente, die eine Besserstellung des aktiven Kolonialbeamten gegenüber den Beamten im Heimatsdienst rechtfertigen, auf den in Ruhestand versetzten Kolonialbeamten nicht mehr zutreffen, indem er nicht mehr der Residenzpflicht in den Schutzgebieten unterliegt, sondern nach seinem freien Willen ins Mutterland zurückkehren kann und in der Mehrzahl der Fälle auch zurückkehren wird. Die Berechnung der Höhe der Pension kann daher nach den gleichen Grundsätzen, wie sie für die Heimatsbeamten gelten, erfolgen.

Der Berechnung der Pension wird zugrunde gelegt das pensionsfähige Diensteinkommen², d. h. das Heimatsgehalt. Über diesen Begriff ist bereits oben (§ 13) eingehend gesprochen. Dieses Heimatsgehalt wird dem Kolonialbeamten entweder ausdrücklich bewilligt, oder aber es wird etatsrechtlich in den Besoldungsordnungen festgelegt. Dieser letztere Modus ist die Regel.

Demnach sind nicht pensionsfähig die Kolonial-, Alters-, usw. Zulagen³. Da Heimats- und Auslandsgehalt in den Anfangs- und Höchstsätzen gleich sind, das Heimatsgehalt im übrigen aber nach Maßgabe der Bestimmungen für den inneren Reichsdienst aufrückt, so ist die Gleichstellung der Kolonialbeamten mit den übrigen Reichsbeamten in bezug auf die Pensionsbeträge herbeigeführt.

Die Gleichstellung wird möglichst vollkommen dadurch, daß an Stelle des Wohnungsgeldes oder der freien Wohnung der Wohnungsgeldzuschuß der entsprechenden Stelle im

¹ Motive zu § 23, S. 31.

² § 23 KolBG.

³ Die Bestimmung des § 23, Abs. 3 KolBG. versteht sich neben dem Abs. 1 von selbst.

Heimatsdienst zusteht. Die Besoldungsordnungen legen für jede Beamtenklasse die zuständige Klasse des Wohnungsgeldzuschusses fest.¹

Auf der Grundlage des Heimatseinkommens und unter Berücksichtigung der obigen Vorschriften für die Festsetzung des Dienstalters erfolgt die Berechnung des Betrages der Pension vollkommen nach §§ 41—43 RBG. Auf diese wird hiermit verwiesen.

Die Auszahlung der Pension erfolgt vierteljährlich im Voraus².

Von diesen für die Altbeamten geltenden Vorschriften über die Voraussetzungen des Bezuges der Pension, über die Berechnung des Dienstalters und die Berechnung des Betrages der Pension weichen die Vorschriften für die Neubeamten erheblich ab. Außer der Bestimmung³, daß die Erreichung des fünfundsiebzehnten Lebensjahres eo ipso den Anspruch auf Pension rechtfertigt, sind die sämtlichen übrigen für die Neubeamten geltenden Voraussetzungen des Anspruches auf Pension verschieden von denen der Altbeamten. Zwei Fälle sind auseinander zu halten. Der erste Fall ist der, daß der Beamte vollständig und dauernd erwerbsunfähig ist. Dann hat er ohne das Hinzutreten jeder weiteren Voraussetzung den Anspruch auf Pension.

Der zweite Fall ist der, daß der Kolonialbeamte wegen Kolonialdienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wird. Dann hat er einen Anspruch auf Pension nur solange und insoweit, als seine Erwerbsfähigkeit wenigstens um ein Zehntel vermindert ist.

Wichtig sind somit die Begriffe Kolonialdienstunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit. Über den Begriff der Kolonialdienstunfähigkeit haben wir oben (§ 3) bereits gesprochen. Der Begriff der Erwerbsunfähigkeit im Sinne des KolBG. ist der gleiche wie in MVG. § 4. Es ist der von dem Kolonialbeamten vor seinem Eintritt in den Kolonialdienst ausgeübte Beruf zu berücksichtigen⁴. Damit wird im all-

¹ Vgl. die Besoldungsordnung im Anhang.

² § 56 RBG.

³ § 34a RBG.

⁴ § 17 KolBG.

gemeinen auf den Durchschnittsverdienst der früheren Berufsgenossen des Neubeamten, um dessen Erwerbsunfähigkeit es sich handelt, verwiesen, und zwar derart, daß es nicht nur auf die von ihm innerhalb der Berufsgruppe zuletzt eingenommene Stellung, die vielleicht eine besonders begünstigte, vielleicht auch infolge irgend welcher widrigen Umstände eine besonders herabgedrückte war, sondern auf seine gesamten Erwerbsverhältnisse in seinem früheren Berufe ankommen soll. Maßgebend ist der letzte vor dem Eintritt in den Kolonialdienst ausgeübte Beruf, mag dieser auch nur relativ kurze Zeit ausgeübt worden sein. Vermag der pensionierte Neubeamte voraussichtlich in seinem früheren oder einem diesem nach der Art der Beschäftigung und der Vorbildung ähnlichen Beruf das volle Durchschnittseinkommen zu erreichen, so ist er voll erwerbsfähig. Ist ihm dies nur zum Teil oder gar nicht möglich, so ist er teilweise oder ganz erwerbsunfähig. Bei der Feststellung des Grades der noch vorhandenen Erwerbsfähigkeit ist eine Erwerbsmöglichkeit in einem dem früheren Beruf der Art der Beschäftigung und Ausbildung nach ähnlichen Berufe der Erwerbsfähigkeit in dem eigentlichen früheren Berufe gleich zu achten. Denn der frühere Beruf ist nur zu berücksichtigen, nicht aber der Abschätzung zugrunde zu legen.

Hat der Neubeamte vor dem Eintritt in den Kolonialdienst keinen besonderen Beruf ausgeübt, so ist die »allgemeine« Erwerbsfähigkeit maßgebend. Es soll also die Möglichkeit maßgebend sein, die für einen geistig und körperlich gesunden Menschen von der Vorbildung und den Kenntnissen des Neubeamten besteht, die im ganzen Wirtschaftsleben sich ihm bietenden Arbeitsgelegenheiten zu benutzen. Dies subjektive Element der Vorbildung und der Kenntnisse des in Betracht kommenden Beamten darf meines Erachtens auch bei der Feststellung der »allgemeinen« Erwerbsfähigkeit nicht außer acht gelassen werden. Die Konsequenz würde sonst sein, daß ein akademisch vorgebildeter Neubeamter, der als ersten Beruf den Kolonialdienst erwählt hat, nicht als erwerbsunfähig anzusehen sein würde, wenn er auch nur noch die Dienste eines Boten ausführen könnte, denn dadurch hat er noch »die Möglichkeit, die Arbeitskraft auf

dem Arbeitsmarkt überhaupt irgendwie auszunutzen¹.« Der Begriff der »allgemeinen« Erwerbsfähigkeit bildet vielmehr nur den Gegensatz zur Erwerbsfähigkeit in einem bestimmten Beruf, ohne aber im übrigen ein Eingehen auf die besonderen Verhältnisse des Einzelfalles auszuschließen.

Die Erwerbsfähigkeit kann vollkommen oder teilweise verloren gegangen sein, sie kann sich wieder vergrößern und kann sich verringern. Dementsprechend besteht eine vollkommene und teilweise Erwerbsunfähigkeit, deren Grad sich ändern kann.

In Betracht kommt nur eine Änderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 10%, d. h. eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 10% kommt gar nicht in Betracht, der Neubeamte gilt als voll erwerbsfähig, eine Minderung der Erwerbsfähigkeit über 90% andererseits gilt als volle Erwerbsunfähigkeit. Das Prinzip, daß eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um 10% den geringsten beachtlichen Satz darstellt, ist aus dem MVG. § 1 übernommen. Maßgebend war dabei der Gedanke, daß eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um weniger als 10% zu gering ist, um im wirtschaftlichen Leben in die Wagschale zu fallen.

Als Zwischenstufen zwischen 90% und 10% werden entsprechend den preußischen Ausführungsbestimmungen zum MVG. vom 19. Juni 1906 nur größere Stufen, die auch als einfache Brüche ausgedrückt werden können, beachtlich sein, z. B. 20%, 25%, 30%, 33¹/₃%, 50%, 66²/₃%, usw. Bei der Abschätzung wird entsprechend dem allgemeinen Grundsatz des § 41 RBG. eine Abrundung nach oben vorzunehmen sein².

Aus welchem Grunde die vollständige oder teilweise Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist, ist unerheblich, insbesondere ist nicht notwendig, daß sie infolge der Fährlichkeiten des Kolonialdienstes entstanden ist.

Das Gleiche gilt auch hinsichtlich der Ursache der Kolonialdienstunfähigkeit, nur wird hier erfordert, daß wegen

¹ Romberg § 17, S. 161.

² Ebenso Romberg S. 160.

der Kolonialdienstunfähigkeit die Versetzung in den Ruhestand erfolgt ist.

Zu beachten ist dabei, daß ein bestimmtes Mindestdienstalter bei den Neubeamten nicht Voraussetzung des Pensionsanspruches ist, sondern daß diese pensionsberechtigt sind, ohne Rücksicht auf die Länge ihrer Dienstzeit, wenn im Übrigen die besonderen für die Neubeamten geltenden Vorschriften erfüllt sind.

Danach haben keinen Pensionsanspruch diejenigen Neubeamten, die zwar wegen Kolonialdienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind, deren Erwerbsfähigkeit aber nicht gemindert ist; unerheblich ist dabei, ob sie eine längere Dienstzeit hinter sich haben oder nicht. Wenn diese Beamten kein eigenes Vermögen haben, werden sie leicht in Not geraten, da sie sehr häufig nicht sogleich eine passende Anstellung finden werden. Um ihnen die erste Übergangszeit zu erleichtern, kann¹ diesen Beamten für die Dauer einer festgestellten Bedürftigkeit² eine Pension bis zum Betrage von 10% der Vollpension gewährt werden, neben welcher außerdem noch ein Zuschuß³ bis zur Höhe der Tropenzulage gewährt werden kann, ohne daß die Voraussetzungen der Tropenzulage, auf welche unten näher eingegangen wird, vorzuliegen brauchen. Voraussetzung ist, daß die Gewährung dieser Unterstützung zum erstenmal innerhalb der ersten beiden Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Kolonialdienst erfolgt, späterhin kann die Unterstützung nur dann gewährt werden, wenn sie bereits einmal während der ersten beiden Jahre gewährt worden ist.

Das Gleiche gilt für den Fall, daß der Pensionsanspruch des Beamten später wegfällt.

¹ § 18 KolBG.

² Bedürftigkeit liegt vor, wenn die Bestreitung des standesgemäßen Unterhaltes des Neubeamten und seiner Familie aus seinen sämtlichen Mitteln nicht möglich ist.

³ Der Zuschuß kann in der ganzen Höhe der Tropenzulage gewährt werden; er soll nicht höchstens die gewährte Teilpension von 10% auf den Betrag der Tropenzulage ergänzen, wie Romberg meint. Dies ergibt sich aus der Tendenz der Bestimmung und sodann aus deren Wortlaut: »Neben«.

Die Berechnung des Dienstalters erfolgt nach den für die Altbeamten geltenden Grundsätzen.

Die Höhe der den Neubeamten zu gewährenden Pension wird in der Weise ermittelt¹, daß man zunächst den Pensionsbetrag feststellt, den der Beamte erhalten würde, wenn er Altbeamter wäre. Dieser Betrag führt den Namen Vollpension in Analogie des Begriffes der Vollrente im MVG. Diese Vollpension steht dem Neubeamten nur für die Dauer vollständiger Erwerbsunfähigkeit zu. In den übrigen Fällen lediglich teilweise geminderter Erwerbsunfähigkeit erhält der Neubeamte eine Teilpension, und zwar soviel Prozent der Vollpension, als seine Erwerbsfähigkeit gemindert ist. Dieser Betrag der Pension ist nach oben abzurunden².

Diese Pension steht dem Neubeamten aber nicht wie dem Altbeamten lebenslänglich zu, sondern in Anlehnung an das MVG. herrscht das »Rentenprinzip«. Danach steht dem Neubeamten die Pension nur solange und insoweit zu, als seine Erwerbsfähigkeit gemindert ist.

Eine spätere anderweitige Festsetzung kann in zwei Fällen erfolgen. Der erste Fall ist der, daß in den Verhältnissen, welche für die Bewilligung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Veränderung eingetreten ist,³ d. h. daß der bei der erstmaligen Festsetzung konstatierte Grad der Erwerbsunfähigkeit sich wesentlich verändert hat. Als eine wesentliche Veränderung wird eine Veränderung von mindestens 10% anzusehen sein⁴. Die anderweitige Festsetzung erfolgt entweder auf Antrag oder von Amtswegen.

Eine Verminderung der Pensionsgebührrnisse kann unter diesen Umständen jeder Zeit eintreten. Eine Erhöhung ist aber an zwei weitere Voraussetzungen gebunden. Zunächst kann sie nur eintreten, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit »eine Folge des Kolonialdienstes« ist. Diese Fassung des Gesetzes ist mißverständlich.

¹ § 16, Abs. 2 KolBG.

² § 41 RBG.

³ § 19 KolBG.

⁴ Dies folgt aus § 16 KolBG. Dort ist der Satz von 10% als der Mindestsatz angenommen, der im wirtschaftlichen Leben bemerkbar, d. h. wesentlich ist. Ebenso Romberg § 19, Anm. 3.

Ausgeschlossen ist mit Recht eine Erhöhung der Pension, »wenn die Erwerbsunfähigkeit infolge späterer mit dem Kolonialdienst in keinem Zusammenhang stehender Ereignisse herabgesetzt worden ist«¹. Dagegen ist eine Erhöhung der Pension vorzunehmen, wenn das Leiden, welches bereits, als der Neubeamte noch im Kolonialdienst stand, seine Pensionierung herbeigeführt hat, sich verschlimmert oder wenn ein Leiden bereits bei der Pensionierung vorhanden war, aber erst später hervorgetreten ist und die Erwerbsfähigkeit beeinflusst. Der Ausdruck »Folge des Kolonialdienstes« ist also nicht gleichbedeutend mit »durch den Kolonialdienst verursacht«, sondern bedeutet »aus der Zeit des Kolonialdienstes stammend«².

Zeitlich ist die Geltendmachung des Anspruches auf Erhöhung der Pension gebunden an eine Ausschlußfrist von 2 Jahren; nur wenn das Leiden infolge des kolonialen Klimas oder der Fährlichkeiten des Kolonialdienstes entstanden ist, beträgt die Frist 10 Jahre. Die Frist beginnt mit dem Ausscheiden des Beamten aus dem Kolonialdienst³. Die Zahlung der erhöhten Gebührrnisse beginnt mit dem Monat, in welchem die Voraussetzungen für die Erhöhung erfüllt sind, bei Erhöhung auf Antrag jedoch im fiskalischen Interesse frühestens mit dem Monat, in welchem der Antrag gestellt worden ist. Eine Minderung und Entziehung tritt in Rücksicht auf den betroffenen Kolonialbeamten erst mit dem Ablauf des Monats in Wirksamkeit, in welchem der die Veränderung aussprechende Bescheid zugestellt ist.

Bei der zweiten Lesung des KolBG. im Reichstage⁴ brachte der Abgeordnete Dr. Goerke einen Antrag ein dahingehend, daß dem jetzigen § 19 KolBG. Abs. 1 folgende Worte zugefügt würden:

»Indes nicht, wenn seine Erwerbsfähigkeit als dauernde erklärt worden ist.«

Die Folge dieses Antrages wäre gewesen, daß, wenn einmal eine dauernde Erwerbsunfähigkeit anerkannt worden

¹ Motive zu § 18, S. 29.

² Romberg S. 165 scheint der gleichen Ansicht zu sein.

³ § 19, Abs. 2 KolBG.

⁴ Reichstagsprotokolle S. 2942 ff.

wäre, eine Kürzung der Pension nicht mehr hätte stattfinden dürfen, weil sich die Verhältnisse geändert hätten, daß vielmehr der Zustand der dauernd Erwerbsunfähigen überhaupt nicht mehr der Kontrolle unterstanden haben würde.

Der Reichstag, der übrigens den Unterschied zwischen »dauernd erwerbsunfähig« und »vollkommen erwerbsunfähig« nicht beachtete¹, hat den Antrag Goerke in 2. Lesung abgelehnt, später ist er nicht wieder eingebracht worden.

Die zweite Möglichkeit einer anderweitigen Festsetzung der Pensionsgebührrnisse der Neubeamten ist die, daß die tatsächlichen Verhältnisse sich zwar nicht geändert haben, daß sich aber später herausstellt, daß die tatsächlichen Verhältnisse, die die Voraussetzungen der Pensionsbewilligung waren, unzutreffend beurteilt worden sind. Die Hauptfälle werden Irrtümer oder Täuschungen des Arztes über den Zustand des Neubeamten, der pensioniert werden soll, bilden.

In diesen Fällen können die Pensionsgebührrnisse der Neubeamten von Amtswegen anders festgesetzt oder entzogen worden².

Ist der Pensionsanspruch jedoch rechtshängig geworden³, so ist eine Abänderung nach § 20 KolBG. nicht möglich, solange das Verfahren noch schwebt. Es ist vielmehr die Entscheidung abzuwarten und sodann gestützt auf die abgeänderten Voraussetzungen gegen diese mit den zivilen Rechtsmitteln einschließlich der Restitutions- und Anfechtungsklage vorzugehen⁴.

Diese Vorschriften für die Neubeamten gelten an sich nur für die etatsmäßig angestellten Beamten, jedoch können auch den nicht etatsmäßig angestellten Beamten die gleichen Pensionsgebührrnisse gnadenweise bewilligt werden⁵.

¹ Vgl. die Rede des Abgeordneten Erzberger, »wenn der Mann dauernd erwerbsunfähig, also zu 100% pensioniert ist«.

² § 20 KolBG.

³ § 149 RBG.

⁴ Ebenso Romberg S. 165, Anm. 9.

⁵ § 21 KolBG. Satz 1.

Die Bewilligung erfolgt durch das Reichskolonialamt bzw. das Reichsmarineamt, die diese Befugnisse an die Gouverneure übertragen können¹.

Im übrigen gelten auch für die Neubeamten, soweit nicht die oben angegebenen Ausnahmen bestehen, die für die Altbeamten geltenden Vorschriften.

Die verschiedenen Abweichungen zwischen den Vorschriften für die Alt- und Neubeamten hinsichtlich der Pension, andererseits die Angleichung der Pensionsverhältnisse der Neubeamten an die Vorschriften des MVG. erklären sich aus folgenden Gründen:

Die auf die Altbeamten sehr gut anzuwendenden Bestimmungen des RBG. passen auf die Neubeamten nicht. Die Bestimmung des RBG. § 34, durch den das Erfordernis einer zehnjährigen Dienstzeit aufgestellt wird, würde die Neubeamten in der Mehrzahl gegenüber den Altbeamten benachteiligen. Die Altbeamten »bringen regelmäßig schon eine Reihe von Dienstjahren mit in den Kolonialdienst hinüber. Wenn sie dann nach der Probezeit von einer Dienstperiode angestellt werden, so haben sie das Erfordernis der zehnjährigen Dienstzeit meistens erfüllt und sind pensionsberechtigt«². Die Neubeamten aber müßten — selbst unter Berücksichtigung der Doppelrechnung der in den Schutzgebieten zugebrachten Dienstzeit — regelmäßig noch mehrere Jahre nach der etatsmäßigen Anstellung warten, ehe sie pensionsberechtigt würden.

Neben dieser Rücksichtnahme auf die Neubeamten geboten auch fiskalische Interessen eine abweichende Regelung. Die kolonialdienstunfähigen Altbeamten, die aber noch zum Heimatsdienst tauglich sind, vermögen in dem Heimatsdienst untergebracht zu werden, eventuell können sie zum Übertritt gezwungen werden³. Bei den Neubeamten wird dies nur unter Schwierigkeiten angehen. Infolge ihrer Vorbildung als Ärzte, Ingenieure, Kaufleute wird eine Unterbringung dieser Beamten im Heimatsdienst nur in

¹ § 54 RBG.

² Motive S. 26.

³ Vgl. § 29 KolBG.

seltenen Fällen gelingen. Sie müßten daher pensioniert werden, auch wenn sie ihrem früheren Beruf noch voll nachgehen könnten. Dies würde dem Fiskus aber große Lasten aufladen¹.

Diese Erfahrungen hatte die Kolonialverwaltung in der bisherigen Praxis mit den Neubeamten gemacht. Im KolBG. sollte diesen Übelständen abgeholfen werden. Ein beachtenswertes Vorbild bot das MVG. »Augenscheinlich weisen die Verhältnisse der Neubeamten eine gewisse Ähnlichkeit mit denjenigen der Militärpersonen der Unterklassen des Soldatenstandes auf. Auch sie hatten sich ursprünglich dem privaten Erwerbsleben gewidmet und sind erst später in den öffentlichen Dienst getreten, und zwar häufig gleichfalls nur vorübergehend, um schließlich ins Privatleben wieder zurückzukehren².«

Das MVG. wurde daher der Regelung der Pensionsverhältnisse der Neubeamten zugrundegelegt, und im Anschluß an MVG. wurden denn die beiden vorher klargelegten Übelstände ausgemerzt und die Pensionsverhältnisse der Neubeamten geordnet ohne die Voraussetzung einer bestimmten Dienstzeit, jedoch mit dem Erfordernis der Erwerbsunfähigkeit unter Zugrundlegung des Rentenprinzips.

Bei der einstweiligen Versetzung in den Ruhestand erhält der Beamte ein Wartegeld. Der Betrag dieses Wartegeldes beträgt drei Vierteile des Heimatsgehaltes³. Die Ermittlung der Höhe der Wartegelder findet in der gleichen Weise wie die Berechnung der Pension statt. Das Wartegeld beträgt höchstens 12000 Mark, es sei denn, daß der Betrag, den der Beamte bei seiner Pensionierung erhalten würde, höher ist; in diesem Falle wird nämlich dieser Betrag der Pension als Wartegeld gewährt⁴. Im übrigen gilt allgemeines Beamtenrecht⁵.

¹ Vgl. Motive S. 26.

² Motive S. 27.

³ § 23 KolBG. und § 26 RBG.

⁴ § 26, Abs. 3 RBG.

⁵ § 1 KolBG. und § 27 ff. RBG.

§ 15

Tropenzulage

Der Kolonialdienst stellt im Vergleich zum Heimatsdienst an die Kräfte der Kolonialbeamten sehr große Anforderungen. Infolgedessen werden sie in den meisten Fällen schon verhältnismäßig früh und daher mit niedrigen Pensionssätzen pensioniert werden müssen, während andererseits ihre infolge des Tropenklimas und der Fährlichkeiten des Kolonialdienstes geschwächte Gesundheit ihnen im Verhältnis zu den Heimatsbeamten größere materielle Opfer auferlegt. Um diesen Härten zu begegnen und außerdem einen Anreiz für den Eintritt in den Kolonialdienst zu schaffen, wurde durch die Denkschrift zum Etat von 1899 bestimmt, daß den Beamten, welche im Kolonialdienst gänzlich dienstunfähig werden und daher pensioniert werden müssen, nach einer wirklichen Tropendienstzeit von sechs Jahren eine Pensionserhöhung gewährt werden solle, die sich in vier Raten um je ein Sechstel des im siebenten Jahre gewährten Mindestbetrages steigerte und im elften Jahre den Höchstbetrag mit dem Ein- und Zweidrittelfachen des Mindestbetrages erreichte.

Nur ein kleiner Teil der Beamten vermag aber sechs und mehr Jahre im Kolonialdienst zu verbleiben. Die obigen Vergünstigungen fanden daher in praxi nur selten Anwendung, die durch sie erstrebte Wirkung wurde nicht erreicht. Demzufolge bestimmte schon die Denkschrift zum Etat für 1900 in Abänderung der durch die Denkschrift für 1899 aufgestellten Grundsätze, daß die in dieser aufgeführten Mindestsätze der »Pensionserhöhung« in Zukunft nicht mehr die Ableistung einer sechsjährigen wirklichen Tropendienstzeit zur Voraussetzung haben sollten, sondern ohne das Erfordernis einer Mindestdienstzeit dem pensionsberechtigten, aus dem Kolonialdienst ausscheidenden Beamten gewährt werden könnten. Für diejenigen Kolonialbeamten, welche dem Kolonialdienst ohne Unterbrechung länger als drei Jahre angehört hatten, sollte für jedes weitere

volle Dienstjahr eine Steigerung der Pensionserhöhung um ein Sechstel bis zur Erreichung des Doppelbetrages stattfinden.

Die Gewährung der »Pensionserhöhung« stand im Ermessen der Kolonialverwaltung. Hierin lag eine Härte insofern, als den Zivilkolonialbeamten diese Pensionserhöhung im Gnadenwege bewilligt werden mußte, während das OPG. und das MVG. den Offizieren und Mannschaften der Schutztruppen einen Rechtsanspruch gaben.

KolBG. §§ 25—28 hat auch den Zivilkolonialbeamten einen Rechtsanspruch auf diese »Pensionserhöhung«, die im Anschluß an die oben genannten Gesetze »Tropenzulage« genannt wird, gegeben. Die Regelung der Materie ist auf der Basis der Denkschriften von 1899 und 1900 erfolgt.

Danach ist die Gewährung der Tropenzulage heute an folgende Voraussetzungen geknüpft.

Der Kolonialbeamte muß pensionsberechtigt geworden sein infolge außerordentlicher Einflüsse des Klimas während eines dienstlichen Aufenthaltes in den Schutzgebieten oder infolge der besonderen Fährlichkeiten des Dienstes in den Schutzgebieten¹. Der Kolonialbeamte muß also bereits eine Pension aus Mitteln des Schutzgebietsfiskus beziehen. Und zwar muß die zu der Pensionierung führende Dienstunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit entstanden sein aus einer der beiden in § 25 KolBG. bestimmt formulierten Ursachen.

Die erste Ursache sind die gegenüber den heimischen Verhältnissen² außergewöhnlichen Einflüsse des Klimas während eines dienstlichen Aufenthaltes in den Schutzgebieten. Die zweite Ursache sind die gegenüber den heimischen Verhältnissen² besonderen Fährlichkeiten des Dienstes in den Schutzgebieten. Hat eine dieser beiden Ursachen dahin mitgewirkt, daß der Kolonialbeamte pensioniert werden mußte, so steht ihm die Tropenzulage zu, einerlei welche Ursachen sonst noch mitgewirkt haben, und inwieweit sie dazu beigetragen haben, die Dienst- bzw.

¹ KolBG. § 25, Abs. 1.

² Ebenso Romberg § 25, Anm. 3.

Erwerbsunfähigkeit des Kolonialbeamten herbeizuführen. Zum dienstlichen Aufenthalt bzw. Dienst in den Schutzgebieten wird auch die Zeit eines Schutzgebietsurlaubes zu rechnen sein, da in diesem Falle der Beamte dienstlich gezwungen ist, im Schutzgebiet zu verbleiben. Ebenso werden die klimatischen Einflüsse und Fährlichkeiten einer im dienstlichen Interesse unternommenen Seefahrt hierher zu rechnen sein; denn das Gesetz will die Beamten, wenn ihre Gesundheit infolge des Kolonialdienstes geschädigt ist, bevorzugen, die Ausdrücke »dienstlicher Aufenthalt in den Schutzgebieten« und »Dienst in den Schutzgebieten« sind daher gleichbedeutend mit »Schutzgebietsdienst« zu erachten¹.

Eine Gewährung der Tropenzulage auch bei Vorliegen dieser Voraussetzungen findet dann nicht statt, wenn die Dienstunfähigkeit oder Verminderung der Erwerbsunfähigkeit seitens des Beamten vorsätzlich herbeigeführt worden ist.

Ohne den Nachweis dieser Voraussetzungen kann die Tropenzulage nicht gewährt werden. Eine dem § 22 KolBG. entsprechende Vorschrift für die Gewährung der Tropenzulage besteht nicht.

Die Gewährung der Tropenzulage ist bei vorliegender Pensionsberechtigung an ein Mindest-Kolonialdienstalter nicht gebunden. Jedoch richtet sich die Höhe der Gebühnisse nach der Zeit des Aufenthalts in den Schutzgebieten. Immer, ohne Rücksicht auf die Zeit des Aufenthaltes, sind die nach den verschiedenen Gehaltsklassen verschiedenen Mindestsätze zuständig².

Ist ein Beamter ohne Unterbrechung länger als drei Jahre in den Schutzgebieten verwendet worden, so steigt mit jedem weiteren vollen Jahr der Dienstleistung in den Schutzgebieten die Tropenzulage um ein Sechstel bis zur

¹ Anderer Meinung Romberg zu § 25, Anm. 3, jedoch klammert er sich meines Erachtens zu eng an den Wortlaut des Gesetzes, ohne dessen ratio genügend zu berücksichtigen.

² Der Mindestsatz der Tropenzulage beträgt bei Beamten in einer Gehaltsklasse mit einem pensionsfähigen Endgehalt

bis 3000 M. einschließlich	300 M.
» 4000 »	600 »
» 5000 »	780 »
über 5000 »	900 »

Erreichung des doppelten Betrages¹. Dies gilt auch dann, wenn der Kolonialbeamte nach einer längeren als dreijährigen Dienstzeit in den Schutzgebieten den Dienst in den Schutzgebieten unterbricht und späterhin wieder aufnimmt. Nach neun Jahren effektiven Aufenthaltes — Doppelrechnung findet nicht statt — hat der Beamte den Höchstsatz der Tropenzulage erreicht. Zu beachten ist, daß nur die ersten drei Jahre ununterbrochen in den Schutzgebieten zugebracht werden müssen, die späteren Jahre können durch Aufenthalt in der Heimat unterbrochen werden, jedoch zählt die Zeit, in der der Kolonialbeamte von den Schutzgebieten abwesend ist, nicht.

Um Härten zu vermeiden, ist dem Reichskanzler die Möglichkeit gegeben², zu bestimmen, daß in besonderen Fällen ein vorübergehender Aufenthalt außerhalb des Schutzgebietes nicht als Unterbrechung des Aufenthaltes in den Schutzgebieten anzusehen sei. Hierunter wird in der Hauptsache die Zeit des Heimats- oder Krankheitsurlaubes fallen. Denn einen dienstlichen Aufenthalt außerhalb des Schutzgebietes unter ähnlichen klimatischen Verhältnissen vermag der Reichskanzler bereits nach § 47 KolBG. dem Aufenthalt in den Schutzgebieten gleich zu stellen. Irrtümlich ist aber die Ansicht der Motive³, Heimats- und Krankheitsurlaub seien überhaupt nicht als Unterbrechungen des Dienstes in den Schutzgebieten anzusehen. Denn das KolBG. § 26 Abs. 1 rechnet ausdrücklich nur die tatsächlich in den Schutzgebieten zugebrachte Dienstzeit an und kennt als alleinige Ausnahme die des § 26 Abs. 2 KolBG.⁴

Die Tropenzulage wird nur insoweit gewährt, als dem Beamten nicht auf Grund anderer Bestimmungen aus Mitteln des Schutzgebietes oder aus Reichsmitteln eine Tropenzulage, Kriegszulage oder Pensionserhöhung zusteht⁵. Andere Zulagen dagegen können neben der Tropenzulage zuständig sein⁶.

¹ § 26 KolBG.

² § 26, Abs. 2 KolBG.

³ Motive zu § 25, S. 33.

⁴ Ebenso Romberg § 26, Anm. 2.

⁵ KolBG. § 25, Abs. 3.

⁶ Näheres bei Romberg § 25, Anm. 7.

Die Tropenzulage ist ihrer rechtlichen Konstruktion nach ein an sich selbständiger Teil der Pension¹.

Aus dieser Rechtsnatur ergibt sich eine ganze Reihe von Folgerungen.

Als Pensionsanspruch steht die Tropenzulage den Neubeamten nur zu, wenn und insoweit diese erwerbsunfähig sind; sie kann disziplinarisch aberkannt werden usw., d. h. allgemein, der Anspruch auf die Tropenzulage besteht nur für die Dauer des Pensionsbezuges und endigt mit dessen Erlöschen².

Ferner folgt aus der Rechtsnatur der Tropenzulage ihre Unpfändbarkeit und die Bestimmung, daß sie bei der Veranlagung zu den Steuern und anderen Angaben jeder Art außer Ansatz bleibt³, daß schließlich auch in bezug auf die Kürzung, Einziehung und Wiedergewährung der Tropenzulage die allgemeinen Vorschriften über die Pension in Anwendung kommen⁴.

Andererseits zeigt sich die Selbständigkeit der Tropenzulage und ihre Natur als Beihilfe zu der eventuell nicht ausreichenden Pension in folgendem: Tritt ein pensionierter Kolonialbeamter wieder in den Kolonialdienst ein und wird er danach zum zweiten Male pensioniert, so bleibt bei der gemäß § 58 RBG. anzustellenden Berechnung der nunmehr zuständigen Pension die Tropenzulage außer Betracht. Zunächst wird die Pension genau so berechnet, als wenn keine Tropenzulage zuständig wäre, und sodann dem auf diese Weise ermittelten Betrage die Tropenzulage zugezählt. Die Summe beider ist der tatsächlich zu zahlende Betrag^{4, 5}.

§ 16

Hinterbliebenenfürsorge.

Entsprechend dem allgemeinen Beamtenrecht erhalten auch die Hinterbliebenen der Kolonialbeamten eine Ver-

¹ Dementsprechend hieß sie auch bisher (Etats 1899 und 1900) Pensionserhöhung.

² KolBG. § 25, Abs. 1.

³ KolBG. § 27, Abs. 1, vgl. unten § 19.

⁴ § 28 KolBG.

⁵ Vgl. das Beispiel bei Rombërg § 28, Anm. 2.

sorgung, und zwar gelten mit einigen Modifikationen die allgemeinen Bestimmungen, nämlich bezüglich des Gnadenquartals RBG. § 7—9 und sodann BHG¹. Ein näheres Eingehen auf diese Bestimmungen erübrigt sich daher. Nur um des Zusammenhanges willen seien sie kurz angeführt.

Hinterläßt ein etatsmäßiger Kolonialbeamter eine Witwe oder eheliche oder legitimierte Abkömmlinge, so gebührt den Hinterbliebenen für das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr noch die volle Besoldung des Verstorbenen, abzüglich der ganzen Dienstaufwandsgelder und 20% der Repräsentationsgelder². Fehlen die vorbezeichneten Hinterbliebenen, sind aber andere bedürftige nahe Angehörige vorhanden, deren Ernährer der Verstorbene ganz oder überwiegend gewesen ist, so kann diesen mit Genehmigung des Reichskolonialamts bzw. Reichsmarineamts das Gnadenquartal bewilligt werden³. In dem Genusse einer Dienstwohnung, ausschließlich der für den dienstlichen Gebrauch bestimmten Räume, ist die hinterbliebene Familie nach Ablauf des Sterbemonats drei fernere Monate zu belassen⁴.

Bei der Regelung der Fürsorge für Witwen und Waisen geht das KolBG. von dem Gesichtspunkt aus, daß die Lage der Hinterbliebenen⁵ eines Altbeamten die gleiche ist, wie die der Hinterbliebenen eines Neubeamten. Das Bestreben des Gesetzes ist daher eine Gleichstellung der Hinterbliebenen beider Kategorien.

Eine Rücksichtnahme auf besondere koloniale Verhältnisse war grundsätzlich nicht nötig. Die Hinterbliebenen der Kolonialbeamten werden meist in die Heimat zurückkehren und leben dort unter den gleichen Verhältnissen wie die Hinterbliebenen der Beamten des Heimatsdienstes.

Eine direkte Anwendung der Bestimmungen des BHG. war bezüglich der Altbeamten möglich und ist dort auch geschehen. Anders lag die Sache bei den Neubeamten.

¹ KolBG. § 1.

² RBG. § 7.

³ RBG. § 8. Kaiserliche Verordnung vom 3. Oktober 1910, § 1.

⁴ RBG. § 9.

⁵ Hinterbliebene im Sinne des BHG. sind die Witwen und die ehelichen oder legitimierten Kinder der verstorbenen Beamten.

Die Berechnung des Betrages des Witwen- und Waisengeldes erfolgt auf der Basis der von dem verstorbenen Beamten bezogenen Pension oder der Pension, die er zur Zeit seines Todes im Fall einer derzeitigen Versetzung in den Ruhestand bezogen haben würde¹. Würde nun das BHG. auf die Neubeamten direkt anzuwenden sein, so würde der Berechnung die von den Beamten bezogene Teilpension zugrunde zu legen sein; die Hinterbliebenen aktiver Neubeamter aber würden vollkommen leer ausgehen, da der aktive Beamte nicht kolonialdienst- und erwerbsunfähig² zu sein pflegt und ihm daher zur Zeit des Todes im Falle einer derzeitigen Versetzung in den Ruhestand kein Pensionsanspruch zugestanden haben würde. In den meisten Fällen also wären die Hinterbliebenen der Neubeamten gegenüber denen der Altbeamten im Nachteile gewesen.

Die Gleichstellung beider Arten ist dadurch herbeigeführt, daß keine Rücksicht darauf genommen wird, ob und inwieweit der Neubeamte nach den Vorschriften der §§ 15 ff. KolBG. zur Zeit seines Todes im Falle seiner Versetzung in den Ruhestand pensionsberechtigt gewesen wäre oder welche Pension er bereits bezog, sondern daß auf den Neubeamten lediglich die für die Altbeamten geltenden Vorschriften des RBG. des §§ 34 ff. angewandt werden. Erfüllt der Neubeamte die dort für den Pensionsanspruch aufgestellten Voraussetzungen, hätte er also, wenn er ein Altbeamter wäre, einen Pensionsanspruch, so haben seine Hinterbliebenen Anspruch auf Witwen- und Waisengeld nach Maßgabe des BHG.³. Dadurch sind die Hinterbliebenen der Neubeamten mit denen der Altbeamten gleichgestellt. Zu beachten ist, daß der Grad der Erwerbsunfähigkeit eines verstorbenen Pensionärs außer acht bleibt, daß vielmehr stets so vorzugehen ist, als wenn die Voll-Pension zuständig gewesen wäre. Möglich ist, daß ein verstorbener Neubeamter zwar nach den §§ 15 ff. KolBG. pensionsberechtigt war, daß ihm aber nach §§ 34 ff. RBG. wegen zu geringen

¹ BHG. § 1.

² §§ 15, 16 KolBG.

³ § 31, Abs. 1 KolBG.

Dienstalters kein Pensionsanspruch zusteht. Für solche und ähnliche Fälle, die Härten enthalten, ist Vorsorge getroffen, indem den Hinterbliebenen gnadenweise Witwen- und Waisengeld bewilligt werden kann, soweit es bewilligt werden könnte, wenn der Verstorbene Altbeamter gewesen wäre^{1, 2}.

Das Witwengeld beträgt 40% des der Berechnung zugrunde zu legenden Pensionsbetrages, jedoch mindestens 300 Mark und höchstens 5000 Mark³. Bezog ein verstorbener Pensionär die Tropenzulage, so ist deren Betrag dem Betrage der Pension hinzuzurechnen. Ist der Tod eines aktiven oder ausgeschiedenen Kolonialbeamten (ob der ausgeschiedene Beamte die Tropenzulage bezog oder nicht, ist unerheblich) bei Ausübung des Dienstes oder innerhalb von 10 Jahren nach dem Ausscheiden infolge außerordentlicher Einflüsse des Klimas oder der besonderen Fährlichkeiten des Schutzgebietsdienstes eingetreten, d. h. ist sein Tod herbeigeführt durch die Umstände, an deren Vorhandensein die Gewährung der Tropenzulage geknüpft ist⁴, so hat die Witwe selbst einen Anspruch auf eine Art Tropenzulage, deren Betrag zwischen 300 und 900 Mark, je nach dem pensionsfähigen Endgehalt der Gehaltsklasse des Verstorbenen, schwankt^{5, 6, 7}.

Damit jedoch die Witwe eines Pensionärs, der die Tropenzulage bezog, infolge des gleichen gefährlichen Ereignisses (Klima oder Gefahren des Kolonialdienstes) nicht

¹ § 33, Abs. 2 KolBG.

² Vgl. § 39 RBG. und § 9 BHG.

³ § 21, Abs. 2 BHG.

⁴ § 25 KolBG.

⁵ § 34 KolBG., Abs. 1 a.

⁶ Die Sätze sind die gleichen wie die des § 25 KolBG.

⁷ Die Gewährung der Hinterbliebenen-Tropenzulage entstammt der Denkschrift zum Etat 1899, II. Sie beruht auf dem gleichen Gedanken wie die Gewährung der Tropenzulage an die Beamten. Sehr häufig wird infolge der klimatischen Einflüsse oder der Gefahren des Kolonialdienstes der Kolonialbeamte schon nach verhältnismäßig kurzer Dienstzeit durch den Tod ausscheiden, oder wegen Dienstunfähigkeit pensioniert werden und dann infolge der ausgestandenen Strapazen bald nachher sterben. Die Hinterbliebenenversorgung wird wegen des geringen Dienstalters nur klein sein; ein Äquivalent sollen die Hinterbliebenen-Tropenzulagen bilden.

zweimal¹ eine Erhöhung ihrer Gebühnisse erhält, bleibt bei Gewährung der Witwentropenzulage, die ihrem Gatten gewährte Zulage außer Betracht, wenn die der Berechnung des Witwengeldes zugrunde zu legende Pension zu berechnen ist².

Das Waisengeld wird auf die gleiche Art berechnet und beträgt für eine Halbweise ein Fünftel, für eine Vollweise ein Drittel des Witwengeldes³. Auch erhalten die Halbweisen unter den oben angegebenen Voraussetzungen eine Tropenzulage, die zwischen 120 M. — 250 M. schwankt, die Vollweisen eine solche zwischen 160 M. — 300 M.⁴.

Witwen und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag der Pension übersteigen, die als dem Verstorbenen zuständig ihrer Berechnung zugrunde gelegt wird. Ergibt sich an Witwen- und Waisengeld zusammen ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Sätze in gleichem Verhältnis gekürzt⁵. Eine gleiche Vorschrift hinsichtlich der Hinterbliebenen-Tropenzulage besteht nicht; die Höhe der für den Verstorbenen zuständigen Tropenzulage wird bereits durch die Witwenzulage erreicht, also beim Hinzutreten von Waisenzulagen sofort überschritten. Die Hinterbliebenen-Tropenzulagen sind an keine Höchstsumme gebunden.

Im übrigen gilt bezüglich der Bezüge von Witwen und Waisen von Kolonialbeamten nur das BHG.

Entsprechend den bisher geltenden etats-rechtlichen Bestimmungen⁶ kann jedem Verwandten⁷ aufsteigender Linie

¹ Das erstmal gab das gefahrbringende Ereignis den Anlaß zur Gewährung der Tropenzulage an den Beamten selbst auf Grund von § 25 KolBG., das zweitemal war dasselbe, indem es den Tod des Beamten herbeiführte, Anlaß zur Gewährung der Tropenzulage an die Witwe.

² § 32 KolBG.

³ § 3 BHG.

⁴ § 34 KolBG., Abs. 1 b und 2.

⁵ § 4 BHG.

⁶ Denkschrift zum Etat 1899, III.

⁷ Romberg zu § 37, Anm. 2 ist der Ansicht, daß das Wort »Verwandter« nicht im streng juristischen Sinne des BGB. § 1589 aufzufassen sei, sondern daß es entsprechend dem Sprachgebrauch des täglichen Lebens auch die »Verschwägerten« des BGB. § 1590 umfasse. Dieser Ansicht, die sicher-

eines verstorbenen Kolonialbeamten, wenn sein Tod auf die außerordentlichen Einflüsse des Klimas während des Schutzgebietsdienstes oder die besonderen Fährlichkeiten des Schutzgebietsdienstes zurückzuführen ist, für die Dauer der Bedürftigkeit ein Elterngeld gnadenweise gewährt werden, wenn der Verstorbene zur Zeit seines Todes oder bis zu seiner letzten Krankheit den Lebensunterhalt des Verwandten ganz oder überwiegend bestritten hat. Das Elterngeld richtet sich nach dem pensionsfähigen Endgehalt der Gehaltsklasse, welcher der Verstorbene zur Zeit seines Todes oder bis zu seiner letzten Krankheit den Lebensunterhalt des Verwandten ganz oder überwiegend bestritten hat. Das Elterngeld richtet sich nach dem pensionsfähigen Endgehalt der Gehaltsklasse, welcher der Verstorbene angehörte, und kann bis zu einem Betrage von 450 M. jährlich gewährt werden¹.

Da den Hinterbliebenen der Kolonialbeamten keine besonderen Bezüge mit Rücksicht auf ihren Aufenthalt im Schutzgebiet gewährt werden, so sind sie meist gezwungen, in die Heimat zurückzukehren. Da die Überfahrtskosten sehr hoch sind, würde dies eine große finanzielle Belastung der Hinterbliebenen bedeuten. Dem ist dadurch abgeholfen, daß diejenigen Hinterbliebenen, welche mit dem Kolonialbeamten zusammen einen Haushalt bildeten, innerhalb eines Jahres nach dem Tode des Beamten Anspruch haben auf

lich einer richtigen Tendenz entspringt, kann nicht beigetreten werden. Aus der Entstehungsgeschichte des § 37 KolBG. ergibt sich, daß lediglich die Verwandten im Sinne des § 1589 BGB. gemeint sind. Die Denkschrift von 1899 spricht lediglich von den Eltern und Voreltern der Kolonialbeamten; § 22 des Militär-Hinterbliebenengesetzes, dem § 37 (nach den Motiven S. 40) nachgebildet ist, nennt als Verwandte und zwar offenbar erschöpfend den Vater und jeden Großvater, die Mutter und jede Großmutter. Auch die bisherige Praxis zu § 8 RBG., die den gleichen Begriff in ganz ähnlichem Zusammenhang bringt, faßt den Begriff des »Verwandten« lediglich im Sinne des BGB. auf. Vgl. Arndt S. 19 zu § 8, Anm. 1; Perels-Spilling S. 33 zu § 8, Anm. 1 und die dort zitierte Entscheidung. Es ist aber anzunehmen, daß, falls der Gesetzgeber eine von der bisherigen Praxis und dem Vorbilde, dem Militär-Hinterbliebenengesetz, abweichende Regelung treffen wollte, er dies in unzweideutiger Weise zum Ausdruck gebracht haben würde. Die Rombergsche Ansicht ist daher abzulehnen.

¹ § 37 KolBG.

freie Beförderung aus dem Schutzgebiet in ihre Heimat¹, die nicht notwendig Deutschland zu sein braucht. Der Begriff der Hinterbliebenen ist möglichst weit zu fassen und auf alle Angehörige zu erstrecken². Die näheren Vorschriften über die freie Beförderung erläßt der Reichskanzler.

Im Gnadenwege kann die gleiche Vergünstigung auch den nicht eingeborenen Dienstboten, welche in den Hausstand des verstorbenen Kolonialbeamten aufgenommen waren, gewährt werden³.

Ebenso kann im Gnadenwege den in der Heimat befindlichen Angehörigen eines Kolonialbeamten dessen Nachlaß kostenfrei an ihren Wohnort gesandt werden⁴.

§ 17

Die Klauseln der vermögensrechtlichen Ansprüche

Hinsichtlich der Kürzung, Einziehung und Wiedergewährung gelten für Pension und Tropenzulage die gleichen Vorschriften⁵. Es gelten also in erster Linie RBG. §§ 57 bis 60. Daneben bestehen aber einige Sonderklauseln, die sich aus den kolonialen Verhältnissen erklären.

Wie schon oben ausgeführt, ist ein großer Teil der Beamten, die nicht mehr kolonialdienstfähig sind, doch noch zum Dienst in der Heimat fähig. Sie sind daher noch in der Lage, in der Heimat ihren Unterhalt selbst zu erwerben, so daß ihre Pensionierung dem Schutzgebetsfiskus unberechtigter Weise große Lasten auferlegen würde. Bezüglich der Neubeamten ist ein »Sicherheitsventil«⁶ dadurch geschaffen, daß außer der Kolonialdienstunfähigkeit auch die Erwerbsunfähigkeit notwendige Voraussetzung des Pensionsanspruches ist⁷.

¹ § 39, Abs. 1 KolBG.

² Vgl. Motive zu § 39, S. 40.

³ § 39, Abs. 2 KolBG.

⁴ § 39, Abs. 3 KolBG.

⁵ § 28 KolBG.

⁶ Romberg zu § 29, Anm. 1.

⁷ § 15 KolBG.

Für die Altbeamten wird die gleiche Wirkung durch § 29 KolBG. erzielt. Danach darf der Altbeamte, der dauernd oder vorübergehend nicht mehr zum Kolonialdienst, wohl aber zum Dienst in der Heimat fähig ist, den Wiedereintritt in eine sein heimisches Dienstalter wahrende Stellung im Heimatsreichsdienst oder einem diesem gemäß § 57 Abs. 2 Ziff. 2 RBG. gleichstehenden Dienst¹ nicht ablehnen. Verglichen wird also lediglich das Dienstalter. Nach der Fassung des Gesetzes sind drei Auslegungen möglich: Einmal kann man das Dienstalter des Beamten als gewahrt ansehen, wenn ihm sein früher vor dem Eintritt in den Kolonialdienst erworbenes Dienstalter nicht verloren gegangen ist, sondern er so behandelt wird, als sei er gar nicht in den Kolonialdienst übergetreten, jedoch ohne Anrechnung der Kolonialdienstzeit. Die zweite Möglichkeit der Interpretation ist die, daß man das Dienstalter nur dann als gewahrt ansieht, wenn dem Beamten diejenige Stelle angeboten wird, die er bei seinem Dienstalter unter Anrechnung der Kolonialdienstzeit (Doppelrechnung) im allergünstigsten Fall erreicht haben könnte. Beide Deutungen sind nicht als zutreffend anzusehen. Die erste Art der Auslegung bedeutet, da der Beamte zur Übernahme der Stelle angehalten werden kann, eine große Härte für den Kolonialbeamten; die zweite Deutung verfällt in das entgegengesetzte Extrem der allzugroßen Bevorzugung des Kolonialbeamten. Richtig wird der Begriff »Wahrung des Dienstalters« dahin zu verstehen sein, daß das Dienstalter des Beamten zur Zeit seines Ausscheidens aus dem Heimatsdienst zugrunde zu legen und sodann unter Berücksichtigung der Doppelrechnung die Kolonialdienstzeit hinzuzurechnen ist. Das so ermittelte Dienstalter ist das zu wahrende; die Wahrung geschieht dadurch, daß dem Beamten diejenige Stellung angeboten wird, die er unter Berücksichtigung der allgemeinen Beförderungsverhältnisse bei seinem Dienstalter voraussichtlich im Heimatsdienst erreicht haben würde. Ob das Dienstalter gewahrt ist, entscheiden die ordentlichen Gerichte; eine Entscheidung darüber kann

¹ § 44 KolBG.

der Kolonialbeamte durch Einklagung seines Pensionsanspruches herbeiführen¹.

Da bei dem Übertritt der Altbeamten aus dem Kolonialdienst in den Heimatsdienst lediglich das Dienstalter zu wahren ist, andererseits aber gegenüber den allgemeinen heimischen Beförderungsverhältnissen die Beförderung im Kolonialdienst meist eine ungleich raschere zu sein pflegt, so wird das Gehalt der neuen Stelle im Heimatsdienst sehr häufig hinter den pensionsberechtigten Bezügen, dem Heimatsgehalt, das dem Beamten im Kolonialdienst zustand, zurückbleiben. Hierin liegt aber eine Härte. Zu deren Ausgleich ist bestimmt, daß der Altbeamte einen Anspruch auf Zahlung dieser Differenz aus Mitteln des Schutzgebietes hat².

Bei den Neubeamten ist der Gefahr einer Überlastung des Schutzgebietsfiskus bereits durch § 15 KolBG. entgegengetreten. Jedoch besteht auch die Möglichkeit, kolonialdienstunfähige, aber noch heimatsdienstfähige Neubeamte zum Übertritt in den Heimatsdienst anzuhalten³. Da die Neubeamten nicht aus einer bestimmten Karriere des Heimatsdienstes hervorgegangen sind, auch kein Heimatsdienstalter haben, so bildet hier das einzige tertium comparationis zwischen Kolonial- und Heimatsdienst das Heimatsgehalt. Demnach ist bestimmt, daß ein Neubeamter, bei dem die eben genannten Voraussetzungen vorliegen, eine Stellung im Heimatsdienst nicht ablehnen darf, wenn das mit dieser Stellung verbundene Gehalt mindestens das letzte Heimatsgehalt erreicht. Praktisch wird die Übernahme von Neubeamten nur sehr selten vorkommen, da sie sich meist nicht den vorgeschriebenen Prüfungen unterzogen haben; infolgedessen wird hauptsächlich nur die Übernahme in die Kolonial-Zentralverwaltung in Betracht kommen⁴.

Ein Zwang zu dem Übertritt in den Heimatsdienst wird auf die Kolonialbeamten insofern ausgeübt, als diejenigen Beamten, die den Übertritt unbegründeterweise ablehnen,

¹ Romberg § 29, Anm. 9 und 7.

² § 29, Abs. 1, Satz 3 KolBG.

³ § 29, Abs. 1, Satz 1 KolBG.

⁴ Motive zu § 28, S. 34.

ihren Anspruch auf irgendwelche Bezüge aus ihrem Kolonialdienstverhältnis verlieren, soweit diese nicht bereits fällig und somit schon erworben waren¹.

Ausgenommen von den Bestimmungen bezüglich des unfreiwilligen Übertrittes in den Heimatsdienst sind diejenigen Kolonialbeamten, bei denen Dienstunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit ganz allgemein präsumiert werden. Es sind dies diejenigen Beamten, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben,² und diejenigen, die zwölf bzw. fünfzehn Jahre dem Kolonialdienst angehört haben³. Diese Beamten werden nicht zum Übertritt in den Heimatsdienst angehalten, auch wenn sie wirklich noch heimatsdienstfähig sein sollten.

Mit dem Übertritt in den Heimatsdienst unter den Voraussetzungen des § 29 Abs. 1 KolBG.⁴ erlöschen grundsätzlich alle bis dahin nicht fällig gewordenen Ansprüche aus dem bisherigen Dienstverhältnis,⁵ sowohl seitens des Beamten selbst, wie auch ihrer Hinterbliebenen.

Ausnahmen von dieser Regel bestehen nur in zwei Fällen.

Erdient nämlich ein solcher unfreiwillig in den Heimatsdienst übergetretener Beamter in diesem Dienst eine Pension, oder steht seiner Witwe und seinen Kindern aus seiner Tätigkeit im Heimatsdienst ein Witwen- und Waisengeld zu, und erreichen diese Beträge nicht diejenigen Beträge, welche zuständig wären, wenn der Beamte zur Zeit seines Ausscheidens aus dem Kolonialdienst pensioniert worden wäre, so haben der Beamte oder seine Hinterbliebenen An-

¹ § 29, Abs. 1, Satz 4 KolBG.

² § 34a RBG.

³ § 22 KolBG.

⁴ Romberg S. 182, Anm. 10 nimmt an, daß auch das freiwillige Ausscheiden eines Kolonialbeamten aus dem Kolonialdienst ohne Vorliegen der Kolonialdienstunfähigkeit unter § 29, Abs. 2 KolBG. falle. Dieser Ansicht kann nicht beigetreten werden. Denn nach seiner ganzen Stellung im Rahmen des Gesetzes bezieht sich § 29, Abs. 2 KolBG. lediglich auf § 29, Abs. 1 KolBG. Es kommt vielmehr im Falle des freiwilligen Ausscheidens lediglich das RBG. in Betracht, insbesondere §§ 57, Ziff. 2, 59 RBG.

⁵ § 29, Abs. 2, Satz 1 KolBG.

spruch auf Zahlung der Differenz aus Mitteln des Schutzgebietsfiskus. Außer Betracht bleiben bei der Berechnung der zur Zeit des Ausscheidens aus dem Kolonialdienst zuständigen Pension die Tropenzulage des Beamten wie auch die der Hinterbliebenen¹. Praktisch wird diese Bestimmung lediglich für die Altbeamten, da bei den Neubeamten das pensionsfähige Gehalt des Heimatsdienstes mit dem »Heimatsgehalt« übereinstimmen muß².

Die zweite Ausnahme trifft dann zu, wenn ein nach dem Ausscheiden aus dem Kolonialdienst in den Heimatsdienst überwiesener Kolonialbeamter infolge des Kolonialdienstes innerhalb einer Frist von zwei Jahren, bzw. zehn Jahren³ auch heimatsdienstunfähig wird oder stirbt. Im ersteren Falle steht dem Beamten die Tropenzulage zu, auch wenn nicht die erschwerten besonderen Voraussetzungen der Tropenzulage vorliegen, sondern seine Dienstunfähigkeit durch ein in die Zeit seines Kolonialdienstes fallendes Ereignis herbeigeführt worden ist, das nicht als außerordentlich im Vergleich mit den heimischen Verhältnissen bezeichnet werden kann, sondern lediglich unter § 36 RBG. fallen würde⁴.

In dem zweiten Falle des Todes des in den Heimatsdienst überwiesenen Kolonialbeamten haben seine Hinterbliebenen jedoch nur dann Anspruch auf die Hinterbliebenen-Tropenzulage, wenn deren erschwerte Voraussetzungen vorliegen, also der Tod des Beamten durch die außerordentlichen Einflüsse des Klimas und die Fährlichkeiten des Kolonialdienstes herbeigeführt worden ist⁵. In diesem zweiten Falle beträgt die Frist zur Geltendmachung stets 10 Jahre⁶. Alle anderen Ansprüche des in den Heimatsdienst übergetretenen Kolonialbeamten sind aber mit dem Übertritt erloschen.

Diejenigen Kolonialbeamten, die aus dem Schutzgebietsdienst ausgetreten sind, ohne irgendwelche Ansprüche gegen

¹ § 30 und 35 KolBG.

² Vgl. § 29, Abs. 1, Satz 1 und 2.

³ Näheres § 31 KolBG.

⁴ Diese Interpretation ergibt sich daraus, daß § 29, Abs. 2, Satz 2 KolBG. auf § 31 KolBG. in seiner Gesamtheit verweist.

⁵ § 29, Abs. 2, Satz 2. 2. Hälfte. KolBG.

⁶ § 34 KolBG.

den Schutzgebietsfiskus, weil sie noch heimatsdienst- oder erwerbsfähig waren, zu besitzen haben, wenn sie nicht in den Heimatsdienst übergegangen sind, sowohl selbst wie auch ihre Hinterbliebenen gegen den Schutzgebietsfiskus unter gewissen Voraussetzungen nach nachträgliche Ansprüche. Hier wirkt das ehemalige Kolonialbeamtenverhältnis noch fort, ohne daß an seine Stelle ein anderes Beamtenverhältnis getreten ist, und damit besteht auch noch weiterhin die Alimentsverpflichtung des Schutzgebietsfiskus, wenn die Bedürftigkeit des Beamten auf den Schutzgebietsdienst zurückzuführen ist.

Es handelt sich dabei um folgende Fälle:

Bezieht ein aus dem Kolonialdienst ausgeschiedener und nicht in den Heimatsdienst übergetretener Kolonialbeamter keine Pension, und stellt sich erst nach dem Ausscheiden heraus, daß er infolge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, die er sich bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes in den Schutzgebieten zugezogen hat, falls er ein Altbeamter ist, heimatsdienstunfähig und als Neubeamter erwerbsunfähig geworden ist, so kann er einen Anspruch auf Pension noch bis zum Ablauf von 2 Jahren und, wenn die Dienst- und Erwerbsunfähigkeit durch die außerordentlichen Einflüsse des Klimas während des Kolonialdienstes oder die besonderen Gefahren des Schutzgebietsdienstes herbeigeführt worden ist, noch bis zum Ablauf von 10 Jahren geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Tage des Ausscheidens aus dem Kolonialdienst, jedoch spätestens mit der Rückkehr in die Heimat, falls diese vor dem endgültigen Ausscheiden erfolgt¹. Selbstverständlich kann ein Beamter, der infolge disziplinarischer Verfehlungen ohne Pension ausgeschieden ist, einen Pensionsanspruch nachträglich auch bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nicht geltend machen, da hier das Beamtenverhältnis vollkommen aufgehoben ist. Einem wegen Dienstvergehens durch einfache Kündigung entlassenen Beamten, der auf Widerruf oder Kündigung angestellt war, würde aber, da der Grund seiner Entlassung nicht durch ein Disziplinarerkenntnis ausdrücklich

¹ § 31, Abs. 1 KolBG.

festgestellt worden ist, an sich die Geltendmachung eines nachträglichen Pensionsanspruches unbenommen sein. Um aber der Verwaltung das umständliche Disziplinarverfahren zu sparen und ihr die Möglichkeit zu geben, sich solcher Beamter weiterhin durch einfache Kündigung zu entledigen und ihnen damit doch gleichzeitig jeden Pensionsanspruch zu nehmen¹, ist bestimmt, daß auf Widerruf oder Kündigung angestellte Beamte das Recht zur nachträglichen Geltendmachung des Pensionsanspruches nicht haben, wenn sie ausdrücklich wegen grober Verletzung der Dienstpflichten entlassen² worden sind.

Schließlich vermögen auch die Hinterbliebenen der Kolonialbeamten, die aus dem Kolonialdienst ohne Pension ausgeschieden und nicht in den Heimatsdienst übergetreten sind, noch nachträgliche vermögensrechtliche Ansprüche geltend machen. Ist nämlich der Tod des Beamten unter den für die Gewährung der Tropenzulage erforderlichen erschwerenden Umständen — außerordentliche Einflüsse des Klimas und besondere Gefahren des Schutzgebietsdienstes — eingetreten innerhalb 2 Jahren nach dem Ausscheiden aus dem Kolonialdienst, so haben die Witwe und die Kinder aus einer Ehe, die schon zur Zeit des Kolonialdienstes bestand, Anspruch auf Witwen- und Waisengeld und auf die Tropenzulage der Hinterbliebenen³.

Im übrigen aber kann ein ohne Pension ausgeschiedener Kolonialbeamter keine nachträglichen Ansprüche an den Schutzgebietsfiskus geltend machen.

§ 18

Verwirklichung der Rechte

Das KolBG. gewährt den etatsmäßigen Beamten eine Reihe von »Ansprüchen«. Wegen dieser Ansprüche steht den Kolonialbeamten bzw. ihren Hinterbliebenen der Rechtsweg offen. Von diesen Ansprüchen sind wohl zu

¹ Motive zu § 30, S. 36.

² § 31, Abs. 2 KolBG.

³ § 36 KolBG.

unterscheiden diejenigen Bezüge, die die Beamten nur gnadenweise nach dem freien Ermessen der Verwaltung erhalten, insbesondere also die Bezüge der nicht-etatsmäßigen Beamten¹.

Zu beachten ist, daß manche Ansprüche innerhalb einer Ausschlußfrist von zwei bzw. zehn Jahren geltend zu machen sind². Diese Geltendmachung hat aber innerhalb dieser Frist bei den Verwaltungsbehörden zu erfolgen, denn erst nachdem das Reichskolonialamt oder Reichsmarineamt den Anspruch abschlägig beschieden haben, kann überhaupt die Klage bei den erforderlichen Gerichten angestrengt werden³. Sie ist anzubringen bei Verlust des Klagerechts innerhalb sechs Monaten nach der Bekanntmachung des Reichsamtes. Die Klage richtet sich gegen den Schutzgebietsfiskus, der stets durch eines der beiden Reichsämters vertreten wird⁴. Zuständig ist das Landgericht Berlin als dasjenige, in dessen Bezirk das Reichsamt seinen Sitz hat⁵.

Im allgemeinen urteilen die ordentlichen Gerichte über die geltend gemachten Ansprüche vollkommen frei von jeder Entscheidung der Verwaltungsbehörden, jedoch in einzelnen Fragen sind sie an solche Entscheidungen gebunden, so daß dieselben vollständig aus ihrer Kognition ausscheiden.

Die Entscheidung der Disziplinar- und Verwaltungsbehörden über die Entfernung eines Beamten aus dem Amte, die einstweilige oder definitive Versetzung in den Ruhestand, die vorläufige Dienstenthebung, die Verhängung der Ordnungsstrafen unterliegen nicht der richterlichen Nachprüfung⁶. Ebenso sind für die ordentlichen Gerichte maßgebend die Entscheidungen eines innerhalb eines jeden der beiden Reichsämters aus drei Mitgliedern gebildeten

¹ Vgl. §§ 21, Satz 2 KolBG., 37 und 7, Abs. 2 RBG. und andere.

² Vgl. §§ 19, Abs. 2, 25 Abs. 5 und 6, 31 KolBG. und andere.

³ § 150 RBG.

⁴ § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 3. Oktober 1910.

⁵ Die abweichende Ansicht Gellers S. 50 beruht wohl auf einem Versehen. § 151, Abs. 2 RBG. und § 70, Abs. 2 GVG.

⁶ § 155 RBG.

Kollegiums über folgende Fragen: ob Dienstunfähigkeit vorliegt, ob und in welchem Grade Erwerbsunfähigkeit vorliegt, ob dieselben dauernd oder vorübergehend sind, ob sie auf den Kolonialdienst zurückzuführen sind, ob die Voraussetzungen der Tropenzulage vorliegen und schließlich ob bei der Entlassung eines auf Widerruf oder Kündigung angestellten Beamten zutreffend der Fall grober Verletzung der Dienstpflichten angenommen ist¹.

Diese Aufzählung ist als vollkommen erschöpfend anzusehen, da sie eine Ausnahme von dem Grundsatz der freien richterlichen Kognition darstellt und dementsprechend eng auszulegen ist.

§ 19

Privilegien der vermögensrechtlichen Ansprüche

Die Bezüge der Beamten stellen keine Entlohnung, sondern Alimente dar, sie sind dementsprechend, da sie zum standesgemäßen Unterhalt der Beamten notwendig sind, in einzelnen Beziehungen privilegiert.

Für Pension und Besoldung, sowie Witwen- und Waisengeld ist das allgemeine Beamtenrecht maßgebend. Danach ist nur ein Drittel des 1500 M. übersteigenden Betrages pfändbar und abtretbar². Die Tropenzulage des Beamten wie der Hinterbliebenen, ferner das Elterngeld sind überhaupt unpfändbar, auch bleiben sie bei der Veranlagung zu Steuern und anderen öffentlichen Abgaben jeder Art, sowie bei der Ermittlung, ob und zu welchem Betrag das Einkommen der Pfändung unterliegt², außer Ansatz³. Inwieweit auch das übrige Einkommen steuerfrei ist, bestimmen die Landessteuergesetze.

§ 20

Die Rechte der ausländischen Kolonialbeamten

Die Bestimmungen über die Rechte der ausländischen Kolonialbeamten weichen in vielen Punkten von denen für die deutschen Kolonialbeamten ab.

¹ § 45 KolBG.

² ZPO. § 850, Abs. 1, Ziff. 7 und 8 und Abs. 2.

³ §§ 27, Abs. 1 und 38 KolBG.

Bei der Regelung der Besoldungsverhältnisse kennt nur Frankreich den Unterschied zwischen dem europäischen Gehalt und den Kolonialgebühren. Diese bestehen aus dem Kolonialgehalt (*traitement colonial*), den Dienstaufwandsgeldern (*frais de représentation*) und schließlich einem dem deutschen Kolonialbeamtenrecht unbekanntem Bestandteil, den Kosten der ersten Einrichtung (*frais de premier établissement*), die in nicht unbedeutenden Beträgen gewährt werden. Das Kolonialgehalt ist das Doppelte des europäischen Gehaltes¹. England² und Holland³ geben ihren Kolonialbeamten feste Gehälter, die in keiner Beziehung zu den Bezügen der Beamten der europäischen Verwaltung gesetzt sind. Es erklärt sich dieser Umstand wohl daraus, daß die Beamtenkörper der englischen und holländischen Kolonien vollkommen selbständig gegenüber der Beamtenschaft des Mutterlandes sind, während die Beamtschaften der Kolonien Frankreichs und Deutschlands in ständigem Austausch mit den Beamten der Heimat stehen.

Frankreich kennt außer dem Gehalt eine ganze Reihe von Zulagen. Die sich in Paris aufhaltenden Kolonialbeamten erhalten eine nicht unbedeutende Residenzzulage; außerdem werden gewährt: Teuerungszulagen, Ortszulagen, Reisebeihilfen, Krankheitsbeihilfen, Mankogelder. Holland kennt keine besonderen Zulagen.

Eine eigenartige Einrichtung besitzen Frankreich und Niederländisch-Indien^{1,4} in der Einrichtung der Zahlungsüberweisungen (*délégations, delegations*). Der Beamte kann sein Gehalt nicht zedieren. Um ihm nun doch die Möglichkeit zu geben, seiner in der Heimat weilenden Familie einen

¹ Vgl. décret du 2 mars 1910, portant Règlement sur la solde et les allocations accessoires des fonctionnaires, employés et agents des services coloniaux ou locaux.

² Vgl. Rules regarding pay and allowances, in »les fonctionnaires coloniaux«, Bd. 2, S. 319.

³ Vgl. List der vornaamste betrekkingen in Nederlandsch-Indië met vermelding van de daaraan verbonden bezoldigingen en emolumenten. »Les fonctionnaires coloniaux«, Bd. 2, S. 87.

⁴ Besluit van den Gouverneur-Generaal van Nederlandsch-Indië vom 19. Februar 1878. »Les fonctionnaires coloniaux«, Bd. 2, S. 230.

Teil seines Gehaltes ohne Kosten und Schwierigkeiten zuzuweisen, ist bestimmt, daß der Beamte die Kassen des Fiskus des Mutterlandes anweisen kann, an seine Familie einen Teil seines Gehaltes (höchstens aber die Hälfte) auszahlten. Der Kolonialfiskus zahlte an ihn nur noch die andere Hälfte und rechnet mit dem Heimatsfiskus ab.

Noch eine weitere Eigentümlichkeit haben das französische und niederländische Kolonialbeamtenrecht gemeinsam. Der Fiskus zahlt nicht die Pensionen ganz aus eigenen Mitteln; sondern aus Pflichtbeiträgen der Beamten, deren Höhe sich prozentual nach ihrem Gehalt richtet, wird ein Pensionsfond gebildet, aus dem die Zahlung der Pensionen erfolgt.

Große Verschiedenheiten unter den Kolonialbeamtenrechten bestehen hinsichtlich der Pensionsverhältnisse.

A. Holland. Niederländisch-Indien¹.

Ein Rechtsanspruch auf Pension steht zu den etatsmäßig angestellt gewesenen, mit dem ehrenvollen Abschied in den Ruhestand versetzten Kolonialbeamten, wenn eine der beiden folgenden Voraussetzungen vorliegt, daß sie nämlich eine 20jährige Dienstzeit haben und älter als 45 Jahre sind, oder aber, daß sie infolge der Fährlichkeiten des Kolonialdienstes vollkommen dienstunfähig geworden sind. Gnadenweise kann den Beamten die Pension gewährt werden, wenn sie nach mindestens 10jähriger Dienstzeit unfähig geworden sind, ihre Amtspflichten zu erfüllen, oder wenn sie nach wenigstens 5jähriger Dienstzeit infolge geistiger oder körperlicher Krankheit, die aber nicht auf die Strapazen des Kolonialdienstes zurückzuführen ist, dienstunfähig geworden sind. Ohne jede weitere Voraussetzung ist eine gnadenweise Bewilligung der Pension möglich, wenn der Beamte ausscheidet, um eine Stelle als *hoofd van een Departement van Algemeen Bestuur* (Departementschef, Abteilungsvorstand) in der Heimat anzunehmen. Die Bewilligung der Pension erfolgt, je nachdem sich der Beamte in Niederländisch-Indien oder in Holland aufhält, durch den *General-Gouverneur* oder die Königin.

¹ Koninklijk Besluit vom 10. April 1881, a. a. O. S. 207.

Die Berechnung der Dienstzeit regeln eingehende Bestimmungen¹. Im allgemeinen wird nur die tatsächlich im aktiven Kolonialdienst zugebrachte Zeit berechnet.

Der Betrag der Pension² richtet sich nach der Zahl der Dienstjahre. Bei einer Dienstzeit von 20 Jahren ist er gleich den dreifachen des höchsten Monatsbezuges, den der Beamte 24 Monate hindurch gehabt hat. Bei einer geringeren als 20jährigen Dienstzeit wird von dem auf obige Weise ermittelten Betrage für jedes an 20 fehlende Jahr ein Zwanzigstel abgezogen. Überschreitet die Dienstzeit 20 Jahre, so erhöht sich der Pensionsbetrag für jedes weitere Jahr um ein Zwanzigstel bis auf 30 Zwanzigstel. Der Höchstbetrag ist jedoch 12 000 Gulden.

Der Pensionsanspruch ruht während der Zeit, da der Beamte auf Grund seines Wiedereintritts in den Kolonialdienst ein Gehalt erhält. Er erlischt bei Verurteilung zum Tode und zur Zwangsarbeit, ferner, wenn der Pensionär ohne königliche Erlaubnis eine fremde Staatsangehörigkeit, einen fremden Adelstitel, Rang, Würde oder Amtsstellung annimmt, oder in ausländische Kriegsdienste tritt.

Der Pensionsanspruch ist an die Person des Beamten gebunden, nicht zedierbar noch pfändbar³. Eine Doppelrechnung der Dienstzeit findet nicht statt, besondere Zulagen nach Art der Tropenzulage des KolBG. werden nicht gezahlt.

B. England-Indien

Die Voraussetzungen der Pensionsgewährung ist in erster Linie eine dauernde, besoldete Anstellung im indischen Staatsdienst⁴. Außerdem muß noch einer der nachfolgend benannten Umstände hinzutreten, nämlich:

1. Die bisher von dem Beamten eingenommene Stellung besteht infolge einer Umbildung der Behörde nicht mehr. (Compensation Pension)⁵,

¹ Näheres a. a. O., Art. 3 und 4.

² A. a. O., Art. 10 bis 12.

³ A. a. O., Art. 17.

⁴ Regulations for the civil service of India. Nr. 393 ff. »les fonctionnaires coloniaux«, Bd. 2, S. 416. Nr. 384 ff., S. 411.

⁵ A. a. O., Nr. 468 ff., S. 435.

2. Der Beamte ist infolge geistiger oder körperlicher Krankheit dienstunfähig. (Invalid Pension)¹,

3. Der Beamte hat das 50. Lebensjahr erreicht und die Verwaltung erachtet ihn für dienstunfähig, oder der Beamte hat das 55. Lebensjahr erreicht und wünscht selbst seine Pensionierung. (Superannuation Pension)^{2,3},

4. Der Beamte scheidet aus, nachdem er die vorgeschriebene Reihe von Dienstjahren (meist 30 Jahre) zurückgelegt hat. (Retiring Pension)⁴.

Bei der Berechnung der Dienstzeit wird nur die tatsächlich im indischen Dienst zugebrachte Zeit in Betracht gezogen. Zu dieser wird die Urlaubszeit mit gewissen feststehenden Sätzen, die je nach der Höhe der übrigen Dienstzeit variieren, hinzugerechnet⁵.

Eine an die Doppelrechnung des deutschen Kolonialbeamtenrechtes erinnernde Institution besteht zugunsten gewisser höherer Beamter. Bei einer Mindestdienstzeit von 10 Jahren wird der Berechnung eine um drei Jahre höhere Dienstzeit, als tatsächlich geleistet worden ist, zugrunde gelegt. Eine gleichartige Anrechnung eines Jahres findet bei denjenigen Beamten statt, die in den Hungerjahren 1877/78 in Madras Dienst getan haben und die bei einem damaligen Gehalt von höchstens 600 Rupien keine Zulage bezogen⁶. Der Grund für die Anrechnung der tatsächlich nicht abgedienten Zeit ist derselbe wie bei der Doppelrechnung des deutschen Kolonialbeamtenrechtes, nämlich die besonderen Strapazen des Kolonialdienstes.

Die Höhe der Pension richtet sich nach dem Dienstalter⁷. Sie beträgt für jedes Jahr ein Sechzigstel des Durchschnittseinkommens der letzten 5 Jahre; ist die Dienstzeit kürzer als 10 Jahre, so ist der Höchstsatz 2000 Rupien, ist sie länger, so ist der Höchstsatz 4000 Rupien.

¹ A. a. O., Nr. 485 ff., S. 436.

² A. a. O., Nr. 502 ff., S. 440.

³ Das dem § 34a RBG. entsprechende Lebensalter ist demnach sehr niedrig.

⁴ A. a. O., Nr. 509 ff., S. 441.

⁵ A. a. O., Nr. 445 ff., S. 424 und die dortigen Tabellen.

⁶ A. a. O., Nr. 442 f., S. 423 ff.

⁷ A. a. O., Nr. 512 ff., S. 443.

Ein Rechtsanspruch auf die Pension besteht nicht. Auch hat die Verwaltung die Möglichkeit, den Pensionsatz zu ermäßigen oder zu erhöhen, je nachdem, ob die Leistung der Beamten nicht zufriedenstellend oder besonders verdienstlich war.

Der Pensionsbezug hört auf bei unehrenhafter Führung des Pensionärs, ferner bei seinem Eintritt in eine andere Stellung, mit welcher ebenfalls eine Pension verbunden ist¹.

Frankreich

Durch die Dekrete vom 21. Mai 1880² und 27. Februar 1889³ sind die Kolonialbeamten den Marinebeamten gleichgestellt, es gelten für sie entsprechend die Vorschriften der Marine-Pensionsgesetze vom 5. August 1879⁴ und 8. August 1883⁵, schließlich ist eine in der Praxis aufgetauchte Streitfrage darüber, welches Gehalt der Berechnung der Pension der vor 1886 eingetretenen Beamten zugrunde zu legen sei, in Artikel 42 des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1895 entschieden worden⁶.

Die Einzelheiten der Pensions-Verhältnisse sind in den den Gesetzen beigegebenen Tabellen geregelt.

Voraussetzung des Pensionsanspruches — es besteht ein Rechtsanspruch — es ist entweder ein bestimmtes Dienstalder oder Dienstunfähigkeit. Das Mindestdienstalder in ersterem Falle sind 25 Jahre. Beide Pensionen schwanken je nach der Anzahl der Dienstjahre zwischen einem bei beiden Pensionen gleich hohen Minimum und Maximum.

Ebenso große Unterschiede bestehen bezüglich der Regelung, die die Hinterbliebenen-Fürsorge in den verschiedenen Kolonial-Beamtenrechten gefunden.

Die Britisch-indische Verwaltung gewährt überhaupt keine Hinterbliebenen-Gebührnisse⁷, da es die Pflicht des Beamten selbst sei, seine Familie sicher zu stellen.

¹ A. a. O., Nr. 384 ff., S. 411.

² Les fonctionnaires coloniaux, Bd. 1, S. 267.

³ Les fonctionnaires coloniaux, Bd. 1, S. 270.

⁴ A. a. O., S. 230.

⁵ A. a. O., S. 252.

⁶ A. a. O., Bd. 3, S. 412.

⁷ Regulations for the civil service in India, a. a. O., Bd. 2, Nr. 386, S. 413.

In Niederländisch-Indien besteht eine Beamten-Witwen- und Waisen-Kasse. Sie steht unter der Kontrolle des Gouvernement. Jeder europäische Kolonialbeamte, der ein Mindestgehalt von 30 Gulden monatlich hat — d. h. fast alle Beamten —, hat einen Anteil an ihr. Sie wird unterhalten durch Pflichtbeiträge der Beamten, die in Prozenten — im allgemeinen 6% — ihres Gehaltes bestehen; wenn der Beamte verheiratet ist oder sich verheiratet, ferner wenn er 10 Jahre älter ist, als seine Gattin, sind höhere Beträge zu zahlen. Das Witwengeld richtet sich ebenso wie die Pension nach dem Höchstbetrag des Gehaltes, daß der Beamte zwei Jahre lang bezogen hat. Es beträgt bei einem Monatsgehalt unter 100 Gulden 20%, mindestens aber 8 Gulden, bei einem Monatsgehalt über 100 Gulden 16%, mindestens 20 und höchstens 160 Gulden. Die Abkömmlinge des Verstorbenen erhalten eine auf der gleichen Basis berechnete Pension, deren Höhe sich nach ihrer Anzahl richtet. Für Vollwaisen ist die Pension gegenüber der der Halbwaisen erhöht. Der Pensionsbezug hört auf mit der Verurteilung des Pensionärs zu einer schweren Strafe und, bei Abkömmlingen, wenn diese volljährig werden, eine Stelle im Staatsdienst erlangen oder heiraten¹.

Frankreich gewährt den Witwen und Waisen seiner Kolonialbeamten eine weitgehende Fürsorge. Der Betrag, der ihnen zugewandt wird, ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Personen die Hälfte des Höchstbetrages der Pension, die dem Dienstgrad des Verstorbenen zusteht². In dem Falle, daß der Verstorbene im Kriege gefallen ist, erhöht sich die Pension sogar auf drei Viertel des Höchstbetrages der Dienstalterspension³.

Eine Eigentümlichkeit liegt darin, daß, solange die Witwe lebt, diese allein den Anspruch auf die Reliktenbezüge hat. Erst wenn die Kinder Vollwaisen (Orphelins) sind, erhalten sie die Waisenunterstützung. Die Zahl der Kinder bleibt außer Betracht⁴.

¹ Les fonctionnaires coloniaux, Bd. 2, S. 234/35.

² Loi vom 5. August 1879, Art. 7, a. a. O., Bd. 1, S. 232.

³ A. a. O., Art. 9.

⁴ A. a. O., Art. 7, §§ 2 und 3.

Abschnitt X

§ 21

Veränderungen des Kolonial-Beamtenverhältnisses

Eine Veränderung in dem Kolonialbeamtenverhältnis kann eintreten in den drei Fällen der Versetzung in ein anderes Amt, der einstweiligen Versetzung in den Ruhestand und der Suspension.

Die Kolonialbeamten mit Ausnahme der Richter, müssen sich, wenn das dienstliche Bedürfnis es erfordert, die Versetzung in ein Amt desselben oder in eines anderen Schutzgebietes oder in ein Reichsamt gefallen lassen, falls das neue Amt mit einem nicht geringeren Range und pensionsfähigen Dienstekommen verbunden ist und die vorschriftsmäßigen Umzugskosten vergütet werden¹. Die Versetzung kann also erfolgen, wenn der mit der neuen Dienststelle verbundene Rang mindestens dem bisher bekleideten entspricht und das mit der neuen Stelle verbundene pensionsfähige Gehalt gleich dem Heimatsgehalt ist². Im übrigen ist die Verwaltung nicht an den Dienstzweig gebunden, in dem der Beamte bisher gearbeitet hat, sie hat vielmehr vollkommene Freiheit zur Versetzung in jedes andere Ressort des Schutzgebiets- wie Heimatsdienstes, also evtl. auch aus dem Zivildienst in den Heeresdienst³.

¹ KolBG. § 11.

² Es gilt deshalb, genau wie es in RBG. § 23, Abs. 2 für das allgemeine Beamtenrecht vorgeschrieben ist, daß die Entziehung der Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern, wie auch der bisherige Bezug von Zulagen und Dienstaufwandsgeldern nicht in Betracht kommen.

³ Ebenso Motive S. 24. Anderer Meinung Romberg, S. 155.

Eine Grenze findet das Ermessen der Behörde nur an dem ihr durch das beamtenrechtliche Treuverhältnis¹ auferlegten Pflichten, d. h. die Versetzung darf keine offenbaren Härten und Unbilligkeiten für den Beamten in sich schließen. Mit der Versetzung in ein Reichsamt hört die Kolonialbeamteneigenschaft auf, der Beamte ist nunmehr lediglich Reichsbeamter im Sinne des RBG. Es ist dies jedoch nur eine Änderung, keine Beendigung seines Beamtenverhältnisses, da er auch vorher Reichsbeamter war. Die Möglichkeit der Versetzung in ein Reichsamt ist lediglich die Konsequenz dessen, daß der Kolonialbeamte Reichsbeamter ist.

Die etatsmäßigen Richter unterliegen der obigen Vorschrift nicht, sie sind unversetzbar, ihnen kann nur, wenn sie sich darum bewerben, ein anderes Amt übertragen werden^{2, 3}.

¹ Über diesen Begriff siehe die zutreffenden Ausführungen Rombergs S. 155 und 181.

² KolBG. § 51.

³ Doerr in Nr. 28, Jahrgang 1911, der Deutschen Kolonialzeitung wendet sich gegen diese Auffassung; er steht auf dem Standpunkte, daß, wie es der Regierungsentwurf auch vorschlug, etatsmäßige Richter innerhalb desselben Schutzgebietes auch ohne ihre Zustimmung versetzt werden können. Er argumentiert so: Da nach § 51 KolBG. der § 11 KolBG. für etatsmäßige Richter nicht gilt, so gilt für diese gemäß KolBG. § 1 der § 23, Abs. 1 RBG. An Stelle des Reiches tritt dort gemäß § 1, Ziff. 1 KolBG. das Schutzgebiet. Dieser Auffassung ist nicht beizupflichten. Ihr steht einmal entgegen die ratio des Gesetzes und dessen Entstehungsgeschichte. Unstreitig war die ratio des Gesetzes, die Kolonialrichter möglichst unabhängig zu stellen, vgl. Motive S. 43 ff. Nun hielt es der Regierungsentwurf aus rein praktischen dienstlichen Gründen nicht für angängig, die völlige Unversetzbarkeit der Kolonialrichter auszusprechen, vgl. Motive S. 45, und infolgedessen hat der Regierungsentwurf § 51 die Versetzung der Kolonialrichter innerhalb desselben Schutzgebietes zugelassen. Die Kommission hat aber anscheinend diese Bestimmung nicht gebilligt, denn sie hat unter Abänderung des Regierungsentwurfes bestimmt, daß auf etatsmäßige Richter die Vorschriften des § 10 des Entwurfes, § 11 KolBG. in der jetzigen Fassung, keine Anwendung finden sollten. Es ist doch nun nicht anzunehmen, daß die Kommission dabei die Absicht gehabt hätte, es materiell bei der Regelung des Entwurfes zu lassen, formell aber an Stelle der klaren Bestimmungen des Entwurfes die sehr schwierige und umständliche Doerrsche Konstruktion zu setzen. Da liegt doch der Gedanke sehr viel näher, daß die Kommission hat ganze Arbeit machen und, sich über die Bedenken der Motive hinwegsetzend, den Grundsatz der Unversetzbarkeit der Richter vollkommen durchführen wollen. Die ganze Tendenz der Kommissionsänderungen (vgl. §§ 9a und 43a der Kommissionsfassung), die darauf hinausgeht,

Interessant sind die Bestrebungen, die man zurzeit in Frankreich macht, um die Kolonialrichter unabhängig zu stellen, insbesondere, um sie dem Einfluß der jeweiligen politischen Konstellation zu entziehen. Bislang bestehen derartige Garantien nicht, insbesondere vermag der Gouverneur nach seinem Ermessen Richter zu versetzen, für kurze Zeit vakant gewordene Richterstellen mit Beamten der Staatsanwaltschaft zu besetzen und umgekehrt. Diese Befugnis soll in politisch hochgespannten Zeiten zu politischen Zwecken mißbraucht worden sein¹.

Zur Abstellung dieser Mißstände ist auf Betreiben der Union coloniale Française² eine außerparlamentarische Kommission eingesetzt worden³. Dieselbe hat einen Gesetzentwurf ausgearbeitet, der folgende Grundzüge trägt⁴:

Die Degradierung der Kolonialrichter, ihre Zurdisposition-Stellung und Suspendierung kann nur in den Formen des mit weitgehenden Garantien ausgestatteten Verfahrens erfolgen, das auch auf die Richter im Mutterland Anwendung findet. Die Besetzung von zeitweilig vakanten Richterstellen findet auf Vorschlag des chef du service judiciaire durch den Präsidenten des Tribunals oder des Obertribunals statt.

Nicht vorgeschlagen ist, wie es der Kongreß der Union in einer Resolution⁵ gewünscht hatte, die gänzliche Unver-

die Beamten überhaupt unabhängig zu stellen und mit Garantien zu umgeben, spricht für die hier vertretene Auffassung. Doerrs Ansicht verträgt sich also nicht mit der ratio des Gesetzes. Sie entspricht aber auch nicht dem Wortlaut des Gesetzes. Gemäß § 1 KolBG. ersetzt § 11 KolBG. den § 23 RBG. und räumt diesen damit für das Kolonialbeamtenrecht ganz aus. Wenn nun auf die etatmäßigen Kolonialrichter § 11 KolBG. keine Anwendung findet, so tritt an seine Stelle nicht der für das Kolonialbeamtenrecht gänzlich ausgeräumte § 23 RBG., sondern an Stelle des § 11 KolBG. tritt überhaupt keine Bestimmung. Damit ist aber die Möglichkeit einer Versetzung eines Kolonialrichters ohne seine Zustimmung überhaupt beseitigt. Vgl. Haarhaus in Nr. 35, Jahrg. 1911 der Deutschen Kolonialzeitung.

¹ Rapport, vorgelegt der »section des anciennes colonies de l'union coloniale française«, abgedruckt in La Quinzaine Coloniale vom 10. Mai 1908. S. 381 f.

² Vgl. Quinzaine Coloniale vom 10. Mai 1908, S. 383.

³ Quinzaine vom 10. April 1909, S. 250. Dekret vom 28. März 1909.

⁴ Quinzaine vom 10. Dezember 1910, S. 830.

⁵ Kongreß der Union vom 11.—16. Oktober 1909. Quinzaine vom 10. November 1909, S. 811. Compte-rendu des Congrès des anciennes colonies 1909. Paris 1910. 2. Plenarsitzung. S. 110 ff.

setzbarkeit der Richter, die Bestimmung, daß ein zeitweiliger Austausch von Richtern und Staatsanwälten nur durch den Vorsitzenden des Gerichtes nach Anhörung des Generalprokurators vorgenommen werden dürfe, und die Bestimmung, daß ein Kolonialrichter in bestimmten, als gesundheitsgefährlich bekannten Kolonien, nur wenn er dem ausdrücklich zustimmt, länger als fünf Jahre beschäftigt werden darf.

Schließlich hatte die Union vorgeschlagen, daß ein Richter nicht in der Kolonie angestellt werde, in der er oder seine Ehefrau geboren sind, da hier stets die Besorgnis der Befangenheit aus verwandtschaftlichen, politischen und Gründen der Rassenunterschiede¹ vorliege. Auch diese Bestimmung ist in den Gesetzentwurf nicht aufgenommen worden.

Der Gesetzentwurf ist dem Senat am 7. Februar 1911 zugegangen. Der Antrag auf sofortige Beratung des Entwurfs ist abgelehnt und ein Gegenentwurf ausgearbeitet worden. Zurzeit schwebt die Angelegenheit noch².

Die zweite Möglichkeit der Veränderung des Kolonialbeamtenverhältnisses ist die einstweilige Versetzung in den Ruhestand, die Stellung zur Disposition. »Das von dem Beamten bisher bekleidete Amt hört für ihn auf, nicht aber das Beamtenverhältnis überhaupt; der öffentliche Dienst bleibt auch ferner noch der Lebensberuf des Beamten³.« Nach allgemeinem Beamtenrecht⁴ vermag ein Beamter einstweilig in den Ruhestand versetzt zu werden, wenn das von ihm verwaltete Amt infolge einer Änderung in der Behördenorganisation aufhört. Nur einige politische Beamte, deren ständige Übereinstimmung mit dem Willen der Regierung notwendig ist, können auch ohne die obige Voraussetzung jeder Zeit zur Disposition gestellt werden⁵. Diese

¹ Vgl. die interessante Debatte über diese Frage in dem Comptes-rendu des Congrès des anciennes colonies 1909. Paris 1910. 2. Plenarsitzung vom 16. Oktober 1909. S. 123 ff.

² Quinzaine vom 25. Februar 1911, S. 111.

³ Meyer-Anschütz S. 544.

⁴ § 24 RBG.

⁵ § 25 RBG.

Ausnahme bildet im Kolonialbeamtenrecht die Regel. Die Kolonialbeamten mit Ausnahme der etatsmäßigen Richter können nach dem freien Ermessen der Verwaltung jeder Zeit mit Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilig bis zu drei Jahren in den Ruhestand versetzt werden¹. Die Verfügung, durch welche die Stellung zur Disposition erfolgt, geschieht, wenn sie Gouverneure, Erste Referenten, Referenten und den Zivil-Kommissar von Kiautschou betrifft², durch den Kaiser, sonst durch den Reichskanzler.

Die Möglichkeit einer jederzeitigen Zurdisposition-Stellung für alle Kolonialbeamten entspricht den Erfordernissen der kolonialen Verhältnisse. Es sind nicht so sehr, wie bei dem § 25 RBG., politische Motive, die dieser Regelung zugrunde liegen, sondern sie entspricht praktischen Forderungen des Kolonial-Beamtenrechtes. Einerseits hat dadurch, worauf Romberg hinweist³, die Kolonialverwaltung die Möglichkeit gewonnen, ihren Beamten eine sehr ausgedehnte Erholungszeit zu gewähren, und andererseits ist sie in die Lage versetzt, Beamte aus reinen Zweckmäßigkeitsgründen ihres Amtes zu entheben. Die Lage der Kolonialbeamten ist gegenüber derjenigen der übrigen Reichsbeamten verschlechtert, es liegt darin eine Annäherung an militärische Verhältnisse. Ihre Erklärung findet diese Regelung darin, daß die teilweise noch wenig geordneten Verhältnisse in den Schutzgebieten eine der militärischen entsprechende, sehr straffe Organisation, bei der die vorgesetzten Stellen möglichst freie Hand haben, notwendig machen.

Im übrigen gilt RGB., insbesondere § 28 RBG., wozu nach die einstweilig in den Ruhestand versetzten Beamten bei Verlust des Wartegeldes zur Annahme eines ihnen angetragenen Amtes im Schutzgebiets- und Heimatsdienst, welches ihrer Berufsbildung entspricht, verpflichtet sind, wenn die sonstigen Voraussetzungen der Versetzung in ein anderes Amt (Rang, Dienst Einkommen, Umzugskosten, vgl. § 11 KolBG.) erfüllt sind.

¹ § 12 KolBG.

² § 12 KolBG. und § 3 der Kaiserlichen Verordnung vom 3. Oktober 1910.

³ Romberg S. 156, Anm. 2 zu § 12.

Für die etatsmäßigen Richter gilt eine Ausnahme; es gilt für sie nämlich die im allgemeinen Beamtenrecht die Regel bildende Bestimmung¹, daß ihre einstweilige Versetzung in den Ruhestand nur erfolgen kann, wenn das von ihnen verwaltete Amt infolge einer Umbildung der Kolonialbehörden aufhört. Verfügt wird ihre Zurdisposition-Stellung durch den Kaiser². Gegenüber den Richtern im Heimatsdienst sind die Kolonialrichter insofern schlechter gestellt, als diese im Falle der einstweiligen Versetzung in den Ruhestand ihr volles Gehalt³ beziehen, während sie nur das Wartegeld erhalten.

Die Regelung der vorläufigen Dienstenthebung (Suspension) des Kolonialbeamten folgt fast ganz dem allgemeinen Beamtenrecht⁴, auf welches hiermit verwiesen wird.

Lediglich diejenigen Stellen, die die vorläufige Enthebung vom Amte verfügen, sind andere. Die Regelung ist entsprechend dem Strafcharakter der Suspension erfolgt im Anschluß an die Regelung des Disziplinarverfahrens. Es kann, wenn die Voraussetzungen dazu nach dem allgemeinen Beamtenrecht (anhängiges Straf- oder Disziplinarverfahren) vorliegen, gegen einen Kolonialbeamten, der eine Kaiserliche Bestallung erhalten hat, sowie gegen einen richterlichen Kolonialbeamten⁵ die Suspension vom Reichskanzler verfügt werden; gegenüber den übrigen Beamten wird diese Befugnis durch den Gouverneur ausgeübt. Die gleichen Stellen können auch im Falle der Not des suspendierten Kolonialbeamten die Innebehaltung des Dienstinkommens auf ein Viertel beschränken⁶.

Gegen die Entscheidung des Gouverneurs findet Beschwerde — jedoch ohne aufschiebende Wirkung — an den Reichskanzler statt⁷.

¹ § 51 KolBG.

² § 12 KolBG. § 3 der Kaiserlichen Verordnung vom 3. Oktober 1910.

³ § 8, Abs. 3 GVG.

⁴ §§ 125, 126, 128—130, 132, 133 RBG.

⁵ Hier sind sämtliche richterlichen Beamten, nicht nur die etatsmäßigen Richter gemeint, denn andernfalls würde der Ausdruck »etatsmäßige Richter« gebraucht sein. Vgl. §§ 49—51 KolBG.

⁶ § 43, Abs. 1, Satz 1.

⁷ § 43, Abs. 1, Satz 2 und 3.

Bei Gefahr im Verzug kann entsprechend dem allgemeinen Beamtenrecht¹ auch bezüglich der Kolonialbeamten grundsätzlich die Suspension durch den unmittelbaren Dienstvorgesetzten vorläufig verfügt werden. Gegenüber den richterlichen Beamten aber steht diese Befugnis nur dem Oberrichter, gegenüber den Beamten, die außer den etatsmäßigen Richtern eine Kaiserliche Bestallung erhalten haben, nur den Gouverneuren zu². Diese Stellen haben sofort an den Reichskanzler zu berichten. Eine Kürzung des Dienstinkommens ist mit der vorläufigen Suspension nicht verbunden.

Die Erteilung der Suspensionsbefugnis an den Gouverneur hat ebenso wie die Erteilung der Befugnis, vorläufig die Einleitung des Disziplinarverfahrens zu verfügen, ihren Grund darin, daß wegen der großen Entfernung vom Mutterland die Gouverneure die Möglichkeit einer energischen Handhabung der Disziplin haben müssen.

¹ § 131 RBG.

² § 43, Abs. 2 KolBG.

Abschnitt XI

§ 22

Beendigung des Kolonialbeamtenverhältnisses

Abgesehen von dem Fall des Todes des Beamten endigt das Kolonialbeamtenverhältnis entweder durch die Versetzung des Beamten in den Ruhestand, durch den Verlust des Amtes oder durch seine Dienstentlassung.

Die Versetzung in den Ruhestand erfolgt entweder auf Antrag des Beamten oder von Amtswegen. Die Voraussetzung ist die Kolonialdienstunfähigkeit. Ist ein Beamter kolonialdienstunfähig, so ist er auf seinen Antrag in den Ruhestand zu versetzen. Der Nachweis der Kolonialdienstunfähigkeit erfolgt gemäß den durch § 53 RBG. für den Nachweis der Dienstunfähigkeit aufgestellten Vorschriften, also durch die Erklärung der dem Petenten unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde, daß sie nach pflichtmäßigem Ermessen den Beamten für unfähig halte, seine Amtspflichten ferner zu erfüllen.

Ist ein Kolonialbeamter kolonialdienstunfähig, und sucht er seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so kann diese von Amtswegen verfügt werden¹.

Die Entscheidung darüber, ob und zu welchem Zeitpunkt dem Antrag eines Kolonialbeamten auf Versetzung in den Ruhestand statt zu geben ist, erfolgt im allgemeinen durch eines der beiden Reichsämter, welche diese Befugnis

¹ Das Nähere siehe RBG. §§ 60a bis 65, 67, 68. Da in dieser Beziehung auch für die Kolonialbeamten lediglich RBG. gilt, so genügt hier ein Hinweis.

an die Gouverneure übertragen können. Bei denjenigen Beamten, die eine Kaiserliche Bestallung erhalten haben, ist die Genehmigung des Kaisers zur Versetzung in den Ruhestand erforderlich¹. Die Entscheidung über die zwangsweise Versetzung in den Ruhestand hat im allgemeinen das zuständige Reichs- (Kolonial- oder Marine-)Amt. Gegen seine Entscheidung gibt es nicht, wie im allgemeinen Beamtenrecht², ein Rekursrecht, sondern die getroffene Entscheidung ist endgültig³.

Hat der Beamte eine Kaiserliche Bestallung erhalten, so sind die beiden Reichsämtler an der Entscheidung über die zwangsweise Versetzung in den Ruhestand überhaupt nicht beteiligt⁴, dieselbe erfolgt vielmehr allein durch den Kaiser^{3,5}.

Eine besondere Art der Versetzung in den Ruhestand ist die Pensionierung. Treten zu der Voraussetzung der Kolonialdienstunfähigkeit noch die bestimmten anderen, oben benannten Voraussetzungen im Dienstalter oder in der Erwerbsunfähigkeit hinzu, so haben die Kolonialbeamten, sowie ihre Hinterbliebenen nach der Versetzung in den Ruhestand bestimmte vermögensrechtliche Ansprüche.

Die anderen Möglichkeiten der Beendigung des Beamtenverhältnisses sind der Verlust des Amtes und die Dienstentlassung.

Der Verlust des Amtes erfolgt infolge strafgerichtlicher Verurteilung des Beamten in den im StGB. näher bezeichneten Fällen. Mit der Rechtskraft des Urteils erlischt das Beamtenverhältnis ipso iure⁶.

¹ § 54 RBG. und Kaiserliche Verordnung vom 3. Oktober 1910, § 1.

² § 66 RBG., der durch § 13 KolBG. ersetzt ist.

³ Die Abweichung gegenüber § 66 RBG. ist eine Konsequenz des § 1, Ziff. 3 KolBG., denn dem Reichskanzler konnte neben dem Kaiser kein Mitbestimmungsrecht gegeben werden. Ein Rekursrecht gegen die Entscheidung der Reichsämtler an den Reichskanzler war als Rechtsmittel deshalb nicht möglich, weil die Reichsämtler lediglich Bureaus des Reichskanzlers sind.

⁴ Im Gegensatz zu der Versetzung in den Ruhestand auf Antrag.

⁵ § 13 KolBG.

⁶ § 36 StGB.

Die Dienstentlassung ist die schärfste Disziplinarstrafe, sie hat neben dem Verlust des Amtes den Verlust des Pensionsanspruches zur Folge¹ und beendet somit endgültig und vollkommen das Kolonialbeamtenverhältnis.

Der Beamte selbst kann schließlich jederzeit seine Entlassung ohne Pension fordern²; der Staat hat dies Kündigungsrecht nur, wenn die Anstellung unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung erfolgt ist, andernfalls ist der Beamte lebenslänglich angestellt³.

¹ § 75, Ziff. 2 RBG.

² Meyer-Anschütz, S. 536.

³ § 2 RBG.

Anhang.

Besoldungsordnung I

für

die Schutzgebietsbeamten der Zivilverwaltung
in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee

(RGBl. 1910 Seite 815 ff.)

Klasse	Der Beamten { a) pensionsfähiges Gehalt, b) Dienststellung u. Klasse des Wohnungsgeldzu- schusses	Der Beamten	
		im An- fangs- satze	nach 1 Jahre
		<i>M</i>	<i>M</i>
Klasse 1.			
1 a	a) 18 000 <i>M</i> b) Gouverneure von Ostafrika u. Südwestafrika.	} Die Gouverneure von Ostafrika und 40 000 <i>M</i> und ferner	
1 b	a) 15 000 <i>M</i> . b) Gouverneur von Kamerun.	} Der Gouverneur von Kamerun ferner 8000 <i>M</i>	
1 c	a) 8000—12000—, im Durchschnitt 10000 <i>M</i> , in Abstufungen von 8000, 9000, 10 000, nach 3 6 11 000 und 12 000 <i>M</i> 9 12 Jahren. b) Gouverneur von Togo, Neu-Guinea und Samoa — II.	a) Auslandsgehalt	8000 8700
		b) Kolonialzulage	12000 12000
		c) Alterszulage	— —
		d) Gesamteinkommen	20000 20700
		Ferner:	
		Repräsentationszulage	6000 6000
Klasse 2.			
2	a) 6300—6900—7500—8100—8700—9300 <i>M</i> nach 3 6 9 12 15 Jahren b) Erste Referenten und Oberrichter — III. Die Ersten Referenten und Oberrichter in Ostafrika, Südwestafrika und Kamerun erhalten eine nichtpensionsfähige Stellen- zulage von 1500 <i>M</i> .	a) Auslandsgehalt	6300 6800
		b) Kolonialzulage	6000 6000
		c) Alterszulage	— —
		d) Gesamteinkommen	12300 12800
Klasse 3.			
3	a) 4200—4800—5400—6000—6600—7200 <i>M</i> nach 3 6 9 12 15 Jahren b) Referenten — III. Der Referent erhält in Schutzgebieten, in denen sich kein Erster Referent be- findet, eine pensionsfähige Zulage von 600 <i>M</i> ; im übrigen erhalten die Referenten bis zu einem Drittel der Zahl der etat- mäßigen Stellen, soweit mehrere in einem Schutzgebiete vorhanden sind, je 600 <i>M</i> pensionsfähige Zulage.	a) Auslandsgehalt	4200 4700
		b) Kolonialzulage	5400 5400
		c) Alterszulage	— —
		d) Gesamteinkommen	9600 10100

{ a) Auslandsgehalt, b) Kolonialzulage, c) Alterszulage, d) Gesamteinkommen								Bemerkungen
nach 2	nach 3	nach 4	nach 5	nach 6	nach 9	nach 12	nach 15	
Jahren								
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
Südwestafrika beziehen ein Einzeleinkommen von 10 000 ℳ Repräsentationszulage.								Zu Klasse 1. Die Repräsentationszulage fällt bei Abwesenheit des Gouverneurs aus dem Schutzgebiete seinem Vertreter zu.
bezieht ein Einzeleinkommen von 30 000 ℳ und Repräsentationszulage.								
9400	10100	10800	11400	12000	—	—	—	
12000	12000	12000	12000	12000	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	
21400	22100	22800	23400	24000	—	—	—	
6000	6000	6000	6000	6000	—	—	—	
7300	7800	8300	8800	9300	9300	9300	9300	
6000	6000	6000	6000	6000	6000	6000	6000	
—	—	—	—	—	600	1200	1800	
13300	13800	14300	14800	15300	15900	16500	17100	
5200	5700	6200	6700	7200	7200	7200	7200	
5400	5400	5400	5400	5400	5400	5400	5400	
—	—	—	—	—	500	1000	1500	
10600	11100	11600	12100	12600	13100	13600	14100	

Zu Klasse 2. Wenn die Stelle eines Ersten Referenten oder Oberrichters einem vortragenden Rat einer Reichszentralbehörde übertragen wird, so rückt dieser in dem pensionsberechtigten Gehalte weiter so auf, wie wenn er in seiner bisherigen Stelle verblieben wäre, es verbleibt ihm auch der Wohnungsgeldzuschuß der Tarifklasse II. Sein Auslandsgehalt ist in gleicher Höhe zu bemessen, soweit nicht die Gewährung der sonst für die Beamten der Klasse 2 zuständigen Bezüge für ihn günstiger ist.

Klasse	Der Beamten $\left\{ \begin{array}{l} \text{a) pensionsfähiges Gehalt,} \\ \text{b) Dienststellung u. Klasse} \\ \text{des Wohnungsgeldzu-} \\ \text{schusses} \end{array} \right.$	Der Beamten	
		im An- fangs- satze	nach 1 Jahre
		<i>M</i>	<i>M</i>
	Klasse 4.		
4 a	<p>a) 3600—4200—4800—5400—6000—6600 nach 3 6 9 12 15 —7200 <i>M</i> 18 Jahren</p> <p>b) Bezirksamtänner — III. Residenten — III. Bezirksrichter — III. Leiter des Bergbauwesens — III. Zoll-, Finanz-, Vermessungsdirektoren — III. Direktor des biologisch-landwirtschaftlichen Instituts in Amani — III. Botanischer Oberleiter an demselben In- stitut — III. Leiter der Versuchsanstalt für Landeskultur in Victoria — III. Leiter des Bauwesens — Hochbau-, See- bau- usw. wesens. — III. Leiter des Veterinärwesens — III. Betriebsleiter der Eisenbahnen — III. Beiräte für Landwirtschaft, Forst- und Seewesen — III. Die richterlichen Beamten I. Instanz erhalten eine nichtpensionsfähige persön- liche Zulage nach Maßgabe des entspre- chenden dispositiven Vermerkes zum Hauptetat der Schutzgebiete.</p>	<p>a) Auslandsgehalt . . . 3600 4200 b) Kolonialzulage . . . 4700 4700 c) Alterszulage . . . — — d) Gesamteinkommen . 8300 8900</p>	
4 b	<p>a) 3000—3600—4200—4800—5400—6000 nach 3 6 9 12 15 6600—7200 <i>M</i> 18 21 Jahren.</p> <p>b) Regierungsärzte — III. Höhere Forstbeamte — III. Bauinspektoren — III. Bauingenieure — III. Oberlehrer — III. Sonstige höhere Beamte, soweit sie nicht in einer anderen Klasse aufgeführt sind — III.</p>	<p>a) Auslandsgehalt . . . 3000 3700 b) Kolonialzulage . . . 4700 4700 c) Alterszulage . . . — — d) Gesamteinkommen . 7700 8400</p>	

a) Auslandsgehalt, b) Kolonialzulage, c) Alterszulage, d) Gesamteinkommen								Bemerkungen
nach 2	nach 3	nach 4	nach 5	nach 6	nach 9	nach 12	nach 15	
J a h r e n								
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
4800	5400	6000	6600	7200	7200	7200	7200	
4700	4700	4700	4700	4700	4700	4700	4700	
—	—	—	—	—	500	1000	1500	
9500	10100	10700	11300	11900	12400	12900	13400	
4400	5100	5800	6500	7200	7200	7200	7200	
4700	4700	4700	4700	4700	4700	4700	4700	
—	—	—	—	—	500	1000	1500	
9100	9800	10500	11200	11900	12400	12900	13400	

Zu Klasse 4b. Für die Regierungsärzte, welchen die Ausübung von Privatpraxis gestattet ist, beträgt die Kolonialzulage 3000 *M*; jedoch kann letztere bis auf 4700 *M* erhöht werden, sofern sie nachweisen, daß sie aus der Privatpraxis eine geringere Einnahme als 1700 *M* bezogen haben. Auch kann den Regierungsärzten vom Beginn ihrer Verwendung an ein Gesamteinkommen von 9600 *M* garantiert werden.

Diätarischen Beamten der Klasse 4b kann ein Anfangssatz bis zu 8300 *M* an Gesamtvergütung gewährt werden, auch kann darüber hinaus eine weitere Steigerung für die ersten beiden Stufen erfolgen, jedoch nicht über die Sätze der Klasse 4a hinaus.

Klasse	Der Beamten { a) pensionsfähiges Gehalt, b) Dienststellung u. Klasse des Wohnungsgeldzu- schusses	Der Beamten	
		im An- fangs- satze	nach 1 Jahre
		<i>M</i>	<i>M</i>
Klasse 5.			
5	a) 3300—3800—4300—4800—5200—5600 nach 3 6 9 12 15 —6000 <i>M</i> 18 Jahren. b) Tierärzte — III. Stationsleiter I. Klasse (Distriktschefs, Bezirksleiter) — III. Apotheker — III. Chemiker — III.	a) Auslandsgehalt b) Kolonialzulage c) Alterszulage d) Gesamteinkommen	3300 3800 4000 4000 — — 7300 7800
Klasse 6.			
6	a) 3300—3800—4300—4800—5200—5600 nach 3 6 9 12 15 —6000 <i>M</i> 18 Jahren. b) Vorstände für Kalkulatur, Kasse, Bureau, Zoll, Katasterbureau, Hauptmagazin, Bau- inspektion, Hafenamt — V. Schulinspektoren — V. Distrikts- und Arbeiterkommissare — V.	a) Auslandsgehalt b) Kolonialzulage c) Alterszulage d) Gesamteinkommen	3300 3800 3600 3600 — — 6900 7400
Klasse 7.			
7 a	a) 2700—3100—3500—3900—4200—4500 nach 3 6 9 12 15 —4800 <i>M</i> 18 Jahren. b) Landmesser — V. Hauptzollamtsvorsteher — V.	a) Auslandsgehalt b) Kolonialzulage c) Alterszulage d) Gesamteinkommen	2700 3100 3300 3300 — — 6000 6400
7 b	a) 2100—2500—2900—3300—3700—4100 nach 3 6 9 12 15 —4500 <i>M</i> 18 Jahren. b) Sektretäre — V. Stationsleiter II. Klasse — V. Hafenmeister in Duala — V. Leitende Maschinisten mit Patent I. Klasse auf größeren Fahrzeugen — V. Maschinenmeister der Eisenbahnverwal- tungen (Werkstättenvorsteher) — V.	a) Auslandsgehalt b) Kolonialzulage c) Alterszulage d) Gesamteinkommen	2100 2600 3300 3300 — — 5400 5900

a) Auslandsgehalt, b) Kolonialzulage, c) Alterszulage, d) Gesamteinkommen								Bemerkungen
nach 2	nach 3	nach 4	nach 5	nach 6	nach 9	nach 12	nach 15	
J a h r e n								
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
4300	4800	5200	5600	6000	6000	6000	6000	Zu Klasse 5a. Diätarischen Tierärzten kann ein Anfangssatz bis zu 7500 <i>M</i> Gesamtvergütung gewährt werden.
4000	4000	4000	4000	4000	4000	4000	4000	
—	—	—	—	—	400	800	1200	
8300	8800	9200	9600	10000	10400	10800	11200	
4300	4800	5200	5600	6000	6000	6000	6000	
3600	3600	3600	3600	3600	3600	3600	3600	
—	—	—	—	—	400	800	1200	
7900	8400	8800	9200	9600	10000	10400	10800	
3500	3900	4200	4500	4800	4800	4800	4800	Zu Klasse 7a. Diätarischen Landmessern kann ein Anfangssatz bis zu 7500 <i>M</i> an Gesamtvergütung gewährt werden.
3300	3300	3300	3300	3300	3300	3300	3300	
—	—	—	—	—	400	800	1200	
6800	7200	7500	7800	8100	8500	8900	9300	Zu Klasse 4b, 5a und 7a. Diejenigen diätarischen Beamten, welchen gemäß den vorstehenden Bemerkungen ein höherer als der klassenmäßige Mindestbetrag gewährt wird, können in ihren Bezügen dann erhöht werden, wenn sie unter der Voraussetzung, daß sie mit dem Mindesteinkommen ihrer Klasse begonnen hätten, dazu an der Reihe sind.
3000	3400	3800	4200	4500	4500	4500	4500	
3300	3300	3300	3300	3300	3300	3300	3300	
—	—	—	—	—	400	800	1200	
6300	6700	7100	7500	7800	8200	8600	9000	Zu Klasse 7b Zurzeit sind an größeren Fahrzeugen vorhanden: Kaiser Wilhelm II., Herzogin Elisabeth.

Klasse	Der Beamten	Der Beamten		
		a) pensionsfähiges Gehalt, b) Dienststellung u. Klasse des Wohnungsgeldzu- zuschusses	im An- fangs- satze	nach 1 Jahre
			M	M
7c	Kapitäne größerer Fahrzeuge mit Befähigung für große Fahrt — V. Polizeivorsteher für Upolu — V. Vorstand der Gestütsverwaltung in Nauchas — V. Garteninspektoren — V. Rektoren — V. Abteilungsingenieure — V. Chinesenkommissar in Apia — V.			
	a) 1800—2050—2300—2550—2800—3050 nach 3 6 9 12 15 —3300 M 18 Jahren. b) Lehrer — V. Assistenten und Techniker I. Klasse — V. Bohrinspektoren — V. Vorsteher der Maschinenwerkstatt, der Zimmerei, Tischlerei und Bootswerft — V. Schiffer und Steuerleute mit Befähigung für große Fahrt — V. Maschinisten mit Patent I. Klasse ohne leitende Stellung — V. Lazarettverwalter I. Klasse — V.	a) Auslandsgehalt 1800 2100 b) Kolonialzulage 3300 3300 c) Alterszulage — — d) Gesamteinkommen 5100 5400		
8a	Klasse 8.			
	a) 1650—1900—2150—2400—2650—2900 nach 3 6 9 12 15 —3100—3300 M 18 21 Jahren. b) Katasterzeichner — V. Assistenten und Techniker II. Klasse — V. Materialienverwalter — V. Maschinisten mit Patent II. Klasse — V. Dockmeister — V. Slipmeister — V. Sanatoriumsverwalter — V. Lazarettverwalter II. Klasse — V. Stationsleiter III. Klasse — V.	a) Auslandsgehalt 1650 1950 b) Kolonialzulage 2700 2700 c) Alterszulage — — d) Gesamteinkommen 4350 4650		

(a) Auslandsgehalt, (b) Kolonialzulage, (c) Alterszulage, (d) Gesamteinkommen								Bemerkungen
nach 2	nach 3	nach 4	nach 5	nach 6	nach 9	nach 12	nach 15	
J a h r e n								
M	M	M	M	M	M	M	M	
2400	2700	2900	3100	3300	3300	3300	3300	
3300	3300	3300	3300	3300	3300	3300	3300	
—	—	—	—	—	400	800	1200	
5700	6000	6200	6400	6600	7000	7400	7800	
2250	2550	2800	3050	3300	3300	3300	3300	
2700	2700	2700	2700	2700	2700	2700	2700	
—	—	—	—	—	300	600	900	
4950	5250	5500	5750	6000	6300	6600	6900	

Haarhaus, Kolonialbeamtenrecht

Klasse	Der Beamten { a) pensionsfähiges Gehalt, b) Dienststellung u. Klasse des Wohnungsgeldzuschusses	Der Beamten	
		im An- fangs- satze	nach 1 Jahre
		<i>M</i>	<i>M</i>
	Werkmeister der Eisenbahnverwaltung, erste Werkmeister der Bauverwaltung und der Flottille — V. Bahnhofsverwalter — V. Bahnmeister — V.		
8b	a) 1500—1700—1850—2000—2150—2300 nach 3 6 9 12 15 —2450—2600 <i>M</i> 18 21 Jahren. b) Förster — V.	a) Auslandsgehalt b) Kolonialzulage c) Alterszulage	1500 1700 2700 2700 — —
8c	a) 1400—1650—1900—2100—2300—2500 <i>M</i> nach 3 6 9 12 15 Jahren b) Lehrerinnen — IV.	a) Auslandsgehalt b) Kolonialzulage c) Alterszulage	1400 1600 2700 2700 — —
8d	a) 1400—1650—1900—2100—2300—2500 <i>M</i> nach 3 6 9 12 15 Jahren b) Lokomotivführer I. Klasse — V.	a) Auslandsgehalt b) Kolonialzulage c) Alterszulage	1400 1600 2700 2700 — —
8e	a) 1400—1650—1900—2100—2300—2500 <i>M</i> nach 3 6 9 12 15 Jahren b) Landwirtschaftliche und Handwerkerlehrer — VI. Polizeimeister der Zentralverwaltung — VI. Maschinen mit Patent III. Klasse — VI. Steuerleute mit Befähigung nur für Küsten- fahrt — VI. Bohrmeister — VI.	a) Auslandsgehalt b) Kolonialzulage c) Alterszulage d) Gesamteinkommen	1400 1600 2700 2700 — — 4100 4300
Klasse 9.			
9a	a) 1400—1520—1640—1760—1880—2000 nach 3 6 9 12 15 —2100 <i>M</i> 18 Jahren. b) Polizeiwachtmeister — VI. Polizeimeister — VI. Bureau-, technische, land- und forstwirt- schaftliche, Sanitäts-, Veterinär- und Laboratoriumsgehilfen, welche nicht nur zu mechanischen Dienstverrichtungen an- genommen sind — VI.	a) Auslandsgehalt b) Kolonialzulage c) Alterszulage d) Gesamteinkommen	1400 1520 2400 2400 — — 3800 3920

a) Auslandsgehalt, b) Kolonialzulage, c) Alterszulage, d) Gesamteinkommen								Bemerkungen
nach 2	nach 3	nach 4	nach 5	nach 6	nach 9	nach 12	nach 15	
J a h r e n								
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
1900	2100	2300	2500	2600	2600	2600	2600	
2700	2700	2700	2700	2700	2700	2700	2700	
—	—	—	—	—	300	600	900	
4600	4800	5000	5200	5300	5600	5900	6200	
1800	2000	2200	2350	2500	2500	2500	2500	
2700	2700	2700	2700	2700	2700	2700	2700	
—	—	—	—	—	300	600	900	
4500	4700	4900	5050	5200	5500	5800	6100	
1800	2000	2200	2350	2500	2500	2500	2500	
2700	2700	2700	2700	2700	2700	2700	2700	
—	—	—	—	—	300	600	900	
4500	4700	4900	5050	5200	5500	5800	6100	
1800	2000	2200	2350	2500	2500	2500	2500	
2700	2700	2700	2700	2700	2700	2700	2700	
—	—	—	—	—	300	600	900	
4500	4700	4900	5050	5200	5500	5800	6100	
1640	1760	1880	2000	2100	2100	2100	2100	
2400	2400	2400	2400	2400	2400	2400	2400	
—	—	—	—	—	300	600	900	
4040	4160	4280	4400	4500	4800	5100	5400	

Klasse	Der Beamten { a) pensionsfähiges Gehalt, b) Dienststellung u. Klasse des Wohnungsgeldzuschusses	Der Beamten	
		im An- fangs- satze	nach 1 Jahre
		<i>M</i>	<i>M</i>
	Bahnhofsaufseher — VI. Zugführer — VI. Lokomotivführer II. Klasse — VI. Hafenmeistergehilfen — VI. Pinassensteuerer — VI. Lotsen — VI. Maschinisten mit Patent IV. Klasse — VI. Zollaufscher — VI. Kanzleibeamte, sofern sie nicht mindestens 6jährige Schutzgebietsdienstzeit hinter sich haben — VI.		
9 b)	a) 1200—1280—1350—1420—1490—1560 nach 3 6 9 12 15 —1630—1700 <i>M</i> 18 21 Jahren.	a) Auslandsgehalt . . . 1200 b) Kolonialzulage . . . 2400 c) Alterszulage . . . —	1300 2400 —
	b) Polizeisergeanten — VI. Magazinaufseher — VI. Dolmetscher — VI. Schreiber — VI. Bootsmänner — VI. Leuchtturmwärter — VI. Schweizer, Sennen — VI. Strecken- und Haltestellenaufseher — VI. Bremser, Streckenvorarbeiter — VI. Wege-, Bau- und Arbeiteraufseher — VI. Lokomotivheizer — VI. Maschinisten ohne Patent — VI. Alle übrigen Unterbeamten — VI.	d) Gesamteinkommen . . . 3600	3700

Bemerkung: Bei Berechnung des pensionsfähigen Dienst Einkommens tritt dem Reichsbeamten hinzu, und zwar:

- für Tarifklasse II 1134 *M*
- für Tarifklasse III 874 *M*
- für Tarifklasse IV 378 *M*

Für die Gouverneure von Deutsch-Ostafrika, Südwestafrika und Kamerun
 Soweit Stellen der Klasse 2 vortragenden Räten von Reichszentralbehörden

{ a) Auslandsgehalt, b) Kolonialzulage, c) Alterszulage, d) Gesamteinkommen								Bemerkungen
nach 2	nach 3	nach 4	nach 5	nach 6	nach 9	nach 12	nach 15	
J a h r e n								
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
1380	1460	1540	1620	1700	1700	1700	1700	
2400	2400	2400	2400	2400	2400	2400	2400	
—	—	—	—	—	300	600	900	
3780	3860	3940	4020	4100	4400	4700	5000	

pensionsfähigen Gehalte der pensionsfähige Teil des Wohnungsgeldzuschusses der

für Tarifklasse V 546 *M*
 für Tarifklasse VI 300 *M*

ist der pensionsfähige Wohnungsgeldzuschuß in den Gehaltssätzen bereits enthalten. übertragen werden, verbleibt denselben der Wohnungsgeldzuschuß der Tarifklasse II.

Date	Description	Debit	Credit
1871
1872
1873
1874
1875
1876
1877
1878
1879
1880
1881
1882
1883
1884
1885
1886
1887
1888
1889
1890
1891
1892
1893
1894
1895
1896
1897
1898
1899
1900

Ehrenwörtliche Erklärung

Ich erkläre hiermit auf mein Ehrenwort, daß ich die der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg vorgelegte Inaugural-Dissertation über das Thema: »Das Recht des Deutschen Kolonialbeamten unter Berücksichtigung des englischen, französischen und niederländischen Kolonialbeamtenrechtes« selbständig, ohne fremde Hilfe, verfaßt habe.

Elberfeld, am 24. Mai 1911

Hans Haarhaus

Ehrenwörtliche Erklärung

Ich erkläre hiermit auf mein Ehrenwort, daß ich die der
rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Kaiser-
Wilhelms-Universität Straßburg vorgelegte Inaugural-Disserta-
tion über das Thema: „Das Recht des Deutschen Kolonial-
besitzes unter Berücksichtigung des englischen, französischen
und niederländischen Kolonialbesitzes“ selbständig
ohne fremde Hilfe verfaßt habe.

Eibelfeld, am 24. Mai 1911

Hans Hasenack

